

**In der 16. Sitzung (Festsitzung anlässlich des Nationalfeiertages)
am 26. Oktober 1966 wurden keine Beschlüsse gefaßt.**

17. Sitzung am 31. Oktober 1966.

(Beschlüsse Nr. 191 bis 193)

Kohlenbergbau;
Strukturkrise.
(Dringliche Anfrage Nr. 5.)
(LAD-14 B 6/46-1966.)

191.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur in den steirischen Kohlenbergbaugebieten zu ergreifen:

1. Im Landesbudget 1967 und in den darauffolgenden Jahren sind entsprechende Mittel, etwa in der Höhe der vom Bund bereitgestellten ERP-Mittel, zu mindest ebensogünstigen Bedingungen für Betriebsneugründungen und Aufstockung bestehender Betriebe bereizustellen.

2. Mit dem Finanzministerium sind unverzüglich Verhandlungen über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von Betriebsansiedlungen und Aufstockung bestehender Betriebe zu führen.

3. Die Gemeinden mögen aufgefordert werden, auch ihrerseits durch Bereitstellung aufgeschlossener Betriebsgrundstücke zur Ansiedlung von Betrieben beizutragen.

4. In förderungswürdigen Fällen, wo das Risiko über das übliche Unternehmerrisiko hinausgeht, sind Haftungen durch das Land zu übernehmen und entsprechende Verhandlungen zwecks Haftungsübernahme durch den Bund zu führen.

5. Durch Aufwendung öffentlicher Wohnbaumittel möge die Mobilität der Arbeitskräfte in den Bezirken erleichtert werden.

Die Landesregierung möge über ihre Maßnahmen und die Verhandlungen mit dem Bund dem Landtag laufend Bericht erstatten.

Kohlenbergbau;
Energieplan
(Dringliche Anfrage Nr. 5.)
(LAD-9 E 7/14-1966.)

192.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß vor der endgültigen Verabschiedung des Energieplanes jede Terminfestsetzung für die Schließung von Kohlengruben unterbleibt.

Kohlenbergbau,
Bergbau Bergla und
Karl-August-Schacht Fohnsdorf.
(Dringliche Anfrage Nr. 5.)
(LAD-9 E 7/15-1966.)

193.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um die Aufhebung des Ministerratsbeschlusses vom 3. Oktober 1966, wonach der Bergbau Bergla und der Karl-August-Schacht in Fohnsdorf mit 31. März 1967 geschlossen werden soll, zu erreichen.

18. Sitzung am 3. Dezember 1966.

(Beschlüsse Nr. 194 bis 213)

Wohnungsbau;
Qualitätsverbesserung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 39.)
(14-506 L 11/19-1966.)

194.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Nigl, Burger und Lind, betreffend die Schaffung familiengerechter Wohnungen und zum Landtagsbeschluß Nr. 86 vom 16. Dezember 1965 über eine Qualitätsverbesserung im Wohnungsbau, wird zur Kenntnis genommen.

Barackenwohnungen,
Beseitigung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 42.)
(14-506 B 13/7-1966.)

195.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bammer, Gruber, Ileschitz, Zagler und Genossen über die Durchführung einer Sonderaktion zur rascheren Beseitigung der Barackenwohnungen in der Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

Einstufung der
Krankenschwestern.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 107.)
(1-183 Allg. Pe 1/100-1966.)

196.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Psonder, Lendl, Ileschitz und Genossen über die Einstufung der an den Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten bediensteten Krankenschwestern wird zur Kenntnis genommen.

Freilichtmuseum;
Liegenschaftsankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 250.)
(10-24 Fe 39/9-1966.)

197.

Der Ankauf der Liegenschaft, EZ. 153, KG. Hörgas, im Ausmaß von 52.479 m², zum Kaufpreis von 160.000 S von Peter Glettler für das Österreichische Freilichtmuseum wird genehmigt.

Landeswohnbauförderungsfonds;
Ausfallshaftung des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 254.)
(14-507 A 1/18-1966.)

198.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Ausfallsbürgschaften gemäß § 1356 ABGB bis zu einem weiteren Betrag von 30.000.000 S, insgesamt für 55.000.000 S für Darlehen zu übernehmen, die von österreichischen Geldinstituten an Darlehenswerber gegeben werden, die eine Förderung auf Grund des Landesgesetzes über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark, LGBl. Nr. 39/1949, anstreben. Die Gesamtbelastung der Bauliegenschaft darf im Einzelfall höchstens 90 % der Gesamtbaukosten (§ 2 Pkt. 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954) betragen. Die sich aus diesen Bürgschaftsübernahmen ergebenden Belastungen sind aus Mitteln des Landeswohnbauförderungsfonds zu tragen.

Wohnbauförderungsfonds
des Landes Steiermark;
Gebarung 1965.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 255.)
(14-507 A 1/19-1966.)

199.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds des Landes Steiermark für das Jahr 1965 wird zur Kenntnis genommen.

Flughafen Graz-Thalerhof;
Ausbau.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 256.)
(LFVA-323 VF 13/67-1966.)

200.

1. Die Erhöhung des Gesamtkostenaufwandes für den Ausbau des Flughafens Graz-Thalerhof auf voraussichtlich 58.200.000 S wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Kostenanteil des Landes in der Höhe von 11.350.000 S und dessen Flüssigstellung bis Ende 1968 wird unter der Bedingung genehmigt, daß die Republik Österreich ihren $\frac{1}{2}$ Anteil in der Höhe von 22.700.000 S ebenfalls bis Ende 1968 flüssigstellt.

Heiling Ingeborg;
Zuerkennung von a.-o. Versorgungsgenüssen an die Waisen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 257.)
(1-86 He 44/4-1966.)

201.

Den Waisen Günther, Kurt, Friedrich, Melanie, Renate, Ulrike und Herwig Heiling nach dem am 28. Oktober 1964 verstorbenen Kanzleioffizial der Steiermärkischen Landesregierung Ingeborg Heiling werden mit Wirkung ab 1. Juli 1966 auf die Dauer der Bedürftigkeit gegen jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum Eintritt der Versorgtheit nach den für den Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß geltenden Bestimmungen, außerordentliche Versorgungsgenüsse in Höhe von 75 % der normalmäßigen Waisenversorgungsgenüsse von 7 % der Ruhege-
nußbemessungsgrundlage des Gehaltes der 1. Gehaltsstufe der Dienstklasse III in der Verwendungsgruppe D zuerkannt.

Hochwasserschäden;
Beseitigung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 33.)
(8-30 Ho 4/178-1966.)

202.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Dipl.-Ing. Schaller, Pabst und Dr. Pittermann, betreffend Unwetter- und Hochwasserschäden, wird zur Kenntnis genommen.

Maul- und Klauenseuche.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 166.)
(VW-292 M 5/402-1966.)

203.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pabst, Karl Lackner, Lafer und Buchberger, betreffend Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche, wird zur Kenntnis genommen.

Landesberufsschulen;
Ausbau.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 219.)
(13-559 Allg. La 1/3-1966.)

204.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 75 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1965 über den Ausbau von Landesberufsschulen wird zur Kenntnis genommen.

Weiz; Errichtung eines
Bundesrealgymnasiums.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 169.)
(LAD-9 W 1/11-1966.)

205.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Pölzl, Dipl.-Ing. Schaller und Koller, betreffend die Errichtung eines Bundesrealgymnasiums im Bereiche der Elin-Stadt Weiz, wird zur Kenntnis genommen.

Landesschülerheime;
Abänderung der Aufnahme-
bestimmungen.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 46.)
(6-Sh 575 L 5/3-1966.)

206.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Klobasa, Gross, Lendl und Genossen über die Abänderung der Aufnahmebestimmungen für die Schülerheime des Landes Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

Betriebsgründungen in der Ost-
und Weststeiermark.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zahlen 111 und
zu 143.)
(LAD-9 I 5/2-1966.)

207.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Zagler, Dr. Klauser, Ileschitz, Zinkanell und der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Wuganigg, Meisl und Genossen über die Förderung der Ansiedlung von Industriebetrieben in der Weststeiermark und von Betriebsgründungen in der Oststeiermark wird zur Kenntnis genommen.

Leoben;
Bahnhofsusbau.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 258.)
(LAD-9 V 1/12-1966.)

208.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 96 vom 16. Dezember 1965 über den Ausbau des Bahnhofes Leoben wird zur Kenntnis genommen.

Zagler Anton, LAbg.;
Anzeige gemäß § 22 des L-VG.
1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 217.)
(Mündl. Bericht Nr. 32.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 4/17-1966.)
(LAD-9 R 4/1-1966.)

209.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Herrn Landtagsabgeordneten Anton Zagler als Aufsichtsrat der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft in Graz.

Stenographische Berichte;
Fertigstellung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 232.)
(LAD-9 St 2/8-1966.)

210.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend zeitgerechte Fertigstellung der Stenographischen Berichte, wird zur Kenntnis genommen.

Amtstage und Sprechstunden;
Koordinierung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 41.)
(LAD-9 A 3/7-1966.)

211.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schlager, Fellingner, Dr. Klauser, Brandl und Genossen, betreffend die Koordinierung der Amtstage und Sprechstunden der Behörden und Ämter des Bundes und des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Hitzendorf; Markterhebung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 251.)
(7-45 Hi 3/11-1966.)

212.

Die im politischen Bezirk Graz-Umgebung gelegene Gemeinde Hitzendorf wird gemäß § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, in der derzeit geltenden Fassung, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 zum Markt erhoben.

Simml Otto;
Erlassung einer Disziplinarstrafe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 252.)
(1-78 Si 9/3-1966.)

213.

Dem Gnadenantrag des W. Amtsrates Otto Simml um Erlassung der mit Erkenntnis der Disziplinar-Kommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. September 1962, LAD-Disz. S 7/10-1962, über ihn verhängten Disziplinarstrafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf die Dauer von 2 Jahren wird stattgegeben.

19. Sitzung am 13., 14., 15. und 16. Dezember 1966.

(Beschlüsse Nr. 214 bis 243.)

Sämtliche Beschlüsse wurden am 16. Dezember 1966 gefaßt.

Amtsgebäude Bruck a. d. Mur und Mürzzuschlag,

Errichtung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)

(Mündl. Bericht Nr. 33.)

(10-21 V 40/73-1966.)

214.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 0:

Zwei wichtige Bezirkshauptmannschaften in Industriezentren, nämlich die Bezirkshauptmannschaften Bruck und Mürzzuschlag, sind derzeit unzulänglich untergebracht; die Bezirkshauptmannschaft Bruck in sechs verschiedenen Objekten und die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag in einem angemieteten Gebäude, für das der Mietvertrag in Kürze ausläuft.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß für die Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Mur und Mürzzuschlag ehestens neue zweckentsprechende Amtsgebäude geschaffen werden.

Krankenpflegeberufe;

Neuregelung der Ausbildung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)

(Mündl. Bericht Nr. 33.)

(12-205 A 1/44-1966.)

215.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit auf Bundesebene eine Neuregelung der Ausbildung für die Krankenpflegeberufe erfolge. Insbesondere mögen durch diese Neuregelung

1. die Ausbildungen zu den Krankenpflegeberufen fachschulmäßig so ausgebaut werden, daß sich diese Schultypen in den großen Rahmen des gesamtösterreichischen Schulwesens einfügen und damit auch eine künftige geordnete Einstufung der Absolventinnen ermöglichen,

2. anstelle des derzeitigen in vieler Hinsicht sehr unbefriedigenden Vorpraktikums zur Überbrückung zwischen der obersten Pflichtschulstufe und dem Ausbildungsbeginn eine vor- und allgemeinbildende neue Schultype geschaffen werde, die als Zubringerschule für verschiedene Pflege- und Sozialberufsausbildungen dienen könnte. Die derzeitige Lücke zwischen Pflichtschule und Ausbildungsbeginn führt zu einer negativen Auslese für diese Berufe,

3. neben der Ausbildung zur Diplomschwester auch eine kürzere Ausbildung zur „Pflegerin“ geschaffen werden und

4. die Weiterbildung für gehobene verantwortliche Tätigkeiten in diesen Berufen ausgebaut und geordnet werden.

Polytechnische Lehrgänge, Stundeneinteilung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(11-327 Po 75/1-1966.)
(13-369/III-Po-3/3-1967.)

216.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Stundeneinteilung der Polytechnischen Lehrgänge so zu regeln, daß dabei mehr Rücksicht auf den Schulweg der ländlichen Jugend genommen wird. Dort, wo keine Abstimmung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, ist der Einsatz von Schüleromnibussen zu erwägen, um längere unzumutbare Wartezeiten hintanzuhalten.

Allgemeinbildende höhere Schulen,

Einrichtung eines naturwissenschaftlichen
Klassenzuges.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(13-367 Schu 5/1-1967.)

217.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Schulbehörden darauf hinzuwirken, daß in jenen Orten, in den nur eine allgemeinbildende höhere Schule besteht, an diesen Schulen auch ein naturwissenschaftlicher Klassenzug eingerichtet wird, damit auch den Hauptschülern der Übertritt in die allgemeinbildende höhere Schule ermöglicht wird.

Landesberufsschulen, Sport u. Leibesübungen.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(13-559 Allg. La 1/4-1966.)

218.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, Schritte in der Richtung zu unternehmen, daß den Schülern an den Landesberufsschulen Gelegenheit zu Sport und Leibesübungen gegeben wird.

Grazer Sommerspiele;

Koordinierung mit der
Steirischen Akademie.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(6-372/II S 21/13-1966.)

219.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verlegung der Sommerspiele in den Herbst sowie eine Koordinierung dieser Veranstaltungsreihe mit der Steirischen Akademie und die Erstellung eines gemeinsamen Programmes zu prüfen bzw. in die Wege zu leiten.

Grazer Altstadt;

Entwurf eines Gesetzes über
die Erhaltung des äußeren Bildes.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(6-375/I Ga 41/1-1966.)

220.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Gesetz einzubringen, um der Erhaltung des äußeren Bildes der Grazer Altstadt einen zusätzlichen gesetzlichen Schutz zu geben.

Landestheater;

bessere Dotierung aus dem
Bundesbudget.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(6-372/II V 7/185-1966.)

221.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, immer wieder bei allen zuständigen Stellen auf eine bessere Dotierung der Landestheater aus dem Bundesbudget zu dringen. Hierbei wäre auf die Diskrepanz zwischen der Förderung der Landestheater durch den Bund und den Mitteln, die für die Bundestheater ausgegeben werden, hinzuweisen.

Fernsehen;

bessere Berücksichtigung des politischen,
wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(6-377 R 8/75-1966.)

222.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei allen zuständigen Stellen mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben in der Steiermark im Fernsehen mehr Beachtung und Berücksichtigung findet.

Kinderspielplätze; Errichtung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(7-53 Ki 5/2-1966.)

223.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 4:

In immer stärkerem Maße zeigt sich die Notwendigkeit, die Errichtung von Kinderspielplätzen in dicht besiedelten Gebieten zu sichern. Nur dadurch kann die Voraussetzung dafür geschaffen werden, unsere Kinder, die durch den ständig zunehmenden Straßenverkehr immer mehr gefährdet werden, von den Verkehrsflächen fernzuhalten.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, in den künftigen Vorlagen zu einschlägigen Gesetzen vorzusehen, daß in den Gemeinden die Errichtung von Kinderspielplätzen in dicht besiedelten Gebieten erleichtert wird.

Gesundheitspaß für werdende Mütter.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(GW-170 Vo 2/30-1966.)

224.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird ersucht, sobald als möglich einen Gesundheitspaß für werdende Mütter herauszugeben und dafür zu sorgen, daß dieser zur besseren Betreuung der werdenden Mütter bei allen steirischen Gemeinden aufgelegt wird. Die Ausfolgung soll insbesondere durch die praktischen Ärzte und Fachärzte und die Mütterberatungsstellen möglich gemacht werden.

Landeskrankenhäuser Graz und Leoben;

Untersuchungsberichte.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(12-182 Ka 12/19-1966.)

225.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den verwaltungsorganisatorischen Untersuchungsbericht über das Landeskrankenhaus Graz sowie den Bericht über das Landeskrankenhaus Leoben dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Wohnbaureform.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(14-506 W 23/3-1966.)

226.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Bauten und Technik die geeigneten Schritte zu unternehmen, um im Zuge der vorgesehenen Wohnbaureform zu erreichen, daß

1. die Vereinigung der drei Wohnbauförderungsfonds (Wohnhauswiederaufbau-Fonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und Fonds nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954) umgehend durchgeführt,

2. die Vollziehung in der Angelegenheit Wohnbauförderung in die alleinige Kompetenz der Länder verlegt,

3. ab 1. Jänner 1968 ein gerechter Verteilungsschlüssel ehestens wirksam,

4. neben der Förderung der Wohnung auch die Förderung des Wohnungswerbers nach sozialen Gesichtspunkten zum tragen gebracht wird.

Gemeindestraßen;

Übernahme als Landesstraßen.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(3-328 Ge 5/14-1966.)

227.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu erheben, welche Gemeindestraßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung in das Landesstraßennetz bevorzugt zu übernehmen sind.

Omnibusse und Milchautos;

Verlegung der Halte- und Sammelstellen.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(11-327 Ha 4/55-1966.)

228.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Haltestellen der Autobuslinien und die Situierung der Milchsammelstellen an Landes- und Bundesstraßen daraufhin überprüft werden, ob durch das Anhalten der Omnibusse und Milchautos an diesen Halte- und Sammelstellen nicht eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer gegeben ist. Wenn notwendig, wäre eine Verlegung solcher Halte- und Sammelstellen unter Berücksichtigung der für die Verkehrssicherheit maßgebenden Gesichtspunkte zu veranlassen.

Straßenwärterdienstwohnungen;
Errichtung und Instandsetzung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(LBD-450 V 4/15-1966.)

229.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 6:

Die Straßenwärterdienstwohnungen an den Bundes- und Landesstraßen befinden sich vielfach in einem schlechten Zustand.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß

- a) in den neu zu errichtenden Bauhöfen der Bezirksbauleitungen für jene Straßenwärter Dienstwohnungen eingeplant werden, die auf diesen Stützpunkten zusammengezogen werden und daß
- b) die noch weiterhin benötigten Straßenwärterdienstwohnungen den heutigen Erfordernissen entsprechend saniert und ausgebaut werden.

Ausbildung von Förstern und Forstwarten;
Übertragung der Haushaltsmittel an die
Landarbeiterkammer.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(FW-234/II L 5/8-1966.)
(10-21 V 46/24-1966.)

230.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, Veranlassung zu treffen, daß die in der Gruppe 7, Abschnitt 73, Unterabschnitt 731, Post 56 und 707 veranschlagten Beträge von 80.000 S (Ausbildung von Forstwarten) und 45.000 S (Beihilfen zur Ausbildung von Förstern und Forstwarten) der Steiermärkischen Landarbeiterkammer für die Erfüllung der Förderungsaufgaben auf dem Gebiete der Berufsausbildung und Berufsbildung von Förstern und Forstwarten zugewiesen und ihr die Vergabe dieser Mittel übertragen werden.

Kohlengruben Fohnsdorf und Bergla;
Aufrechterhaltung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(LAD-Wa 4 Allg. B 1/1-1966.)
(WA-4 Allg. B 1/1-1966.)

231.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung energisch dahin zu wirken, daß die steuerlichen Begünstigungen erweitert und die Bergbauförderungsmittel wirksam so erhöht werden, daß die gerechtfertigte Aufrechterhaltung der steirischen Kohlengruben Fohnsdorf und Bergla gesichert ist und Betriebsneugründungen in diesen Gebieten echt erleichtert werden.

Landwirtschaftliche Betriebe des Landes;
Führung als eigene Wirtschaftskörper.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(8-240 Vo 5/1-1966.)
(10-21 V 47/12-1966.)

232.

Landesvoranschlag 1967.

Zu Gruppe 8:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Erstellung des Haushaltsplanes 1968 dafür Sorge zu tragen, daß die landwirtschaftlichen Betriebe des Landes Steiermark in Zukunft als eigene Wirtschaftskörper geführt und im Landesvoranschlag entsprechend berücksichtigt werden.

Altstadtsanierung; Symposium.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(Mündl. Bericht Nr. 33.)
(6-375/I Ga 41/2-1966.)
(3-324 G 8/2-1967.)
(LBD-450 V 4/15-1966.)

233.

Außerordentlicher Landesvoranschlag 1967.

Über Einladung der Stadtgemeinde Graz (Stadtverschönerungsreferat) findet im Herbst 1967 das Symposium über die Altstadtsanierung, welches bisher in Krems und Salzburg veranstaltet wurde, in Graz statt.

Die Landesregierung wird ersucht, sich an der Durchführung dieses Symposiums gemeinsam mit der Stadtgemeinde Graz und der Forschungsgesellschaft für den Wohnungsbau zu beteiligen.

Landesvoranschlag 1967; Systemisierung der Dienstposten und Kraftfahrzeuge.
(Ldtg.-Einl.-Zahl. 278.)
(10-21 V 39/30-1966.)

234.

Der Landesvoranschlag 1967 (Anlage 1), der Dienstpostenplan (Anlage 2) und der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge (Anlage 3) werden genehmigt.

Landeshaushalt 1967; Gesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 32.)
(10-21 V 39/31-1966.)

235.

Gesetz vom über den Landeshaushalt für das Jahr 1967.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Landesvoranschlag für das Jahr 1967 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	2.656,796.500 S
Einnahmen	2.656,796.500 S

Außerordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	421,226.000 S
Einnahmen	309,622.000 S

Zusammen:

Ausgaben	3.078,022.500 S
Einnahmen	2.966,418.500 S
Abgang	111,604.000 S

(2) Der Landesvoranschlag, die dazugehörigen Systemisierungen der Dienstposten (Dienstpostenplan) und der Kraftfahrzeuge (Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan) werden durch gesonderten Beschluß des Steiermärkischen Landtages festgesetzt.

§ 2.

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder

gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendig ist. Die Gebote der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und äußersten Sparsamkeit sind hiebei zu beachten.

(2) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie sind bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar und können zu diesem Zweck über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Ausgabemittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(3) Überschreitungen bei den einzelnen Posten der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn sie durch Ersparungen innerhalb der gleichen Postengruppe bedeckt werden können.

§ 3.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben tatsächlich gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen durch die Steiermärkische Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können

auch Mittel herangezogen werden, die bei Ansätzen früherer außerordentlicher Landesvoranschläge zugewiesen waren und erspart wurden, ferner Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre (Betriebsmittelrücklage). Die ersparten Mittel abgeschlossener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 1966 sowie Mehreinnahmen des ordentlichen Haushaltes 1966, soweit sie nicht zur Abdeckung von Mehrausgaben verwendet wurden, sind der Investitionsrücklage zuzuführen. Wenn für unaufschiebbare außerordentliche Vorhaben keine andere Bedeckungsmöglichkeit besteht, können auch Erlöse aus Darlehensaufnahmen herangezogen werden. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Steiermärkische Landesregierung hiemit ermächtigt.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlags für 1967 bis längstens 31. Dezember 1968 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge bis längstens Ende 1967 übertragen werden, wenn sie für noch nicht abgeschlossene Vorhaben bewilligt wurden.

§ 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes für 1967 und der Ermächtigungen erfolgen, die der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

§ 5.

Anzahl und Kategorien der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 1967 fest.

§ 6.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 40 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1968 wieder zurückzahlen sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Gesetz über die Landesumlage.
(Ldtg.-Blge. Nr. 30.)
(10-28 L 4/7-1966.)

236.

**Gesetz vom über die
Landesumlage.**

den im Finanzausgleichsgesetz 1967 hiefür vorgesehenen Bestimmungen zu erfassen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage (§ 21 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. ...) zu entrichten. Die Landesumlage beträgt 15 v. H. für die Jahre 1967 bis 1971 und 14,5 v. H. im Jahre 1972 der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Landeshauptstadt Graz und der übrigen Gemeinden in der Steiermark an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

§ 2.

Der Gesamtbetrag der Landesumlage ist auf die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft umzulegen. Die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden ist nach

§ 3.

Die Landesumlage ist durch die Gemeinden in Teilbeträgen zu entrichten. Der Berechnung dieser Teilbeträge sind die monatlichen Vorschüsse der Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bzw. allfällige Nachzahlungen auf diese Ertragsanteile zugrunde zu legen.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme der gemäß § 1, letzter Satz, ab 1. Jänner 1972 zu erfolgender Herabsetzung der Landesumlage auf 14,5 v. H. der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Landeshauptstadt Graz und der übrigen Gemeinden in der Steiermark an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, mit 1. Jänner 1967 in Wirksamkeit.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 25. Juni 1959 über die Landesumlage, LGBl. Nr. 66/1959, außer Wirksamkeit.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im
Jahre 1966. 2. Bericht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 274.)
(10-21 L 1/420-1966.)

237.

Der 2. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1966 im Gesamtbetrag von 51,705.833 S wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Fremdenverkehrsabgabegesetz; Abänderung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 29.)
(10-26 Fe 1/71-1966.)
(Mündl. Bericht Nr. 34.)

238.

**Gesetz vom, mit dem
das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963, LGBl.
Nr. 260/1962, abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 18. Oktober 1962, LGBl. Nr. 260,
wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Fremdenverkehrsabgabe beträgt einheitlich für alle steirischen Gemeinden und Orte als Gruppe I 2 S für jede Übernachtung. Für alle Schutzhäuser und bewirtschaftete Schutzhütten alpiner Vereine als Gruppe II beträgt die Fremdenverkehrsabgabe 1 S für jede Übernachtung.“

2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen. Dadurch erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1967 in Kraft.

Finanzielle Besserstellung der Stadt Graz.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 35.)
(10-28 G 2/11-1966.)

239.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Stöffler, Wegart, Egger, Dipl. Ing. Fuchs und Nigl, betreffend eine finanzielle Besserstellung der Landeshauptstadt Graz im Rahmen des Finanzausgleiches, wird zur Kenntnis genommen.

Rathleitner Jakob & Sohn Graz; Übernahme einer Ausfallhaftung und Ankauf von Kommunal-schuldverschreibungen.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 289.)
(10-23 Ra 8/5-1966.)

240.

1. Die Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark die Ausfallsbürgschaft für ein von der Firma Jakob Rathleitner & Sohn, Graz, Lendplatz Nr. 40, bei der Landes-Hypothekenanstalt aufzunehmendes Kommunal-darlehen in Höhe von 3 Millionen Schilling zu übernehmen. Das Kommunal-darlehen ist durch zweitrangige Hypotheken auf den Liegenschaften, EZ. 66, 67 und 1185 je KG. IV. Lend und ab 1. Jänner 1968 durch Hereinnahme von Zessionen von Kundenforderungen in Höhe von jährlich 550.000 S zu besichern. Das Kommunal-darlehen hat eine Laufzeit von höchstens 15 Jahren und eine Verzinsung von 7% p. a. aufzuweisen.

2. Der Steiermärkische Landtag nimmt den überplanmäßigen Ankauf von 5 Millionen S Kommunal-schuldverschreibungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark zu Lasten der Voranschlagsstelle 911,881 „Ankauf von Wertpapieren“ zur Kenntnis und genehmigt die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe durch Bindung von allgemeinen Ausgabenersparungen bzw. Mehreinnahmen gegenüber dem Landesvoranschlag 1966. Soweit und solange diese Bedeckung für die überplanmäßige Ausgabe nicht ausreichen sollte, ist der entsprechende Betrag bei der Betriebsmittlrücklage zu binden.

Landw. Fachschule Alt-Grottenhof; Verkauf von
Grundstücken an den Bund.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 290.)
(8-564 A 26/24-1966.)

241.

Der Verkauf der landeseigenen zum Gutsbestand der landwirtschaftlichen Fachschule Alt-Grottenhof gehörigen Grundstücke, Parzelle 17/5 der EZ. 1180, KG. Webling, und eines Teilstückes der Parzelle 94/2 der EZ. 1091, KG. Wetzelsdorf, im Gesamtausmaß von 66.988 m² an den Bund zur Erweiterung des Geländes der Harterkaserne und Errichtung eines Neubaus des Landesgendarmeriekommandos zu einem Gesamtkaufpreis von 9.453.473 S wird genehmigt.

Café Promenade Graz; Übernahme einer
Ausfallshaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 291.)
(10-23 Me 4/8-1966.)
(LBD-450 L 16/1-1967.)

242.

1. Die Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Ehegatten Otto und Elisabeth Meitzen die Ausfallbürgschaft für einen bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz aufzunehmenden Kredit in der Höhe von 250.000 S zu übernehmen. Der Kredit ist mit 8% p. a. zu verzinsen und hat eine Laufzeit von 10 Jahren.

2. Der Kreditbetrag von 250.000 S ist zur Gänze zur Erneuerung und Instandsetzung des in Landesverwaltung stehenden Objektes Café Promenade, Graz, Erzherzog-Johann-Allee 1, zu verwenden. Die Verwendung ist durch Organe der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion zu prüfen.

3. Die Landesregierung wird darüber hinaus ermächtigt, weitere ihr notwendig erscheinende Sicherungsmaßnahmen zu verlangen.

Langenecker & Co. KG. Mönichwald;
Übernahme einer Ausfallbürgschaft.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 292.)
(10-23 La 25/18-1966.)

243.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegenüber der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark für ein von der Firma Langenecker und Co. KG. Mönichwald aufzunehmendes Darlehen von 1.300.000 S die Ausfallbürgschaft nach Maßgabe folgender Bedingungen zu übernehmen.

1. Das Darlehen hat eine Laufzeit von höchstens 10 Jahren und ist mit 7 % p. a. antizipativ zu verzinsen.

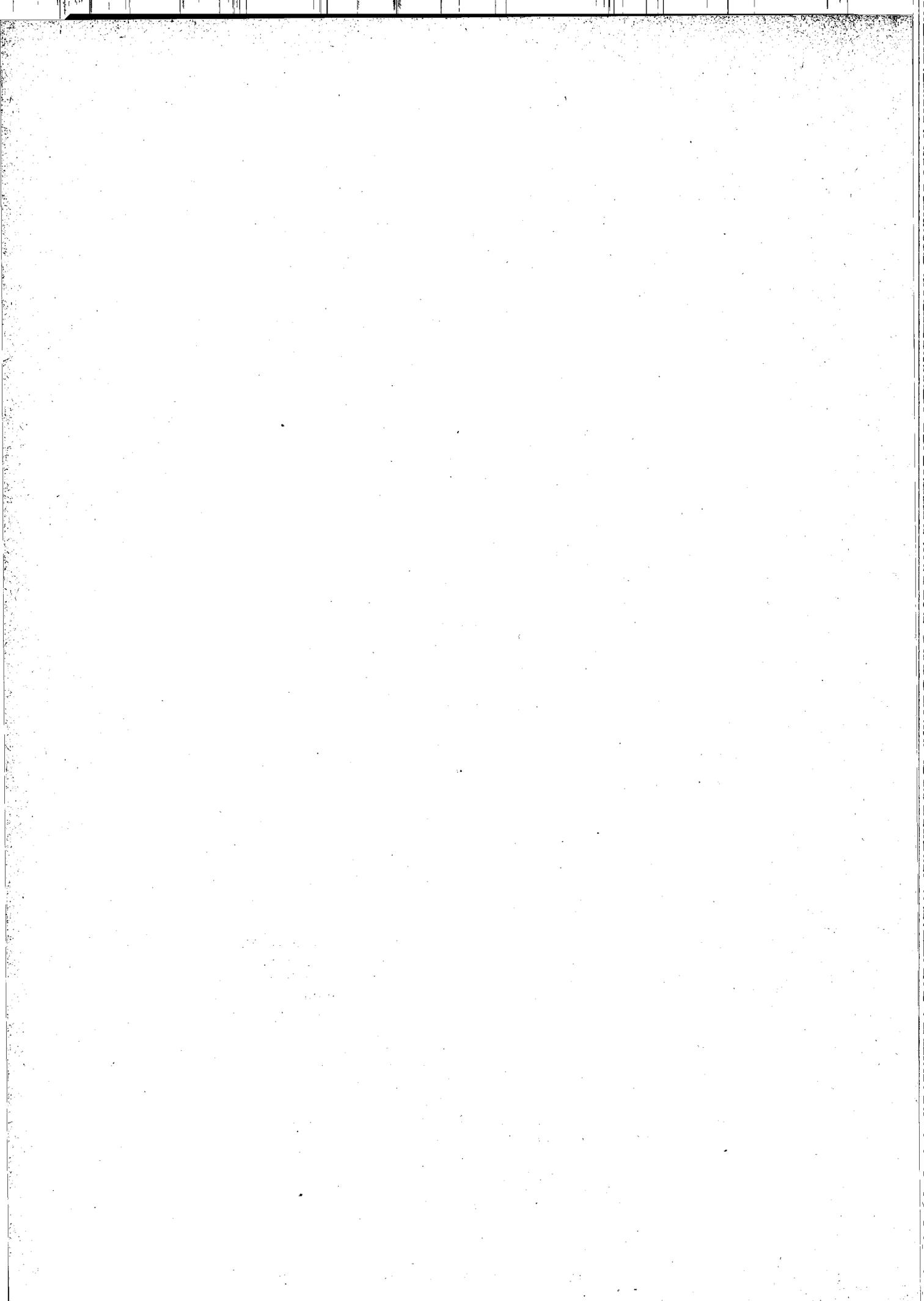
2. Zur Besicherung des Darlehens sind die Erlöse der Langenecker & Co. KG. Mönichwald in den Verrechnungsbereichen Mönichwald, Waldbach und Wenigzell zu zedieren.

3. Die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft haben für das Darlehen die Bürgschaft gemäß § 1346 ABGB. zu übernehmen.

4. Nach Durchführung des Verlaßverfahrens nach Ing. Josef Langenecker sind an den Liegenschaften der Gesellschafter Pfandrechte in der Höhe der Darlehensvaluta einzuräumen.

5. Die Darlehensvaluta ist zur Bezahlung von Verbindlichkeiten und für Investitionen zu verwenden. Soweit Verbindlichkeiten bezahlt werden (AVA-Automobil- und Warenkreditbank Ges. m. b. H. Wien und Überlandzentrale Lafnitz Ges. m. b. H. Dechantskirchen), sind die bezughabenden Pfandrechte vorbehaltlos zu löschen.

6. Die Landesregierung wird ermächtigt, weitere Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Einschaltung von Kontrollorganen vorzusehen.



20. Sitzung am 21. Februar 1967.

(Beschlüsse Nr. 244 bis 247.)

Gemeindeordnung 1967.
(Ldtg. Blge. Nr. 35.)
(7-45 Ge 17/49-1967.)

244.

Gesetz vom, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Gemeindeordnung 1967).

§ 2.

Namen der Gemeinden und Ortschaften.

(1) Die Änderung des Namens einer Gemeinde oder einer Ortschaft bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der neue Name mit dem Namen einer anderen Gemeinde oder Ortschaft im Bundesgebiet gleichlautend oder diesem verwechselbar ähnlich ist.

(2) Bei Vereinigung, Teilung oder Neubildung von Gemeinden bestimmt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden den Namen der neuen Gemeinde. Die Namen neugebildeter Ortschaften bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der neue Name mit dem Namen einer anderen Gemeinde oder Ortschaft im Bundesgebiet gleichlautend oder diesem verwechselbar ähnlich ist.

(3) Dem Bund oder dem Land aus der Durchführung der Namensänderung erwachsene Kosten sind von den Gemeinden zu tragen.

(4) Die Namensänderung oder die Bestimmung eines neuen Namens ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

§ 3.

Stadt- und Marktgemeinden.

(1) Gemeinden, denen eine überragende Bedeutung zukommt, kann auf ihren Antrag durch Verordnung der Landesregierung das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ verliehen werden.

(2) Gemeinden, denen eine besondere Bedeutung zukommt, insbesondere solchen, die das Marktrecht bereits besitzen, kann auf ihren Antrag durch Verordnung der Landesregierung das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen werden.

(3) Mit dem Recht zur Führung der Bezeichnungen „Stadtgemeinde“ oder „Marktgemeinde“ sind keine weiteren Rechte verbunden.

(4) Über die Verleihungen gemäß Abs. 1 und 2 ist von der Landesregierung eine Urkunde auszufertigen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Die Gemeinde.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff und rechtliche Stellung.

(1) Das Land Steiermark gliedert sich in Gemeinden (Ortsgemeinden). Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören. Zusammenhängende Siedlungen innerhalb einer Gemeinde können als Ortschaften bezeichnet werden, ohne daß ihnen Rechtspersönlichkeit zukommt.

(2) Die Grenzen der Gemeinden dürfen sich mit den Grenzen der politischen Bezirke und der Gerichtsbezirke nicht schneiden.

(3) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

(4) Der Gemeinderat kann den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsverwaltungsteil), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist und der Erleichterung der Verwaltung dient. Bei der Bildung solcher Ortsverwaltungsteile ist auf die Grenzen der Katastralgemeinden Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Gemeindewappen.

(1) Das Recht zur Führung von Gemeindewappen verleiht die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde. Das Recht ist zu verleihen, wenn das Wappen mit dem Namen der Gemeinde oder den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde in Beziehung steht, den heraldischen Grundsätzen entspricht und mit einem Wappen einer anderen Gebietskörperschaft nicht verwechselbar ähnlich ist.

(2) Über die Verleihung der Berechtigung zur Führung eines Gemeindewappens ist eine Urkunde auszufertigen, welche die Beschreibung und Abbildung des Gemeindewappens zu enthalten hat.

(3) Die Verleihung des Gemeindewappens ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(4) Der Gemeinderat kann die Führung und die Verwendung des Gemeindewappens in der Gemeinde ansässigen physischen oder juristischen Personen sowie offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gegen jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn dies im Interesse der Gemeinde gelegen ist.

§ 5.

Gemeindesiegel.

(1) Die Gemeinden führen im Gemeindesiegel die Bezeichnung (Stadtgemeinde, Marktgemeinde, Gemeinde), den Namen der Gemeinde und des politischen Bezirkes.

(2) Die Anführung des politischen Bezirkes kann bei Gemeinden am Sitze einer Bezirksverwaltungsbehörde unterbleiben.

(3) Die Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, führen außerdem noch dieses Wappen im Gemeindesiegel.

II. Abschnitt.

Gemeindegebiet.

§ 6.

Gebietsänderungen.

(1) Gebietsänderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Grenzänderungen (§ 7), die Vereinigung von Gemeinden (§ 8), die Teilung einer Gemeinde (§ 9), die Neubildung und Aufteilung einer Gemeinde (§ 10).

(2) Gebietsänderungen nach Abs. 1 dürfen nur aus Gründen der durch dieses Gesetz geregelten öffentlichen Interessen, insbesondere aus wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen, und unter Bedachtnahme auf die geographische Lage der Gemeinde erfolgen, wobei jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Gemeinden fähig sind, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Fallen dem Land Steiermark durch eine Änderung der Landesgrenze Gebietsteile zu, so hat, wenn nicht eine neue Gemeinde gebildet wird, die Landesregierung durch Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 diese Gebietsteile einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zuzuweisen.

§ 7.

Grenzänderungen.

(1) Zu Änderungen der Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, sind übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und die Genehmigung der Landesregierung erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 vorliegen.

(3) Zu Grenzänderungen gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist ein Gesetz erforderlich.

(4) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nur auf Verlangen einer der betroffenen Gemeinden statt. Wenn keine Einigung der beteiligten Gemeinden erzielt wird, entscheidet hierüber die Landesregierung nach Maßgabe der hiebei auszugleichenden Interessen und Belastungsverschiebungen.

§ 8.

Vereinigung.

(1) Zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden können sich auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse mit Genehmigung der Landesregierung zu einer neuen Gemeinde vereinigen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 vorliegen.

(3) Zur Vereinigung von zwei oder mehreren angrenzenden Gemeinden gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist ein Gesetz erforderlich.

(4) Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der betroffenen Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge.

§ 9.

Teilung.

Zur Teilung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden ist nach Anhörung der Gemeinde ein Gesetz erforderlich. Wird zwischen den neugebildeten Gemeinden keine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung erzielt, so entscheidet hierüber die Landesregierung nach Maßgabe der hiebei auszugleichenden Interessen und Belastungsverschiebungen.

§ 10.

Neubildung und Aufteilung.

(1) Zur Neubildung einer Gemeinde aus Gebietsteilen angrenzender Gemeinden ist nach Anhörung derselben ein Gesetz erforderlich.

(2) Zur Aufteilung einer Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden ist nach Anhörung der Gemeinde ein Gesetz erforderlich.

(3) Wird zwischen den beteiligten Gemeinden keine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung erzielt, so entscheidet hierüber die Landesregierung nach Maßgabe der hiebei auszugleichenden Interessen und Belastungsverschiebungen.

§ 11.

Gemeinsame Bestimmungen.

(1) Für die neugeschaffenen Gemeinden sind von der Landesregierung binnen 6 Monaten Neuwahlen des Gemeinderates nach den Bestimmungen der Ge-

meindewahlordnung auszuschreiben. Bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters führt ein nach § 103 zu bestellender Regierungskommissär die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte. Bei den übrigen Gebietsänderungen kann die Landesregierung den Gemeinderat auflösen und binnen 6 Monaten Neuwahlen ausschreiben, wenn die Gebietsänderung eine Änderung der Einwohnerzahl zur Folge hat, durch die eine Änderung der Anzahl der Gemeinderäte (§ 15 Abs. 1) bewirkt wird, oder wenn der durch die Änderung verursachte Zu- oder Abgang an Einwohnern die bisher auf ein Gemeinderatsmandat entfallende Anzahl von Einwohnern erreicht. Bis zur Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder und des neugewählten Bürgermeisters führen die bisherigen Gemeindeorgane die Geschäfte der Gemeinde weiter.

(2) Die mit der Gebietsänderung verbundenen Kosten tragen die beteiligten Gemeinden. Kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die den beteiligten Gemeinden durch die Gebietsänderung erwachsenden Vor- und Nachteile.

(3) Gebietsänderungen, ausgenommen solche nach § 6 Abs. 3, dürfen nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden. Sie sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Alle durch die Gebietsänderung verursachten Amtshandlungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

III. Abschnitt.

Gemeindemitglieder, Ehrungen durch die Gemeinde.

§ 12.

Gemeindemitglieder.

Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 13.

Ehrungen durch die Gemeinde.

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, durch Ehrungen, wie Ehrenringe, Ehrenurkunden u. a., auszeichnen.

(2) Insbesondere kann der Gemeinderat Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

(3) Die Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Sie können vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden, wenn sich der Ausgezeichnete dieser Ehre durch sein Verhalten unwürdig erwiesen hat. Die Ernennung zum Ehrenbürger ist zu widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeindewahlordnung einen Wahlschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt wurde.

IV. Abschnitt.

Gemeindeorgane.

§ 14.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und im Falle der Übertragung von besonderen Aufgaben nach § 42 Abs. 3 auch dessen Mitglieder, der Bürgermeister, der Gemeindegassier und nach Maßgabe des Abs. 2 die Verwaltungsausschüsse. In Stadtgemeinden führt der Gemeindevorstand die Bezeichnung Stadtrat, der Gemeindegassier die Bezeichnung Finanzreferent.

(2) Für die Verwaltung von Anstalten und Unternehmungen kann der Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht Verwaltungsausschüsse bestellen, wenn dies wegen ihres Umfanges oder ihrer Bedeutung zweckmäßig ist.

(3) Zur Vorberatung und Antragstellung über einzelne ihm zustehende Angelegenheiten kann der Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht Fachausschüsse bestellen.

(4) Der Gemeinderat hat einen Prüfungsausschuß nach § 86 Abs. 1 zu bestellen.

§ 15.

Zusammensetzung des Gemeinderates.

(1) Der Gemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern, in Gemeinden mit über 1.000 Einwohnern aus 15, in Gemeinden mit über 3.000 Einwohnern aus 21, in Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern aus 25 und in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern aus 31 Mitgliedern.

(2) Die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder ist nach den letzten, dem Tag der Wahlausschreibung vorausgegangenen Volkszählungsergebnis zu ermitteln. Sind seit der letzten Volkszählung nach dem Ergebnis einer amtlichen Ermittlung der Einwohnerzahl solche Änderungen eingetreten, daß sich hieraus eine andere Zusammensetzung des Gemeinderates nach Abs. 1 ergeben würde, so kann der Gemeinderat die Anzahl der Gemeinderäte nach diesem Ergebnis festsetzen.

§ 16.

Wahl des Gemeinderates und Mandatsausübung.

(1) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (§ 12) statt.

(2) Die Wahlen in den Gemeinderat sind von der Landesregierung im Landesgesetzblatt für alle Gemeinden des Landes einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag so rechtzeitig auszuschreiben, daß der neugewählte Gemeinderat frühestens 12 Wochen vor Ablauf der Wahlperiode oder spätestens 12 Wochen nach Ablauf derselben zusammentreten kann.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlbehörden und das Wahlverfahren enthält die Gemeindewahlordnung.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates sind in Ausübung ihres Mandates frei und an keinen Auftrag gebunden.

§ 17.

Wahlperiode und Funktionsdauer.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem Ablauf des Wahltages. Die Funktionsdauer des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Gemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder jederzeit seine Auflösung beschließen. Abs. 1 zweiter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(3) Wenn in einer Gemeinde die Hälfte der Mandate durch Abgang der gewählten Gemeinderatsmitglieder und deren Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle übrigen Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmänner ihr Mandat. Bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters besorgt ein nach § 103 zu bestellender Regierungskommissär die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat die Landesregierung binnen 6 Wochen Neuwahlen in den Gemeinderat für die laufende Wahlperiode auszusprechen.

(5) Wenn jedoch innerhalb von 6 Monaten vor den allgemeinen Gemeinderatswahlen in einzelnen Gemeinden Neuwahlen stattgefunden haben, so gelten diese Neuwahlen auch für die folgende Wahlperiode.

§ 18.

Gemeindevorstand.

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und dem Gemeindegassier, in Gemeinden mit über 3000 Einwohnern aus dem Bürgermeister, zwei Vizebürgermeistern und dem Gemeindegassier, in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern aus dem Bürgermeister, zwei Vizebürgermeistern, dem Gemeindegassier und einem weiteren Vorstandsmitglied und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern aus dem Bürgermeister, zwei Vizebürgermeistern, dem Gemeindegassier und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Für die Ermittlung der Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder gilt § 15 Abs. 2.

(3) Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.

(4) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderat für seine Funktionsdauer (§§ 17 und 24) gewählt; sie müssen, ausgenommen der Bürgermeister (§ 19), Mitglieder des Gemeinderates sein.

§ 19.

Bürgermeister.

Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt; er muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 23, nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch in

den Gemeinderat wählbar sein. Seine Funktionsdauer beginnt mit der Angelobung (§ 26) und endet mit der Angelobung des neugewählten Bürgermeisters.

§ 20.

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates.

(1) Die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates sind zur konstituierenden Sitzung durch den im Amt befindlichen Bürgermeister binnen einer Woche nach Rechtskraft der Wahl mit dem Hinweis darauf einzuberufen, daß das unentschuldigte Nichterscheinen oder das unentschuldigte Entfernen vor Beendigung der Gemeindevorstandswahl den Mandatsverlust zur Folge hat. Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von 2 Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

(2) Erfolgt die Einberufung zur konstituierenden Sitzung durch den Bürgermeister nicht innerhalb der im Abs. 1 angeführten Frist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Einberufung unverzüglich vorzunehmen.

(3) Sofern nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung erschienen sind (ein sich hierbei ergebender Bruchteil ist nach oben aufzurunden), ist binnen einer Woche neuerlich die konstituierende Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist und in der ohne weiteren Verzug die Wahl des Gemeindevorstandes vorzunehmen ist. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) In der konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder des Gemeinderates die Angelobung (§ 21) zu leisten. Sodann sind nach der Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien (§ 22) die Wahlen des Bürgermeisters (§ 23) und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 24) durchzuführen.

(5) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes sind durch das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates (Altersvorsitzender), das 2 Vertrauensmänner aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse beizuziehen hat, zu leiten.

(6) Die Wahlen der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind mittels Stimmzettel vorzunehmen.

(7) Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ist eine Person, die mit dem Bürgermeister oder bereits gewählten Gemeindevorstandsmitgliedern bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt, verschwägert oder mit einer dieser Personen verheiratet ist oder im Verhältnis eines Wahlelternteiles oder Wahlkindes steht.

(8) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist öffentlich; die Ausschließung der Öffentlichkeit hat die Ungültigkeit der Wahlen zur Folge.

§ 21.

Angelobung der Gemeinderatsmitglieder.

(1) Die Mitglieder des neugewählten Gemeinderates haben in der konstituierenden Sitzung folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüch-

liche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern." Dieses Gelöbniß ist durch die Worte „Ich gelobe“ abzulegen.

(2) Ein Gelöbniß unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(3) Später eintretende Gemeinderatsmitglieder haben die Angelobung in der ersten Gemeinderatsitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten.

§ 22.

Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien.

(1) Die Gesamtanzahl der Gemeindevorstandsmitglieder ist auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien mittels der Wahlzahl aufzuteilen.

(2) Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Parteisummen, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben werden; unter jede dieser Summen wird die Hälfte, unter diese das Drittel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen geschrieben; hiebei sind auch Bruchteile zu berechnen. Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteisumme begonnen wird und gleich große Zahlen so oft anzusetzen sind, als sie in den angeschriebenen Zahlenreihen vorkommen. Als Wahlzahl gilt bei 3 zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die drittgrößte, bei 4 zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die viertgrößte, bei 5 zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die fünftgrößte Zahl und bei 7 zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die siebentgrößte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(3) Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei erhält so viele Gemeindevorstandssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(4) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Wahlparteien auf einen Gemeindevorstandssitz den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(5) Das Los ist von dem an Jahren jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehen.

(6) Wenn alle Gemeinderatssitze einer Wahlpartei zugefallen sind, so fallen auch die zu vergebenden Gemeindevorstandssitze der betreffenden Wahlpartei zu.

§ 23.

Wahl des Bürgermeisters.

(1) Der Bürgermeister ist vom Gemeinderat auf Grund von Wahlvorschlägen mit absoluter Mehrheit zu wählen. Wahlvorschläge können nur von jenen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien eingereicht werden, die gemäß § 22 Anspruch auf einen Gemeindevorstandssitz haben.

(2) Wahlparteien, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat besitzen, haben den in der Parteiliste

ihres Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahl an erster Stelle stehenden Wahlwerber, sofern dieser nicht von mehr als der Hälfte der Wähler gestrichen oder zurückgereiht wurde, für die Wahl des Bürgermeisters vorzuschlagen.

(3) Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen.

(4) Falls sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei dieser haben sich die Wählenden auf jene 2 Bewerber zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Kommen bei Stimmengleichheit für die engere Wahl mehr als 2 Personen in Betracht, so entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einbezogen ist. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der engeren Wahl ist jener der beiden Bewerber zum Bürgermeister gewählt, der mehr Stimmen erhält. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet wieder das Los.

(5) Das Los ist jeweils von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten, an Jahren jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehen.

(6) Der Bürgermeister ist auf den Anteil der Gemeindevorstandssitze jener Wahlpartei anzurechnen, von der er vorgeschlagen wurde.

§ 24.

Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder.

(1) Haben im Gemeindevorstand zwei oder mehrere Wahlparteien Anspruch auf Vorstandssitze, so fällt der stärksten Wahlpartei der erste und der zweitstärksten Wahlpartei der zweite Vizebürgermeister zu, sofern diese Wahlparteien nach der Wahl des Bürgermeisters noch Anspruch auf einen Gemeindevorstandssitz haben.

(2) Die einzelnen Wahlparteien haben dem Vorsitzenden die Wahlvorschläge für die von ihnen zu besetzenden Vorstandssitze zu überreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlparteien unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat hierauf dem Gemeinderat die gültigen Wahlvorschläge bekanntzugeben, nach welchen die Wahlen der Vorstandsmitglieder vorzunehmen sind. Die Wahl jedes Gemeindevorstandsmitgliedes hat in einem gesonderten Wahlakt durch den Gemeinderat zu erfolgen. Stimmen, die den Wahlvorschlägen der Wahlparteien nicht entsprechen, sind ungültig.

(3) Erstattet eine anspruchsberechtigte Wahlpartei keinen oder keinen gültigen Wahlvorschlag, so hat der Gemeinderat die Wahl aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder der anspruchsberechtigten Wahlpartei vorzunehmen. Als gewählt gilt jenes Mitglied der anspruchsberechtigten Wahlpartei, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Wenn die Gemeinderatsmitglieder einer anspruchsberechtigten Wahlpartei ihre Wahl nicht annehmen, so kann der Gemeinderat die Wahl aus seiner Mitte frei vornehmen.

§ 25.

**Niederschrift über die konstituierende Sitzung,
Kundmachung des Wahlergebnisses.**

(1) Über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates (§§ 20 bis 24) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen ist. Die Niederschrift ist mit den Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

(2) Der Bürgermeister hat die Wahlergebnisse binnen 24 Stunden an der Amtstafel der Gemeinde 2 Wochen hindurch kundzumachen und unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich bekanntzugeben, die hierüber der Landesregierung zu berichten hat.

§ 26.

**Angelobung des Bürgermeisters
und der Vizebürgermeister.**

Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister haben vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis nach § 21 in die Hand des Bezirkshauptmannes oder dessen Vertreters zu leisten.

§ 27.

**Anfechtung der Wahlen der Gemeindevorstands-
mitglieder.**

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, die Wahlen der Gemeindevorstandsmitglieder wegen unrichtiger ziffernmäßiger Ermittlungen binnen 3 Tagen und wegen jeder anderen behaupteten Rechtswidrigkeit binnen 2 Wochen — vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet — anzufechten, sofern sie das Wahlergebnis beeinflussen. Die Anfechtung ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen. Über die Anfechtung entscheidet die Landesregierung. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die behauptete unrichtige ziffernmäßige Ermittlung oder die behauptete Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis ohne Einfluß, so ist die Anfechtung zurückzuweisen.

§ 28.

Verwaltungs- und Fachausschüsse.

(1) Die Mitglieder der vom Gemeinderat zu stellenden Verwaltungs- und Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 und 3) sind aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Jedem Ausschuß müssen mindestens 3 Mitglieder angehören. Für die Ausschußmitglieder sind für den Fall der Verhinderung Ersatzmänner zu wählen.

(2) Für die Aufteilung der Mitglieder jedes Ausschusses auf die einzelnen Wahlparteien, für die mittels Stimmzettel vorzunehmenden Wahlen und für die Niederschrift gelten die Bestimmungen der §§ 22, 24 und 25 Abs. 1 sinngemäß. Für die Anfechtung der Wahlen gelten die Bestimmungen des § 27 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Rechtsmittelfrist mit dem auf die Wahl folgenden Tag beginnt.

(3) Jeder Ausschuß wählt in der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer.

§ 29.

Mandatsverlust.

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Mandates verlustig, wenn:

- a) es sein Mandat durch schriftliche Erklärung zurücklegt;
- b) es laut amtsärztlicher Bescheinigung die gesundheitliche Eignung zur Ausübung desselben verliert;
- c) ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte;
- d) es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
- e) es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Vorstandswahl entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung zu rechtfertigen;
- f) es die Angelobung nicht in der vorgeschriebenen Weise leistet;
- g) es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert, sein Mandat auszuüben oder sein angenommenes Amt fortzuführen. Als Weigerung, das Mandat auszuüben, gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben (vorzeitiges Entfernen) von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates.

(2) Der Mandatsverlust nach Abs. 1 lit. a wird frühestens mit dem Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Verzichtserklärung beim Gemeindeamt wirksam. In den Fällen des Abs. 1 lit. b bis g wird der Mandatsverlust durch einen Bescheid der Landesregierung verfügt.

(3) Ist der Bürgermeister nicht Mitglied des Gemeinderates, so gelten für den Verlust seines Amtes die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a bis d, lit. f und g und Abs. 2 sinngemäß.

§ 30.

Hemmung der Mandatsausübung.

(1) Stellt der Gemeinderat an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder (Art. 141 B.-VG.), so kann er gleichzeitig die vorläufige Amtsenthebung des Gemeinderatsmitgliedes, welche auch die vorläufige Enthebung von einem Amt im Gemeindevorstand und in den Ausschüssen zur Folge hat, bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes verfügen.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates wegen einer die ursprüngliche Wählbarkeit hindernden strafbaren Handlung in strafgerichtliche Untersuchung gezogen oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so darf es für die Dauer des Strafverfahrens, des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens sein Mandat und Amt nicht ausüben. Dies gilt auch für den Bürgermeister, der nicht dem Gemeinderat angehört.

(3) Während der Hemmung der Mandatsausübung ruht die Aufwandsentschädigung.

§ 31.

Besetzung erledigter oder vorübergehend freier Stellen im Gemeinderat und im Gemeindevorstand.

(1) Ist das Mandat eines Gemeinderatsmitgliedes erledigt, so ist der nächste Ersatzmann vom Bürgermeister auf den freien Gemeinderatssitz einzuberufen. Der Name des berufenen Ersatzmannes ist unverzüglich an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Berufung ist wirksam, wenn sie nicht innerhalb von 3 Tagen nach der Kundmachung abgelehnt wird.

(2) Lehnt ein Ersatzmann, der auf einen freien Gemeinderatssitz berufen wird, seine Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner. Ein Ersatzmann kann jederzeit von der Gemeindevahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist an der Amtstafel kundzumachen.

(3) Erledigte Stellen im Gemeindevorstand sind durch Wahl nach den Bestimmungen der §§ 23 und 24 zu besetzen, wobei vorübergehend einberufene Ersatzmänner nicht wählbar sind. Bei der Wahl besteht, ausgenommen die Wahl des Bürgermeisters, Gebundenheit an die Wahlpartei des Ausgeschiedenen. Entspricht die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes nach der Wahl des Bürgermeisters nicht mehr den Bestimmungen des § 22, so verlieren die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes ihr Mandat im Gemeindevorstand. Die so erledigten Stellen sind unverzüglich nach den Bestimmungen des § 24 durch Wahl zu besetzen.

(4) Wenn ein Gemeinderatsmitglied seines Amtes vorläufig enthoben (§ 30 Abs. 1) oder gehindert ist, sein Amt auszuüben (§ 30 Abs. 2) oder über 3 Monate beurlaubt wird, so ist der nächste Ersatzmann vom Bürgermeister zur vorübergehenden Ausübung des Gemeinderatsmandates einzuberufen. Auf die gleiche Art vorübergehend frei gewordene Stellen des Gemeindevorstandes sind für die Dauer der Abwesenheit durch Wahl nach den Bestimmungen der §§ 23 und 24 zu besetzen.

(5) Bezüglich der Niederschrift über die Wahlhandlung, die Kundmachung des Wahlergebnisses und die Anfechtung der Wahl gelten die Bestimmungen der §§ 25 und 27 sinngemäß.

(6) Jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes ist unverzüglich schriftlich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben, die hierüber sofort der Landesregierung zu berichten hat.

§ 32.

Verhinderung und Abgang des Bürgermeisters.

(1) Bei Verhinderung wird der Bürgermeister durch die Vizebürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten. Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Abgang frei, so obliegt dem jeweils nächsten Vizebürgermeister die Führung der Geschäfte des Bürgermeisters bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters.

(2) Sind der Bürgermeister und die Vizebürgermeister in der Ausübung ihres Amtes verhindert und ist die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur

Abwendung eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens notwendig, so übt das älteste Gemeinderatsmitglied der Fraktion des ersten Vizebürgermeisters die Funktion des Bürgermeisters aus.

(3) Wird die Stelle des Bürgermeisters und auch der Vizebürgermeister durch Abgang frei, so hat das in Abs. 2 bezeichnete älteste Gemeinderatsmitglied unverzüglich die erforderlichen Ersatzmänner sowie eine Gemeinderatssitzung zur Wahl des Bürgermeisters (§ 23 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6) und der Vizebürgermeister (§ 24) einzuberufen und bei der Wahlhandlung den Vorsitz zu führen.

(4) Können der Bürgermeister und auch die Vizebürgermeister ihr Amt aus den Gründen des § 31 Abs. 4 erster Satz nicht ausüben, so hat das in Abs. 2 bezeichnete älteste Gemeinderatsmitglied unverzüglich die erforderlichen Ersatzmänner zur vorübergehenden Mandatsausübung sowie eine Gemeinderatssitzung zur Wahl des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister (§ 31 Abs. 4 zweiter Satz) einzuberufen und bei der Wahlhandlung den Vorsitz zu führen.

§ 33.

Pflichten des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder.

(1) Die allgemeinen Pflichten des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem Gelöbnis.

(2) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates sind im besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderates sowie des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluß teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies dem Bürgermeister bzw. dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes bekanntzugeben.

(3) Der Bürgermeister hat ein Mitglied des Gemeinderates, das seine besonderen Pflichten (Abs. 2) verletzt, schriftlich auf die Rechtsfolgen (§ 29 Abs. 1 lit. g) hinzuweisen.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderates erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, die im Interesse der Gemeinde oder einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien die Geheimhaltung erfordern, im besonderen auf Verhandlungsgegenstände, die in vertraulichen Sitzungen behandelt werden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Ende des Mandates weiter.

(5) Der Bürgermeister kann die Mitglieder des Gemeinderates von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn es das Interesse der Gemeinde erfordert. Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat den Bürgermeister in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden. In Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches obliegt die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht der Landesregierung.

§ 34.

Rechte des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben im Gemeinderat, die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses, in denselben das Stimmrecht; weiters das Recht, Anträge zu stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen. Sie haben ferner das Recht, während der Sitzungen in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen. Sie können auch an den Sitzungen der Fachausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Zuhörer teilnehmen. Der Bürgermeister kann, auch wenn er nicht Mitglied ist, im Gemeinderat und in den Ausschüssen Anträge stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort ergreifen.

(2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, während seiner Sitzungen Anfragen an den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes zu richten. Diese Anfragen sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten.

§ 35.

Aufwandsentschädigung.

(1) Das Amt eines Mitgliedes eines Organes der Gemeinde ist ein Ehrenamt.

(2) Dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier gebührt eine vom Gemeinderat festzusetzende Aufwandsentschädigung. Die jährliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt mindestens 5 v. H. und höchstens das Zweifache der jeweiligen Jahresaufwandsentschädigung eines Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag. Innerhalb dieser Mindest- und Höchstgrenze hat die Landesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Einwohnerzahl Richtlinien über das Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für die einzelnen Größengruppen der Gemeinden zu erlassen. Die Aufwandsentschädigung des Gemeindegassiers darf 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht überschreiten. Sie darf nur 30 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters erreichen, wenn ein Gemeindebediensteter zur Führung der Kassengeschäfte zur Verfügung steht.

(3) Den übrigen Gemeindevorstandsmitgliedern, den Obmännern der Ausschüsse, den Ortsvorstehern und solchen Gemeinderatsmitgliedern, die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden, kann nach Maßgabe ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bis höchstens 20 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zuerkannt werden.

(4) Allen Mitgliedern der Organe der Gemeinde gebührt die Vergütung der tatsächlichen mit der Geschäftsführung verbundenen Barauslagen.

(5) Über Ansprüche nach Abs. 2 bis 4 ist über Antrag im Verwaltungsweg zu entscheiden.

§ 36.

Mißtrauensvotum.

(1) Der Bürgermeister, die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder der Aus-

schüsse (§ 14) bedürfen für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben des Vertrauens des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit das Mißtrauen aussprechen. Während der Beratung und Abstimmung hierüber führt der Vizebürgermeister (§ 32 Abs. 1) den Vorsitz im Gemeinderat. Wird der Mißtrauensantrag angenommen, so hat der Vizebürgermeister unverzüglich die Geschäfte des Bürgermeisters zu übernehmen und hierüber auf kürzestem Wege der Bezirksverwaltungsbehörde zu berichten. Die Neuwahl des Bürgermeisters ist innerhalb von 4 Wochen, vom Tage des Mißtrauensbeschlusses gerechnet, vorzunehmen. Die allfällige Mitgliedschaft des bisherigen Bürgermeisters zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt und seine Wiederwahl nicht ausgeschlossen.

(3) Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes können unbeschadet der Bestimmung des § 18 Abs. 4 nach den Bestimmungen des § 24 jederzeit durch andere Gemeinderatsmitglieder ersetzt werden.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß auch für die Mitglieder der Ausschüsse.

V. Abschnitt.

Verwaltungsgemeinschaft.

§ 37.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich aus Gründen einer sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung gleichartiger Geschäfte durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung (Verwaltungsgemeinschaft) zusammenschließen. Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft ist der Landesregierung zwecks Kundmachung anzuzeigen.

(2) Die Selbständigkeit der Gemeinden sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch den Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat keine Rechtspersönlichkeit. Das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Personal führt die Verwaltungsgeschäfte über Auftrag und im Namen dieser Gemeinden.

(3) Derjenigen Gemeinde, in welcher die Verwaltungsgemeinschaft ihren Sitz hat (Sitzgemeinde), obliegt — nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und unbeschadet der Beitragspflicht — die Beistellung des für die Verwaltungsgemeinschaft erforderlichen Amts- und Sachbedarfes.

(4) Die Kosten für den gemeinsamen Personal- und Sachaufwand sind von den beteiligten Gemeinden anteilmäßig nach den Bestimmungen der Satzung (§ 38) zu tragen. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsweg eingebracht.

(5) Die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgt durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und ist der Landesregierung zwecks Kundmachung anzuzeigen.

(6) Die Errichtung und die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 38.

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft.

Bei Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft ist durch den Gemeinderat der beteiligten Gemeinden die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen. Diese Satzung hat zu enthalten:

1. die Namen der beteiligten Gemeinden;
2. Name, Sitz und Leitung der Verwaltungsgemeinschaft;
3. die Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte;
4. den Beitrag der beteiligten Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung;
5. das Verfahren bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und
6. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens von Gemeinden.

Zweites Hauptstück.

Wirkungsbereich der Gemeinde, Wirkungskreis und Geschäftsführung der Gemeindeorgane.

I. Abschnitt.

Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 39.

Einteilung des Wirkungsbereiches.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund und vom Land übertragener.

§ 40.

Eigener Wirkungsbereich.

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im § 1 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten zugewiesen:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden;
2. Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
3. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
4. Bemessung und Einhebung der von der Gemeinde zu verwaltenden Abgaben;
5. örtliche Sicherheitspolizei einschließlich örtliche Katastrophopolizei;
6. örtliche Veranstaltungspolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;

9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, zum Gegenstand hat;

10. örtliche Feuerpolizei einschließlich örtliche Kehrpolizei;

11. örtliche Raumplanung;

12. örtlicher Landschafts- und Naturschutz;

13. örtliche Marktpolizei;

14. Flurschutzpolizei;

15. öffentliche Wasserversorgung;

16. öffentliche Abwässerbeseitigung;

17. öffentliche Müllabfuhr und -beseitigung;

18. öffentliche Fürsorge, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Fürsorgebehörden;

19. Errichtung und Erhaltung öffentlicher Kindergärten und Horte, Mitwirkung bei der Errichtung und die Erhaltung der Volks- und Hauptschulen sowie die durch die Gesetze geregelte sonstige Einflußnahme auf das Pflichtschulwesen;

20. Sittlichkeitspolizei;

21. örtliche Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs;

22. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

23. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) Zum eigenen Wirkungsbereich gehören auch die übrigen der Gemeinde durch dieses Gesetz überlassenen sowie jedenfalls auch alle in anderen Gesetzen ausdrücklich als solche bezeichneten Angelegenheiten.

(4) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgt die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und — vorbehaltlich der Vorstellung (§ 94) — unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde.

(5) Auf Antrag des Gemeinderates kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit sie zum Bereich der Landesvollziehung gehören, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen und die staatliche Behörde nach ihrem Aufgabenbereich und ihrer Organisation zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist. Die Übertragung auf eine Bundesbehörde darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung erfolgen.

(6) Eine Übertragung nach Abs. 5 bewirkt, daß die davon betroffenen Angelegenheiten als solche der staatlichen Verwaltung zu behandeln sind; die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Ordnungsrecht nach § 41.

(7) Eine Verordnung nach Abs. 5 ist aufzuheben, wenn die für ihre Erlassung maßgebenden Gründe weggefallen sind. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 41.

Selbständiges Ordnungsrecht.

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestim-

mung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(2) Das Recht der Gemeinde zur Erlassung selbständiger Verordnungen zur Ausschreibung der Gemeindeabgaben regelt sich nach der Finanzverfassung auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung.

§ 42.

Übertragener Wirkungsbereich.

(1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(4) Die Landesregierung kann den Bürgermeister und die von ihm nach Abs. 3 mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches betrauten Organe der Gemeinde ihres Amtes für verlustig erklären, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung vorsätzlich oder grobfahrlässig Gesetze verletzt oder Verordnungen oder Weisungen nicht befolgt haben. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

II. Abschnitt.

Wirkungskreis der Gemeindeorgane;
Aufgaben des Ortsvorstehers und
der Fachausschüsse.

§ 43.

Wirkungskreis des Gemeinderates.

(1) Dem Gemeinderat obliegt die Beschlußfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, das ihm zustehende Be-

schlußrecht in nachstehenden Angelegenheiten durch Verordnung dem Gemeindevorstand übertragen:

- a) der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen in einem die Grenzen des § 44 Abs. 1 lit. b überschreitenden Ausmaße;
- b) die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur in einem die Grenzen des § 44 Abs. 1 lit. c überschreitenden Ausmaße;
- c) die Errichtung von Neu-, Auf-, Um- und Zubauten sowie die Vergebung von Lieferungen und Leistungen in einem die Grenzen des § 44 Abs. 1 lit. d überschreitenden Ausmaße;
- d) der Abschluß und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
- e) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

§ 44.

Wirkungskreis des Gemeindevorstandes.

(1) Dem Gemeindevorstand obliegt:

- a) die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern hierfür nicht besondere Ausschüsse (§ 14 Abs. 2 bis 4 und § 49) zuständig sind;
- b) der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen der Gemeinde, deren Wert 10 v. H. des hierfür vorgesehenen Voranschlagsansatzes, jedoch 0,5 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;
- c) die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur und die Nachsicht von Gemeindeabgaben, wenn die Höhe des abzuschreibenden Betrages 0,5 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt, sowie die Gewährung von Zahlungserleichterungen bei Gemeindeabgaben;
- d) die Errichtung von Neu-, Auf-, Um- und Zubauten sowie die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten auf Kosten der Gemeinde, wenn deren Betrag in der Gesamtfaktura, bei regelmäßig wiederkehrenden Vergabungen der Jahresbetrag, 10 v. H. des hierfür vorgesehenen Voranschlagsansatzes, jedoch 0,5 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;
- e) die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, ausgenommen die laufende Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c);
- f) Die Aufnahme nichtständiger Bediensteter der Gemeinde für länger als einen Monat, ihre Kündigung sowie Entlassung.

(2) Dem Gemeindevorstand obliegt ferner die Beschlußfassung in allen übrigen, ihm gesetzlich ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.

(3) Dem Gemeindegassier obliegt die Kassengebarung und Rechnungsführung.

(4) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich (§ 36).

§ 45.

Wirkungskreis des Bürgermeisters.

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen Gemeindeorgane leitet und beaufsichtigt er die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Dem Bürgermeister obliegen:

- a) die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse;
- b) die Entscheidung und Verfügung in allen gemeindebehördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, sofern hierfür gesetzlich nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;
- c) die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindeeigentums;
- d) die Handhabung der Ortspolizei;
- e) die Ausübung von Zwangsbefugnissen, sofern sie nach diesem oder anderen Gesetzen dem Bürgermeister vorbehalten sind;
- f) die Dienstenthebung der Gemeindebediensteten sowie der Abschluß und die Auflösung von Dienstverhältnissen auf die Dauer von nicht mehr als einem Monat;
- g) die Stundung von Abgaben bis zu 4 Wochen;
- h) die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 42.

(3) Der Bürgermeister ist für die Erfüllung der dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich (§ 36).

§ 46.

Hemmung des Vollzuges durch den Bürgermeister.

(1) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Verwaltungsausschusses ein Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und binnen 2 Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch dasselbe Kollegialorgan zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluß nicht behoben, so hat er innerhalb derselben Frist von der Aufsichtsbehörde die Entscheidung einzuholen, ob der Beschluß zu vollziehen ist.

(2) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Verwaltungsausschusses einen nicht genügend beachteten Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und in der Angelegenheit unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Beden-

ken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der nächsten Sitzung desselben Kollegialorganes zu veranlassen; wird der Beschluß wiederholt oder bestätigt, so ist dieser vom Bürgermeister zu vollziehen.

§ 47.

Befugnisse des Bürgermeisters bei Gefahr im Verzug und Notstand.

(1) Bei Gefahr im Verzug, insbesondere zum Schutz der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, ist der Bürgermeister berechtigt, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen. Er hat hievon unverzüglich dem zuständigen Kollegialorgan zu berichten.

(2) In Fällen, in welchen zum Schutz des öffentlichen Wohles die ortspolizeilichen Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen oder zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Bürgermeister der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(3) In Katastrophenfällen sowie bei außerordentlicher Gefahr (§ 40 Abs. 2 Z. 5) ist der Bürgermeister, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen bestehen, verpflichtet, jeden tauglichen Gemeindegewohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung aufzubieten und, soweit nötig, Privateigentum gegen Schadloshaltung im Sinne des § 1323 ABGB. in Anspruch zu nehmen. Solche Verfügungen sind unmittelbar vollstreckbar.

(4) Der Schadenersatzantrag ist vom Eigentümer binnen 4 Wochen vom Zeitpunkt des Eintrittes des Schadens beim Bürgermeister zu stellen, der nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen entscheidet. Wenn sich der Eigentümer durch den Spruch über die Art oder Höhe der Ersatzleistung benachteiligt erachtet, kann er binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Festsetzung der Ersatzleistung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel der Schaden erfolgte. Im Falle der Anrufung des Bezirksgerichtes treten die Bestimmungen des Bescheides über die Ersatzleistung außer Kraft. Sie werden wieder vollwirksam, wenn das Begehren bei Gericht zurückgezogen wird. Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Ersatzleistung ist das Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß anzuwenden.

§ 48.

Ortsvorsteher.

(1) Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 4) ist ein Ortsvorsteher zu bestellen.

(2) Der Ortsvorsteher hat dem Bürgermeister über die Erfordernisse der örtlichen Gemeinschaft, über den Zustand des Gemeindeeigentums, insbesondere der Straßen, Wege, Brücken und Plätze in seinem Tätigkeitsbereich laufend zu berichten und die ihm geeignet erscheinenden Vorschläge zu erstatten. Er hat weiters bei statistischen Erhebungen mitzuwirken. Der Ortsvorsteher ist an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Es steht dem Gemeinderat frei, Ortsvorsteher zur Teilnahme an Gemeinderatssitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Die Bestellung des Ortsvorstehers nimmt der Gemeinderat für seine Funktionsdauer auf Vorschlag des Bürgermeisters vor. Es können nur Gemeindemitglieder hiezu bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und ihren Wohnsitz in dem Teil des Gemeindegebietes haben, für den sie bestellt werden. Der Ortsvorsteher kann vom Gemeinderat über Vorschlag des Bürgermeisters jederzeit abberufen werden.

(4) Die Einteilung in Ortsverwaltungsteile (§ 1 Abs. 4), die dem Ortsvorsteher gemäß Abs. 2 obliegenden Aufgaben und der Name des Ortsvorstehers sind ortsüblich kundzumachen.

§ 49.

Wirkungskreis der Verwaltungsausschüsse und Aufgaben der Fachausschüsse.

(1) Den Verwaltungsausschüssen (§ 14 Abs. 2) obliegen für die Verwaltung der Gemeindeanstalten und -unternehmungen die dem Gemeindevorstand nach § 44 Abs. 1 zustehenden Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(3) Den Fachausschüssen (§ 14 Abs. 3) obliegen in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten die Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Sie haben alle Anträge und sonstigen Verhandlungsgegenstände, die ihnen durch den Gemeinderat zugewiesen werden, zu beraten. Sie haben das Recht, im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Sie sind hiebei an keine Aufträge gebunden. Die Mitglieder der Fachausschüsse bedürfen jedoch des Vertrauens des Gemeinderates.

III. Abschnitt.

Geschäftsführung.

§ 50.

Allgemeines.

(1) Die Kollegialorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen.

(2) Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand treten zu diesen Sitzungen nach Bedarf, ersterer mindestens einmal in jedem Vierteljahr, letzterer mindestens einmal monatlich zusammen.

(3) Die folgenden Bestimmungen für die Geschäftsführung des Gemeinderates gelten sinngemäß auch für die übrigen Kollegialorgane, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 51.

Einberufung.

(1) Der Gemeinderat wird zu einer Sitzung durch den Bürgermeister, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter (§ 32) einberufen.

(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat einzuberufen, wenn es wenigstens von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Diese Sitzung hat binnen 3 Wochen stattzufinden.

(3) Die Einberufung hat an die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich gegen Zustellnachweis derart zu ergehen, daß sie mindestens 24 Stunden vor der Gemeinderatssitzung jedem Mitglied zukommt.

(4) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Gemeinderates kann die Zustellung der Einberufung auch an volljährige Familienmitglieder oder Bedienstete erfolgen.

(5) In der Einberufung sind die Gegenstände der Beratung (Tagesordnung) bekanntzugeben.

(6) Jede Sitzung, die nicht vom Bürgermeister oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede Sitzung, zu welcher nicht alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, ist ungesetzlich. Die in einer solchen Sitzung gefaßten Beschlüsse sind ungültig, die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide können für nichtig erklärt werden (§ 101).

§ 52.

Vorsitz.

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat und im Gemeindevorstand führt der Bürgermeister, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter (§ 32). In einem Ausschuß führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz. Wird dagegen verstoßen, so sind die gefaßten Beschlüsse ungültig, die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide können für nichtig erklärt werden (§ 101).

(2) Der Vorsitzende eröffnet, schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung.

§ 53.

Schriftführer.

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte Schriftführer; jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei kommt mindestens ein Schriftführer zu.

§ 54.

Tagesordnung.

(1) Der Bürgermeister setzt nach Anhörung des Gemeindevorstandes die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, ausgenommen den Fall nach Abs. 2, zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Vorsitzende.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nicht anderes beschließt, erst am Schluß der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

(4) Die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates ist gleichzeitig mit der Zustellung der Einberufung an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundzumachen.

§ 55.

Anwesenheitspflicht, Urlaub.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben zu den Sitzungen pünktlich zu erscheinen und an deren Verlauf teilzunehmen (§ 33 Abs. 2). Urlaub bewilligt bis zu 3 Monaten der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Bei der Bewilligung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates nicht gefährdet wird.

(2) Urlaub des Bürgermeisters über einen Monat bewilligt der Gemeinderat.

§ 56.

Beschlußfähigkeit.

(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel derselben zur Zeit der Beschlußfassung anwesend sind.

(2) Waren im Zeitpunkt der Beschlußfassung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so kann unter Berufung hierauf für denselben Verhandlungsgegenstand eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Diese Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch Gemeinderatsbeschluß nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Bei Berechnung der Beschlußfähigkeit ist jede sich ergebende Teilzahl nach oben aufzurunden.

§ 57.

Abstimmung.

(1) Zu einem gültigen Beschluß ist, soweit dieses Gesetz oder andere Gesetze nicht eine erhöhte Stimmenmehrheit vorsehen, die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Über Beschluß des Gemeinderates kann auch eine namentliche Abstimmung oder eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten, ausgenommen bei Wahlen, ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

(2) Ist zu einem gültigen Gemeinderatsbeschluß eine erhöhte Mehrheit gesetzlich erforderlich, so kann ein solcher Beschluß nur mit dieser erhöhten Mehrheit abgeändert oder behoben werden.

(3) Der Bürgermeister stimmt nur dann mit, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist (§ 19).

(4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung. Stimmenenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 58.

Befangenheit.

(1) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Kollegialorgane sind von der Beratung und der Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen; hierüber entscheidet im Zweifelsfalle der Gemeinderat.

(2) Auf ausdrücklichen Beschluß des Kollegialorganes können sie jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden, auch in diesem Fall ist in ihrer Abwesenheit Beschluß zu fassen.

(3) Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn die im Abs. 1 genannten Organe an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten sie berufen sind.

(4) Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlußunfähigkeit eines Ausschusses, so geht die Zuständigkeit auf den Gemeindevorstand über. Verursacht die Befangenheit die Beschlußunfähigkeit des Gemeindevorstandes, so geht die Zuständigkeit auf den Gemeinderat über. Verursacht die Befangenheit die Beschlußunfähigkeit des Gemeinderates, so geht die Zuständigkeit auf den Bürgermeister, im Falle seiner Befangenheit auf die Vizebürgermeister in ihrer Reihenfolge und in weiterer Folge auf das an Jahren älteste nicht befangene Gemeinderatsmitglied der Fraktion des Bürgermeisters über.

(5) Beschlüsse, die unter Außerachtlassung der Vorschriften des Abs. 1 gefaßt wurden, sind ungültig.

§ 59.

Öffentlichkeit der Sitzungen.

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit darf durch Beschluß des Gemeinderates nur ausgeschlossen werden, wenn Gegenstände zur Behandlung gelangen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Rechnungsabschluß behandelt wird und bei der Wahl von Gemeindeorganen darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände, mit Ausnahme der vorerwähnten, in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sit-

zung kann jedoch der Gemeinderat die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit und Rückverweisung zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Der Gemeinderat kann bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen. Dieses Recht steht auch dem Gemeindevorstand und den Ausschüssen zu.

(3) Wer diese Vertraulichkeit verletzt, kann vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit von der Teilnahme an den weiteren Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse bis zu 3 Monaten ausgeschlossen werden.

§ 60.

Verhandlungsschrift.

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder;
2. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Gemeinderates;
4. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Verhandlung;
5. die Feststellung der Beschlußfähigkeit und die Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;
6. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis; bei Abstimmung durch Erheben der Hand oder von den Sitzen (§ 57 Abs. 1) die Anführung jener Gemeinderatsmitglieder, die für den Antrag gestimmt haben; über Begehren des Antragstellers ist auch eine kurze Begründung seines Antrages in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(2) Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterfertigen.

(3) Die Verhandlungsschrift ist mindestens 8 Tage vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aufzulegen.

(4) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung, Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist.

(5) Das Ablegen der Verhandlungsschriften hat entweder in gebundener Form oder solcher Art zu erfolgen, daß die Entnahme von Verhandlungsschriften oder Teilen und Anlagen derselben unmöglich ist.

(6) Die Einsichtnahme in die vom Gemeinderat genehmigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften ist während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt.

(7) Die Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert zu führen. Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 61.

Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

(1) Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß jeder Redner zur Sache spricht, den Anstand nicht verletzt und im Vortrag nicht unterbrochen wird. Ein dreimaliger Ruf zur Sache oder zur Ordnung hat die sofortige Entziehung des Wortes durch den Vorsitzenden zur Folge. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluß des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Verhandlung.

(2) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung für bestimmte Zeit, höchstens jedoch für 24 Stunden, unterbrechen oder gänzlich aufheben.

(3) Bei Störungen der Sitzungen des Gemeinderates durch Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die Ruhestörer entfernen lassen.

§ 62.

Geschäftsordnung.

(1) Die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane kann nur der Gemeinderat beschließen. Anträge auf Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung müssen bei der Einberufung der Sitzung als Gegenstand der Tagesordnung angegeben sein. Der Gemeinderat kann solche Anträge nur beraten und beschließen, wenn in der Sitzung des Gemeinderates wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Geschäftsordnung hat jedenfalls nähere Bestimmungen über die Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung, über Wortmeldungen und über Anträge zur Geschäftsordnung zu treffen.

§ 63.

Urkunden.

(1) Urkunden über Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber Dritten sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen und mit dem Gemeindegelb zu versehen.

(2) Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluß des Gemeinderates oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, so ist in der Urkunde überdies diese Genehmigung ersichtlich zu machen, und zwar im ersten Fall durch Mitfertigung zweier Mitglieder des Gemeinderates, im zweiten Fall auch durch amtliche Fertigung der Aufsichtsbehörde.

§ 64.

Gemeindeamt.

(1) Die Geschäfte der Gemeinde werden durch das Gemeindeamt besorgt; sein Vorstand ist der Bürgermeister. In Städten führt das Gemeindeamt die Bezeichnung „Stadtamt“.

(2) Der Bürgermeister kann sich, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, bei bestimmten Gruppen von Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen der Vollziehung durch Bedienstete der Gemeinde vertreten lassen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Vereinfachung der Verwaltung gelegen ist. Die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse (§ 45 Abs. 2 lit. a) darf nicht übertragen werden.

(3) Bedienstete, die Aufgaben der Gemeinde als Wirtschaftskörper zu besorgen haben, kann der Bürgermeister im Rahmen ihres Wirkungskreises und der Befugnisse, die ihnen nach ihrer dienstrechtlichen Stellung zukommen, bevollmächtigen, für die Gemeinde rechtsverbindlich zu handeln. Dies gilt jedoch nicht für Aufgaben, die dem Gemeinderat, dem Gemeindevorstand oder den Verwaltungsausschüssen obliegen.

(4) Für die Bevollmächtigung der mit der Leitung der wirtschaftlichen Unternehmungen betrauten Bediensteten gelten die Bestimmungen des § 71 Abs. 7.

Drittes Hauptstück.

Volksbefragung und Volksbegehren.

§ 65.

Voraussetzung für eine Volksbefragung.

(1) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, können Gegenstand einer Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder sein (Volksbefragung).

(2) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn dies der Gemeinderat auf Grund eines Antrages von mindestens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Der Gemeinderatsbeschuß hat den Wortlaut der Frage, für deren Entscheidung die Volksbefragung durchgeführt werden soll, zu enthalten. Die Frage ist so eindeutig zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann oder dem Wahlberechtigten die Wahl zwischen höchstens drei Alternativen überläßt. Der Wortlaut der Frage darf ein Gesetz nicht verletzen.

(3) Die Wahlen der Organe der Gemeinde, Gemeindeabgaben, Entgelte (Tarife), Personalangelegenheiten sowie Verordnungen und Bescheide können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

§ 66.

Ausschreibung einer Volksbefragung.

(1) Die vom Gemeinderat beschlossene Volksbefragung ist vom Bürgermeister binnen 4 Wochen auszuschreiben.

(2) Die Volksbefragung ist am 6. Sonntag nach der Ausschreibung durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage sind ortsüblich kundzumachen.

§ 67.

Abstimmungsbehörden und Verfahren.

(1) Die Durchführung der Volksbefragung obliegt den anlässlich der jeweils zuletzt durchgeführten Wahl des Gemeinderates gebildeten Wahlbehörden. Für das Verfahren bei Durchführung der Volksbefragung gilt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß die Gemeindevahlordnung.

(2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist auf Grund der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960) anzulegen.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur auf „ja“ oder „nein“ lauten oder den Wahlberechtigten die Wahl zwischen höchstens drei Alternativen überlassen.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, finden sinngemäß auch für die nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführenden Volksbefragungen Anwendung.

§ 68.

Abstimmungsergebnis und Durchführung.

(1) Das Abstimmungsergebnis ist spätestens am 3. Tage nach dem Abstimmungstag kundzumachen.

(2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „ja“ lauten. Eine Alternative gilt als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für sie entscheidet.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem Gemeinderat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung in der nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 69.

Volksbegehren.

(1) Das Recht des Volksbegehrens umfaßt das Verlangen auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Das Volksbegehren kann in Form der einfachen Anregung oder als ausgearbeiteter Beschlusssantrag gestellt werden und hat eine Begründung zu enthalten. Ist mit dem Volksbegehren eine Belastung des Haushaltes oder eine Minderung der Einnahmen der Gemeinde verbunden, so hat es auch einen Vorschlag für die Bedeckung des Aufwandes oder für den Ersatz des Einnahmenausfalles zu enthalten.

(3) Die Wahlen der Organe der Gemeinde, Gemeindeabgaben, Entgelte (Tarife), Personalangelegenheiten sowie Verordnungen und Bescheide können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

(4) Volksbegehren, die von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Gemeindemitglieder mit Vor- und Zuname unter Angabe der Anschrift eigenhändig und gut lesbar unterschrieben sind und den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechen, hat der Bürgermeister binnen 4 Wochen dem zuständigen Kollegialorgan der Gemeinde zur ge-

schäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuleiten. Andernfalls hat der Bürgermeister das Volksbegehren binnen 4 Wochen mit Bescheid an den Zustellungsbevollmächtigten als unzulässig zurückzuweisen.

Viertes Hauptstück.

Vermögenswirtschaft und Gemeindehaushalt.

I. Abschnitt.

Vermögenswirtschaft.

§ 70.

Gemeindeeigentum.

(1) Alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte bilden das Gemeindeeigentum; es umfaßt das Gemeindevermögen, das öffentliche Gut und das Gemeindegut. Das Gemeindeeigentum ist in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, daß ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

(2) Das Gemeindeeigentum ist aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages zu erhalten. Für Vermögen, das der Wertminderung unterliegt, sind aus dem laufenden Ertrag Erneuerungs- und Instandhaltungsrücklagen, und für Vermögen, das wegen wachsenden Bedarfes erweitert werden muß, auch Erweiterungsrücklagen anzusammeln.

(3) Die jährlichen Zuführungen zu den Erneuerungsrücklagen sind für die einzelnen Vermögensgruppen so zu bemessen, daß die voraussichtlichen Ersatzkosten auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung und Nutzung der vorhandenen Vermögensgegenstände in gleichmäßigen jährlichen Hundertsätzen verteilt werden.

(4) Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses.

(5) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerordentlichen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden.

§ 71.

Gemeindeanstalten, öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen.

(1) Gemeindeanstalten, öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinden sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

(2) Für die Benützung der Anstalten und öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde können auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Gebühren erhoben werden, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind. Für die Festsetzung eines Anschluß- und Benützungszwanges ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

(3) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten oder übernehmen, in ihrem Umfang wesentlich vergrößern oder auf neue Leistungs-, Waren- oder Produktionszweige ausdehnen, wenn

a) dies vom Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses erforderlich ist und

b) die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht verletzt werden und

c) der Zweck der Unternehmung nicht in gleicher Weise durch eine andere erfüllt wird und

d) die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

(4) Die Errichtung, Übernahme, die wesentliche Vergrößerung des Umfanges oder die Ausdehnung auf neue Leistungs-, Waren- oder Produktionszweige einer wirtschaftlichen Unternehmung der Gemeinde bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

(5) Die Gemeinde darf sich an einer wirtschaftlichen Unternehmung nur unter Beachtung der in den Abs. 3 und 4 aufgestellten Grundsätze beteiligen. Für die Beteiligung darf nur eine Form gewählt werden, welche die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

(6) Wenn über den Antrag einer Gemeinde innerhalb von 6 Monaten keine Entscheidung getroffen wird, ist der Landesregierung zu berichten. Wenn diese innerhalb von weiteren 3 Monaten keine Entscheidung trifft, gilt die aufsichtsbehördliche Genehmigung als erteilt. Eine Erstreckung dieser Frist ist im Einvernehmen mit der antragstellenden Gemeinde zulässig.

(7) Die wirtschaftlichen Unternehmen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Den mit der Leitung betrauten Bediensteten kann vom Gemeinderat zur Erleichterung der Geschäftsführung größere Selbständigkeit eingeräumt und zu diesem Zweck die Vollmacht zum Abschluß bestimmter, in den Rahmen des laufenden Betriebes fallenden Verträge (An- und Verkauf von Rohstoffen und Fertigwaren) erteilt werden.

§ 72.

Öffentliches Gut.

Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindeeigentums bilden das öffentliche Gut der Gemeinde. Die Benützung steht allen in gleicher Weise zu. Die Gemeinde kann als Eigentümerin des öffentlichen Gutes jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung untersagen oder von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig machen.

§ 73.

Gemeindegut.

(1) Sachen, die dem Gebrauch der Gemeindeglieder dienen, bilden das Gemeindegut. Insbesondere gehören zum Gemeindegut Grundstücke, die von allen oder nur von bestimmten Gemeindegliedern einer Gemeinde oder einer Ortschaft (Nutzungsberechtigte) zur Deckung ihres Guts- und Hausbedarfes gemeinschaftlich oder wechselweise benützt werden.

(2) Nutzungen, die über die nach der bisherigen unangefochtenen, althergebrachten Übung oder auf Grund von Urkunden oder bürgerlichen Eintragun-

gen bestehenden, zur Deckung des Guts- und Hausbedarfes notwendigen Nutzungen hinausgehen, stehen der Gemeinde zu.

(3) Nach den auf Grund des Artikels 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. erlassenen Gesetzen unterliegt das im Abs. 1 bezeichnete Gemeindgut den Bestimmungen dieser Gesetze.

(4) Die Gemeinde hat darauf zu achten, daß die Nutzungen durch die Gemeindemitglieder nicht über den notwendigen Guts- und Hausbedarf hinaus in Anspruch genommen werden und diese Nutzungen der nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundstückes, insbesondere bei Waldungen, entsprechen; nötigenfalls ist die Entscheidung der Agrarbehörde einzuholen.

§ 74.

Vermögensverzeichnis.

Das gesamte Gemeindeeigentum ist in einem Verzeichnis zu erfassen, in dem der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen (Zu- und Abgänge) während des Haushaltsjahres und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen sind.

II. Abschnitt.

Haushaltsführung.

§ 75.

Voranschlag.

(1) Die Führung des Gemeindehaushaltes hat nach dem Voranschlag zu erfolgen. Dieser ist für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen, daß er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann.

(2) Das Haushaltsjahr der Gemeinde fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(3) In den Voranschlag sind sämtliche im Laufe des Haushaltsjahres zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen in voller Höhe aufzunehmen.

(4) Der Voranschlag gliedert sich in einen ordentlichen und in einen außerordentlichen Voranschlag.

(5) In den ordentlichen Voranschlag sind alle Ausgaben und Einnahmen mit Ausnahme jener nach Abs. 6 sowie der Überschuß oder der Fehlbetrag aus dem Vorjahr aufzunehmen. Er ist so zu erstellen, daß alle Aufgaben, welche der Gemeinde gesetzlich obliegen, und die privatrechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden können. Die Ausgaben des ordentlichen Voranschlages sind mit den Einnahmen auszugleichen.

(6) Der außerordentliche Voranschlag enthält die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen. Außerordentliche Ausgaben sind jene, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Wirtschaftsrahmen der Gemeinde erheblich überschreiten. Es dürfen nur Ausgaben vorgeesehen werden, die durch außerordentliche Einnahmen oder durch Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Voranschlag bedeckt sind. Außerordentliche Einnahmen sind insbesondere:

- a) Erlöse aus der Aufnahme von Darlehen;
- b) Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen;

c) Entnahmen aus dem Kapitalvermögen;

d) Entnahmen aus den Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt wurden, und

e) sonstige Einnahmen, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen.

(7) Zuführungen zu Rücklagen dürfen nur veranschlagt werden, wenn hiedurch der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird. Dies gilt nicht für die Erneuerungs-, Instandhaltungs-, Erweiterungs- und Tilgungsrücklagen (§ 70 Abs. 2 und § 80 Abs. 2).

(8) Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, die nur mit ihrem abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust im Voranschlag aufscheinen, sind Wirtschaftspläne zu verfassen, die einen Bestandteil des Gemeindevoranschlages bilden.

§ 76.

Beschlußfassung über den Voranschlag.

(1) Vor der Vorlage an den Gemeinderat ist der vom Bürgermeister zu erstellende Voranschlagsentwurf 2 Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und gleichzeitig eine Ausfertigung desselben jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zu übermitteln. Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Gemeindemitglied freisteht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat zu beschließen:

- a) die Hebesätze beziehungsweise die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlußfassung bedürfen;
- b) die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes erforderlichen Kassenkredite (§ 82);
- c) den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind (§ 80) und
- d) den Dienstpostenplan.

(3) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und die nach Abs. 2 gefaßten Beschlüsse sind 2 Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel kundzumachen.

(4) Eine Ausfertigung des rechtswirksamen Voranschlages ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 77.

Voranschlagsprovisorium.

(1) Kann der Voranschlag ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen werden, so hat der Gemeinderat für die Höchstdauer des ersten Viertels des kommenden Haushaltsjahres ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen.

(2) Solange ein solcher Beschluß des Gemeinderates nicht vorliegt, ist der Bürgermeister im ersten

Viertel des kommenden Haushaltsjahres ermächtigt:

- a) die gesetzlichen Aufgaben und privatrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die laufenden Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind;
- b) soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres und die sonstigen Einnahmen der Gemeinde einzuziehen und
- c) zur Leistung der Ausgaben nach lit. a einen Kassenkredit in Anspruch zu nehmen.

(3) Ist auch nach Ablauf des ersten Viertels des Haushaltsjahres vom Gemeinderat der Voranschlag noch nicht beschlossen, so findet für ein weiteres Vierteljahr Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Der Bürgermeister hat der Aufsichtsbehörde von der Nichtbeschlußfassung durch den Gemeinderat unverzüglich zu berichten.

§ 78.

Nachtragsvoranschlag.

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, daß der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei größter Sparsamkeit nur durch eine Änderung des Voranschlages, insbesondere der Abgabensätze, eingehalten werden kann.

(2) Auf den Nachtragsvoranschlag finden die Bestimmungen der §§ 75 und 76 sinngemäß Anwendung.

§ 79.

Durchführung des Voranschlages.

(1) Der Voranschlag bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) gebunden. Die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Ansätze sind nur insoweit und nicht früher zu vollziehen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Das Anordnungsrecht übt der Bürgermeister aus. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Vizebürgermeister oder einem Bediensteten ein bestimmtes Anordnungsrecht übertragen. Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, hat der erste Vizebürgermeister anzuordnen.

(3) Bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), hat der Bürgermeister vor ihrer Leistung einen Beschluß des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muß jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachträglich einholen bzw. einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

§ 80.

Aufnahme von Darlehen.

(1) Darlehen dürfen nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlages zur Bestreitung eines

außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden, wenn eine anderweitige Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet. Das gleiche gilt für Konvertierungsdarlehen. Das Fehlen einer der vorstehenden Voraussetzungen berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 90 die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

(2) Wenn Darlehen aufgenommen werden, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, sind die Mittel zur Tilgung in einer Tilgungsrücklage anzusammeln.

§ 81.

Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahmen.

Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, daß die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Das Fehlen des besonderen Interesses der Gemeinde berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 90 die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

§ 82.

Kassenkredite.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht überschreiten.

§ 83.

Dienstleistungen.

(1) Für die teilweise Bedeckung der Kosten zur Errichtung, Instandsetzung und Erhaltung von Straßen und Brücken der Gemeinde sowie zur Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen können durch Beschluß des Gemeinderates von allen im Gemeindegebiet befindlichen land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen und sonstigen, auf Gewinn gerichteten Betrieben bzw. Unternehmungen sowie von allen juristischen und physischen Personen, die in der Gemeinde ihren Sitz oder ihren ordentlichen Wohnsitz haben und aus anderen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten einen steuerpflichtigen Gewinn bzw. ein steuerpflichtiges Einkommen erzielen, Dienstleistungen nach einheitlichen Grundsätzen gefordert werden. Teile von Betrieben (Uferlandsgrundstücke, Zweigniederlassungen usw.) sind nur in der Gemeinde zu Dienstleistungen heranzuziehen, in der sie sich befinden. Physische Personen, die mehrere ordentliche Wohnsitze haben, dürfen nur in jener Wohnsitzgemeinde zu Dienstleistungen herangezogen werden, in der sie sich selbst oder mit ihrer Familie während des überwiegenden Teiles des Jahres tatsächlich aufhalten.

(2) Die Leistung ist für jeden Leistungspflichtigen in Tagesschichten festzusetzen und bescheidmäßig vorzuschreiben.

(3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hat sich das Ausmaß der Leistungen nach dem Einheitswert, bei den übrigen Betrieben bzw. Unternehmungen und juristischen Personen nach dem steuerpflichtigen Jahresgewinn zu richten. Das jährliche Höchstausmaß dieser Leistungen beträgt:

- a) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einem Einheitswert von 5000 S bis 8000 S nach dem letzten Einheitswertbescheid eine Tagesschicht, für je weitere begonnene 8000 S Einheitswert eine weitere Tagesschicht;
- b) bei den übrigen Betrieben bzw. Unternehmungen und juristischen Personen mit einem steuerpflichtigen Jahresgewinn von 20.000 S bis 30.000 S nach dem letzten Steuerbescheid eine Tagesschicht und für je weitere begonnene 8000 S steuerpflichtigen Jahresgewinnes eine weitere Tagesschicht.

(4) Bei den physischen Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz (Abs. 1) haben und die aus einer nicht unter Abs. 3 fallenden selbständigen Tätigkeit oder aus einer unselbständigen Tätigkeit ein steuerpflichtiges Einkommen erzielen, hat sich das Ausmaß der Leistungen nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen zu richten, soweit ihre Einkommensquellen nicht schon nach Abs. 3 erfaßt sind. Das jährliche Höchstausmaß dieser Leistungen beträgt bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 20.000 S bis 30.000 S eine Tagesschicht, für je weitere begonnene 8000 S steuerpflichtigen Jahreseinkommens eine weitere Tagesschicht.

(5) Von der Leistungspflicht nach Abs. 4 sind ausgenommen:

- a) Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Männer nach dem vollendeten 65. Lebensjahr, Frauen nach dem vollendeten 60. Lebensjahr;
- b) Personen, die den ordentlichen Präsenzdienst ableisten und
- c) Personen, die dauernd arbeitsunfähig sind.

(6) Die Zahl der Tagesschichten darf bei der Leistungspflicht nach Abs. 3 lit. a und b und nach Abs. 4 je 50 nicht überschreiten.

(7) Bei Leistungspflichtigen nach Abs. 4, die drei oder mehr unversorgte Kinder haben, ermäßigt sich die Dienstleistung ab dem dritten und für jedes weitere Kind um je eine halbe Tagesschicht. Dasselbe gilt für Leistungspflichtige nach Abs. 3, wenn der Inhaber des Betriebes bzw. der Unternehmung drei oder mehr unversorgte Kinder hat.

(8) Das Höchstausmaß von 50 Tagesschichten kann auch dann vorgeschrieben werden, wenn der Leistungspflichtige über Aufforderung seinen steuerpflichtigen Jahresgewinn bzw. sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen nicht glaubwürdig nachweist.

(9) Leistungspflichtige nach Abs. 4 können die Dienstleistungen auch durch geeignete Stellvertreter erbringen. Dienstleistungen nach Abs. 3 und 4 können auch in Geld abgelöst werden.

(10) Die Ersatzgeldleistung wird von der Landesregierung nach dem Wert der Tagesschichten auf der Grundlage des durchschnittlichen Tariflohnes eines Bauhilfsarbeiters durch Verordnung festgesetzt.

III. Abschnitt.

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen.

§ 84.

Kassenführung.

(1) Die Anweisung von Zahlungen obliegt dem Bürgermeister, die Kassen- und Rechnungsführung dem Gemeindegassier.

(2) Die für den Kassen- und Rechnungsdienst bestellten Bediensteten sind Hilfsorgane des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers; sie können nur über deren Auftrag und unter deren Verantwortung tätig werden.

(3) Der Bürgermeister und die von ihm zur Anweisung von Zahlungen ermächtigten Bediensteten (§ 64 Abs. 2) dürfen weder die Gemeindegasse führen noch Zahlungen leisten oder entgegennehmen.

§ 85.

Buchführung.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sind in der zeitlichen Reihenfolge im Zeitbuch und außerdem in der dem Voranschlag entsprechenden Ordnung im Sachbuch festzuhalten. Die Buchführung ist so einzurichten, daß sie als Grundlage für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses dient.

§ 86.

Prüfungsausschuß.

(1) Zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuß zu bestellen. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt der Gemeinderat. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei steht mindestens ein Mitglied zu. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen nicht dem Prüfungsausschuß angehören. Der Gemeinderat kann dem Prüfungsausschuß auch eine ihm nicht angehörende Person als Sachverständigen fallweise mit beratender Stimme beiziehen.

(2) Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird und ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht.

(3) Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich und wenigstens einmal im Jahr unvermutet, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers vorzunehmen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

§ 87.

Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

(1) Der Aufsichtsbehörde steht jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Sparsam-

keit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und zu diesem Zweck Amtorgane in die Gemeinde zu entsenden. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungüberprüfung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die Buch- und Kassenführung, die Führung der Vermögensgebarung sowie die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat über die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von 3 Monaten der Aufsichtsbehörde zu berichten.

IV. Abschnitt.

Rechnungsabschluß.

§ 88.

Erstellung des Rechnungsabschlusses.

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist auf Grund der abgeschlossenen Sachbücher der Rechnungsabschluß des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der durchlaufenden Gebarung zu erstellen. Der Rechnungsabschluß umfaßt den Kassenabschluß, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Der Kassenabschluß hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes in der Gliederung des Voranschlages zu enthalten; sie muß im besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt. In der Haushaltsrechnung der außerordentlichen Gebarung ist jedes Vorhaben für sich abzuschließen. Der Abschluß der durchlaufenden Gebarung hat die am Ende des Haushaltsjahres unabgewickelt gebliebenen Verwahrgelder und offengebliebenen Vorschüsse nachzuweisen. In der Vermögensrechnung sind der Stand des Vermögens und der Schulden am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, anzugeben. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen) zu erstellen und dem Rechnungsabschluß beizufügen.

(2) Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluß samt Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Rechnungsabschluß 2 Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Gemeindeglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

(3) Gleichzeitig mit der Auflage des Rechnungsabschlusses ist eine Ausfertigung jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zu übermitteln.

§ 89.

Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß.

(1) Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung den Rechnungsabschluß.

(2) Die Grundlage für die Beschlußfassung des Gemeinderates bildet der nach § 88 erstellte Rechnungsabschluß und der nach § 86 Abs. 4 erstellte Bericht des Prüfungsausschusses.

(3) Ergibt die Überprüfung keine Anstände, so ist den Rechnungslegern mit Gemeinderatsbeschluß die Entlastung zu erteilen.

(4) Ergeben sich Anstände, so beschließt der Gemeinderat die zu ihrer Behebung notwendigen Anordnungen. Nach Behebung der Anstände hat der Bürgermeister den Rechnungsabschluß neuerlich dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(5) Der Beschluß des Gemeinderates über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist vom Bürgermeister 2 Wochen hindurch an der Amtstafel kundzumachen.

(6) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluß so zeitgerecht zu erledigen, daß dieser spätestens 4 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

V. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 90.

Genehmigung von Rechtsgeschäften.

(1) Die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen, die Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten, und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen durch die Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens eintreten würde oder der Schuldendienst nach Erfüllung der Pflichtaufgaben aus den laufenden Einnahmen nicht mehr geleistet werden könnte.

(3) Die Aufnahme von Darlehen, die vom Bund, Land oder von den von ihnen eingerichteten Fonds zur Förderungszwecken gewährt werden, bedarf keiner Genehmigung. Die Aufnahme anderer Darlehen bedarf dann keiner Genehmigung, wenn die Annuität 2 v. H., der gesamte von der Gemeinde zu leistende jährliche Schuldendienst jedoch 10 v. H. der Einnahmen aus Abgaben und Ertragsanteilen des Vorjahres nicht übersteigt und durch die Annuitätenleistungen der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

§ 91.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

Die Landesregierung kann die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, über die Kassen- und Rechnungsführung sowie über die Verwaltung des Gemeindeeigentums insoweit durch Verordnung näher ausführen als nicht das Bundesministerium

für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, eine Regelung über die Form und die Gliederung des Voranschläges und des Rechnungsabschlusses trifft.

Fünftes Hauptstück.

Verwaltungsakte und Verwaltungsverfahren.

§ 92.

Verordnungen der Gemeinde.

(1) Verordnungen der Gemeinde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlußfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit solcher Verordnungen beginnt, soweit nicht anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage. Bei Gefahr im Verzug kann in der Verordnung bestimmt werden, daß sie mit der Kundmachung rechtswirksam wird.

(2) Verordnungen, deren Umfang oder Art den Anschlag an der Amtstafel nicht zuläßt, sind im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufzulegen. Die Auflegung ist nach Abs. 1 kundzumachen.

(3) Geltende Verordnungen sind im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 93.

Instanzenzug.

(1) Der Instanzenzug gegen Bescheide in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht an den Gemeinderat. Dieser übt auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) In Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches steht der Partei, falls die Verwaltungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, das Recht der Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in weiterer Folge an die Landesregierung zu.

§ 94.

Vorstellung.

(1) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches im Bereiche der Landesvollziehung in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von 2 Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung erheben.

(2) Die Vorstellung ist schriftlich oder telegraphisch bei der Gemeinde einzubringen; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Gemeinde hat die Vorstellung unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Einlangen unter Anschluß der Verwaltungsakten der Aufsichts-

behörde vorzulegen. Es steht der Gemeinde frei, eine Äußerung zur Begründung des Vorstellungsantrages anzuschließen.

(3) Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese vom Bürgermeister zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.

(4) Durch die Einbringung einer Vorstellung wird die Gemeinde nicht gehindert, von den ihr gesetzlich eingeräumten Befugnissen zur Aufhebung oder Abänderung des Bescheides Gebrauch zu machen. Trifft die Gemeinde eine solche Verfügung, so hat sie hievon die Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Verfahren über die Vorstellung ist in diesem Fall einzustellen.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen; die Aufhebung wird jedoch erst 6 Wochen nach Zustellung des aufsichtsbehördlichen Bescheides an die Gemeinde wirksam.

(6) Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden. Wird diese Entscheidung vor Ablauf der im Abs. 5 bezeichneten Frist getroffen, bewirkt sie das Außerkrafttreten des von der Aufsichtsbehörde als rechtswidrig erkannten Bescheides.

§ 95.

Vollstreckung.

(1) Fällige Gemeindeabgaben und die ihnen gesetzlich gleichgehaltenen Geldleistungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen.

(2) Die Verpflichtung zu anderen Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes selbst zu vollstrecken oder die Bezirksverwaltungsbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

Sechstes Hauptstück.

Aufsicht des Landes und Schutz der Selbstverwaltung.

I. Abschnitt.

Aufsicht des Landes.

§ 96.

Umfang der Aufsicht.

(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wir-

kungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht im Falle des § 94 allen Parteien und im Falle des § 99 nur der Gemeinde ein Rechtsanspruch zu.

§ 97.

Aufsichtsbehörde.

(1) Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Sie kann sich zur Überprüfung der Gemeinden (§§ 87 und 98) sowie für Erhebungen und Ermittlungen der Bezirksverwaltungsbehörden bedienen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter vorzugehen. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

(3) Soweit eine aufsichtsbehördliche Maßnahme die Klärung einer Rechtsfrage voraussetzt, durch die der sachliche Wirkungsbereich einer anderen Behörde berührt wird, hat die Aufsichtsbehörde die andere Behörde zu hören.

§ 98.

Auskunftspflicht und Prüfungsrecht.

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und außer der Gebarungsprüfung nach § 87 auch sonstige Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen (Amtskontrolle).

§ 99.

Genehmigungsvorbehalte.

(1) Inwieweit einzelne Maßnahmen der Gemeinde der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen und aus welchen Gründen eine solche Genehmigung versagt werden darf, wird in diesem Gesetz und in den diese Maßnahmen regelnden Landesgesetzen bestimmt.

(2) Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung rechtswirksam.

§ 100.

Verordnungsprüfung.

(1) Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen (Abs. 1) aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde spätestens mit der Kundmachung der die Aufhebung verfügenden Verordnung im

Landesgesetzblatt mitzuteilen. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Aufhebungsverordnung der Aufsichtsbehörde ist überdies vom Bürgermeister unverzüglich in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung an der Amtstafel kundzumachen.

§ 101.

Sonstige Behebung von Bescheiden.

(1) Außer im Fall des § 94 kann ein rechtskräftiger Bescheid eines Gemeindeorgans von der Aufsichtsbehörde nur aus den Gründen des § 68 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes behoben werden.

(2) Nach Ablauf von 3 Jahren nach Erlassung eines Bescheides ist dessen Behebung aus den Gründen des § 68 Abs. 4 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht mehr zulässig.

§ 102.

Amtsverlust des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung können der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes verlustig erklärt werden. Ihre allfällige Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

§ 103.

Auflösung des Gemeinderates.

(1) Wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Gemeinde aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, zur ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben außerstande ist, insbesondere, wenn durch andere gegen sie ergriffene Aufsichtsmaßnahmen ein nachhaltiger Erfolg nicht erzielt werden konnte, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Auflösung des Gemeinderates zu verfügen. Mit der Auflösung des Gemeinderates erlöschen alle Mandate einschließlich des Mandates des Bürgermeisters. Die Auflösung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat zur Fortführung der Verwaltung der Gemeinde bis zur Angelobung des vom Gemeinderat gewählten Bürgermeisters einen Regierungskommissär einzusetzen. Zu seiner Beratung ist von der Aufsichtsbehörde über Vorschlag der im Gemeindevorstand vertretenen gewesenen Wahlparteien ein der parteienmäßigen Zusammensetzung des Gemeindevorstandes entsprechender Beirat zu bestellen.

(3) Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte zu beschränken.

(4) Nach der Auflösung ist innerhalb von 6 Monaten die Neuwahl des Gemeinderates auszuschreiben. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates hat der Regierungskommissär einzuberufen.

(5) Dem Regierungskommissär gebührt eine unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 35 Abs. 2

von der Landesregierung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

(6) Die mit der Tätigkeit des Regierungskommissärs verbundenen Kosten belasten die Gemeinde.

§ 104.

Verfahren vor der Aufsichtsbehörde.

Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, ausgenommen jenes nach § 100, finden ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

II. Abschnitt.

Schutz der Selbstverwaltung.

§ 105.

Parteistellung der Gemeinden.

(1) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren, ausgenommen in jenem nach § 100, kommt jedenfalls der Gemeinde, im Verfahren nach den §§ 94 und 101 auch jenen Personen Parteistellung zu, die als Parteien an dem von der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132 B.-VG.) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B.-VG.) Beschwerde zu führen

sowie nach § 100 Abs. 2 erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 139 Abs. 1 B.-VG.) anzufechten.

Siebentes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 106.

Übergangsbestimmungen.

Die Gemeindeorgane, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt wurden, bleiben in der derzeitigen Zusammensetzung bis zum Ablauf ihrer Funktionsdauer im Amt. Scheiden während der laufenden Funktionsdauer der Bürgermeister oder Mitglieder der Kollegialorgane aus dem Amt, so sind die erledigten Stellen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu besetzen.

§ 107.

Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 88/1962, LGBl. Nr. 30/1965, LGBl. Nr. 83/1965 und LGBl. Nr. 169/1965, mit Ausnahme des § 1 Abs. 4, und das II. Hauptstück der Gemeindewahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 31/1965 und LGBl. Nr. 169/1965, außer Kraft.

Oberegger-Kniendl, Benjamin,
Erlassung einer Disziplinarstrafe.
(Ldtg. Einl. Zl. 273.)
(1-7809/7-1967.)

245.

Dem Ansuchen des Oberkontrollors Benjamin Oberegger-Kniendl auf gnadenweise Erlassung der gegen ihn mit Disziplinarerkenntnis vom 26. Oktober 1962, LAD-Disz. 0 10/14-1962, verhängten Disziplinarstrafe, der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf die Dauer von drei Jahren, wird stattgegeben.

Steiermärkisches Landarbeiter-
kammergesetz 1967.
(Ldtg. Blge. Nr. 36.)
(8-250 L 4/129-1967.)

246.

**Gesetz vom über die
Steiermärkische Kammer für Arbeiter und
Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft
(Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz
1967 — LAKG. 1967).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zweck und Bezeichnung.

(1) Die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische Landarbeiterkammer) mit dem Sitz in Graz ist zur Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der im Land Steiermark auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigten und beschäftigt gewesenen Arbeiter und Angestellten (§ 2 Abs. 1 lit. b) berufen.

(2) Die Steiermärkische Landarbeiterkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und befugt, das steirische Landeswappen mit der Aufschrift „Steiermärkische Landarbeiterkammer in Graz“ zu führen.

§ 2.

Kammerzugehörigkeit.

(1) Der persönliche Wirkungsbereich der Steiermärkischen Landarbeiterkammer (Kammerzugehörigkeit) erstreckt sich

- a) auf alle Dienstnehmer, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet im Land Steiermark beschäftigt sind;
- b) auf alle Personen, die zuletzt auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet im Land Steiermark beschäftigt waren, solange sie auf Grund hiedurch erworbener Versicherungszeiten Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung oder Arbeitslosenversicherung beziehen oder in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung stehen und nicht eine unselbständige Beschäftigung außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen;
- c) auf Angestellte freier Interessenvertretungen von Kammerzugehörigen.

(2) Ausgenommen von der Kammerzugehörigkeit sind

- a) die familieneigenen Arbeitskräfte, das sind der Ehegatte, die Kinder und Kindeskinde, die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sowie die Eltern und Großeltern des Betriebsinhabers, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind;
- b) die Arbeiter und Angestellten im Sinne des § 2 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949;
- c) die mit behördlichen Aufgaben betrauten öffentlichen Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden, einschließlich der dem land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz unterstehenden Lehrer (BGBl. Nr. 176/1966) der land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- d) die auf Grund des betreffenden Dienstverhältnisses nach § 5 Abs. 1 lit. a bis f des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung des BGBl. Nr. 89/1960, und BGBl. Nr. 236/1965, den Arbeiterkammern zugehörig sind. Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht auf Dienstnehmer, die überwiegend in Betriebszweigen, die zum land- und forstwirtschaftlichen Gebiet gehören, beschäftigt sind oder beschäftigt waren (§ 2 Abs. 1 lit. a und b).

(3) Als Arbeiter (einschließlich der nach der Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung in Ausbildung stehenden) im Sinne dieses Gesetzes gelten Kammerzugehörige, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet unselbständig erwerbstätig sind oder zuletzt erwerbstätig waren (§ 2 Abs. 1 lit. b), soweit sie nicht unter Abs. 4 fallen. Die Zugehörigkeit zur Sektion Landarbeiter oder Forstarbeiter richtet sich im Zweifel nach der überwiegenden Beschäftigung der betreffenden Kammerzugehörigen.

(4) Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Kammerzugehörige, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind oder zuletzt angestellt waren (§ 2 Abs. 1 lit. b).

(5) Über die Kammerzugehörigkeit entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium (§ 6 Abs. 1 lit. c) durch schriftlichen Bescheid (§ 27).

§ 3.

Kammeraufgaben.

(1) Zur Erfüllung der im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Aufgaben kommt der Steiermärkischen Landarbeiterkammer insbesondere zu:

- a) den gesetzgebenden Organen und den Behörden über deren Aufforderung oder aus eigenem Antriebe Berichte, Vorschläge und Gutachten in allen Fragen, welche die Interessen der kammerzugehörigen Personen berühren, zu erstatten und zu den einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen;
- b) Vertreter in Körperschaften und sonstige Einrichtungen zu entsenden oder hiefür Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch gesetzliche oder sonstige Vorschriften vorgesehen ist;
- c) die Kammerzugehörigen in rechtlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fragen und in der Gesundheitspflege zu beraten, ihre Interessen, insbesondere bei Behörden und Ämtern, zu vertreten;
- d) Maßnahmen zur Förderung und Besserung der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lage der Kammerzugehörigen zu treffen;
- e) an der fachlichen, geistigen und körperlichen Ausbildung der Kammerzugehörigen mitzuwirken und diese zu fördern;
- f) an der Regelung der Dienstverhältnisse mitzuwirken und Kollektivverträge nach Maßgabe des § 42 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, abzuschließen;
- g) die Einhaltung von arbeitsrechtlichen oder Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und bei der Durchführung der Arbeitsvermittlung und Arbeitsaufsicht mitzuwirken;
- h) auf die Gestaltung von Maßnahmen der sozialen Sicherheit zugunsten der Kammerzugehörigen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet und deren Angehörigen Einfluß zu nehmen;
- i) Maßnahmen für die erweiterte Fürsorge in Fällen der Krankheit, der Invalidität und des Alters durch Unterstützungswerke, Erholungsheime und Altersheime für die Kammerzugehörigen zu treffen oder an solchen mitzuwirken;
- j) Maßnahmen zur Förderung des Wohn- und Siedlungswesens für die Kammerzugehörigen wie Verbesserung der Wohnverhältnisse, Errichtung von Werkwohnungen und Eigenheimen sowie zur Erleichterung der Familiengründung und wirtschaftlichen Selbständigmachung zu treffen oder an solchen mitzuwirken;
- k) die Betriebsräte und Vertrauensmänner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten;
- l) an der Arbeitsstatistik und an den Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Kammerzugehörigen mitzuwirken oder Statistiken dieser Art selbst zu führen;
- m) in Zusammenarbeit mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft die gemeinsamen Angelegenheiten der Dienstgeber und Dienstnehmer zu regeln.

(2) Zur Koordinierung und Durchsetzung dieser Aufgaben kann sich die Steiermärkische Landarbeiterkammer mit gesetzlichen Interessenvertretungen

der Dienstnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in anderen Bundesländern zur Bildung einer Dachorganisation (Landarbeiterkammertag) zusammenschließen.

§ 4.

Aufsicht.

(1) Die Steiermärkische Landarbeiterkammer untersteht der Aufsicht der Landesregierung nach Maßgabe der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Zweck der Aufsicht ist es, darüber zu wachen, daß die Kammer ihre Tätigkeit gesetzmäßig ausübt, ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt. Die Landesregierung hat gesetzwidrige Beschlüsse der Kammerorgane aufzuheben.

(3) Zu den Veranstaltungen der Vollversammlung ist die Landesregierung zur Wahrung ihres Aufsichtsrechtes zu laden; sie kann außerdem über alle Angelegenheiten Berichte und sonstige Unterlagen anfordern und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen.

§ 5.

Verhältnis zu Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

(1) Die Steiermärkische Landarbeiterkammer hat in allen ihren Wirkungsbereich betreffenden Angelegenheiten den Landes- und Bundesbehörden sowie den öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Gutachten abzugeben und sie dabei zu unterstützen.

(2) Alle Behörden sowie alle auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hiezu errichteten Körperschaften sind verpflichtet, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer auf ihr Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie dabei zu unterstützen.

(3) Die Behörden haben Gesetzentwürfe, die die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer oder Fragen ihres Dienstverhältnisses berühren, vor ihrer Einbringung in die gesetzgebenden Organe, Verordnungen und Kundmachungen der vorstehenden Art vor ihrer Erlassung der Steiermärkischen Landarbeiterkammer zur Begutachtung zu übermitteln.

II. Abschnitt.

Organisation der Steiermärkischen Landarbeiterkammer.

§ 6.

Organe und Gliederung.

(1) Die Organe der Steiermärkischen Landarbeiterkammer sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) der Präsident
- e) die Sektionsversammlungen.

(2) Die Vollversammlung besteht aus 35 Mitgliedern (Kammerräten) und gliedert sich in 3 Sektionen:

- a) Sektion der Landarbeiter
- b) Sektion der Forstarbeiter
- c) Sektion der Angestellten.

(3) Die Sektionen bilden bei den Kammerwahlen die Wahlkörper.

§ 7.

Aufgaben der Vollversammlung.

(1) Die Beratung und Beschlußfassung der Steiermärkischen Landarbeiterkammer erfolgt, sofern nicht dieses Gesetz anderes bestimmt, durch die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl mindestens zweier Rechnungsprüfer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes;
- c) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag;
- d) die Beschlußfassung über die Höhe der Kammerbeiträge und der Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Einrichtungen gemäß § 25;
- e) die Entgegennahme des Berichtes über den Rechnungsabschluß und die Beschlußfassung darüber;
- f) die Beschlußfassung über Verfügungen, die das Kammervermögen betreffen, soweit sie nicht bereits im genehmigten Jahresvoranschlag vorgesehen sind;
- g) die Beschlußfassung über die Dienst- und Besoldungsordnung (§ 23 Abs. 3) und über die Geschäftsordnung (§ 24).

(3) Der Vollversammlung steht es frei, andere als im Abs. 2 angeführte Gegenstände der Beschlußfassung anderer Organe zu überlassen.

§ 8.

Einberufung und Zusammentritt der Vollversammlung.

(1) Die Vollversammlung ist spätestens vier Wochen nach der endgültigen Feststellung der Wahlergebnisse durch den bisherigen Präsidenten (§ 14 Abs. 5) zur Eröffnung einzuberufen.

(2) Die Vollversammlung ist vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Außerdem muß sie binnen vier Wochen einberufen werden, wenn die Landesregierung dies verlangt, oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(3) Die Einberufung der Vollversammlung muß, von unaufschiebbaren Fällen abgesehen, mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Zur Abwehr eines nicht wiederzumachenden Schadens für die Kammerzugehörigen kann die Einberufung der Vollversammlung spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder telegraphisch erfolgen.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident oder der von ihm mit seiner Vertretung betraute Vizepräsident (§ 15 Abs. 5).

(5) Der Vollversammlung ist der Kammeramtsdirektor mit beratender Stimme beizuziehen.

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Kammeramtsdirektor zu unterzeichnen; je eine Protokollausfertigung ist dem Amt der Landesregierung und allen Kammerräten (§ 16) auszufolgen.

§ 9.

Beschlußfassung der Vollversammlung.

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, ist zu gültigen Beschlüssen der Vollversammlung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Beschluß, für welchen der Vorsitzende seine Stimme abgegeben hat.

§ 10.

Öffentlichkeit der Vollversammlung.

Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Von der Öffentlichkeit ausgenommen sind Sitzungen über die Angelegenheiten nach § 7 Abs. 2 lit. g.

§ 11.

Auflösung der Vollversammlung.

(1) Die Vollversammlung ist mit Ablauf der Wahlperiode (§ 17 Abs. 1) kraft Gesetzes aufgelöst.

(2) Die Vollversammlung kann ihre vorzeitige Auflösung beschließen. Für diesen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; ein solcher Beschluß ist sofort der Landesregierung mitzuteilen.

(3) Die Vollversammlung ist von der Landesregierung aufzulösen, wenn sie wiederholt oder erheblich

- a) gegen Gesetze oder Verordnungen verstößt oder
- b) die ihr kraft Gesetzes oder Verordnung zukommenden Aufgaben vernachlässigt.

(4) Weiters ist die Vollversammlung von der Landesregierung aufzulösen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder ausgeschieden ist.

(5) Mit der Auflösung der Vollversammlung sind auch der Vorstand und die Sektionen aufgelöst.

§ 12.

Vorstand.

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und mindestens drei aus der Mitte der Vollversammlung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählten Vorstandsmitgliedern.

(2) Dem Vorstand ist insbesondere vorbehalten:

- a) Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Kammeraufgaben (§ 3);
- b) die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und des Präsidenten über die gefaßten Beschlüsse und Entscheidungen;
- c) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Präsidiums, die den Gesamtbeitrag von 5% des jährlichen Personalkostenaufwandes nicht übersteigen darf;
- d) die Beschlußfassung über die Neuaufnahme und über die Kündigung von Kammerbediensteten;
- e) der Abschluß des Dienstvertrages mit dem Kammeramtsdirektor;
- f) die Beschlußfassung über die Entsendung von Vertretern in Körperschaften und sonstige Einrichtungen;
- g) Beschlußfassung über Ansuchen von Kammerzugehörigen um die Gewährung von Darlehen, Subventionen und Beihilfen aus Kammer- oder sonstigen zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 13.

Sektionen.

Den Sektionsversammlungen (§ 6 Abs. 2) obliegt die Beratung der Organe (§ 6 Abs. 1), die Wahl des Obmannes und eines Stellvertreters sowie die Erstattung des Vorschlages für die Wahl eines Mitgliedes des Präsidiums. Die Sektionsversammlungen werden zur konstituierenden Sitzung vom Präsidenten, zu allen anderen Sitzungen von den Obmännern, im Falle ihrer Verhinderung von deren Stellvertretern einberufen.

§ 14.

Präsidium.

(1) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung auf Grund einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Der Präsident und die Vizepräsidenten müssen verschiedenen Sektionen angehören.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten haben die Angelobung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden, dem Landeshauptmann zu leisten.

(3) Dem Präsidium ist insbesondere vorbehalten:

- a) Die Entscheidung über die Kammerzugehörigkeit (§ 2 Abs. 5) und Beitragspflicht (§ 26 Abs. 4);
- b) die Ausschreibung der Wahlen in die Landarbeiterkammer (§ 17 Abs. 2);
- c) das Vorschlagsrecht für die Bestellung des Kammeramtsdirektors an die Vollversammlung (§ 23 Abs. 2);
- d) die Personalangelegenheiten nach der Dienst- und Besoldungsordnung (§ 23 Abs. 3), sofern sie nicht unter § 12 Abs. 2 lit. d und e fallen, sowie Einstufung, Anrechnung von Vordienstzeiten, Beförderung, Vorrückung in höhere Dienstbezüge, die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu einer Höhe des dreifachen MonatsbruttoBezuges und die Entlassungen;
- e) die Erstellung des Jahresvoranschlages;
- f) die Verwaltung des Kammervermögens.

(4) Scheidet der Präsident oder einer der Vizepräsidenten im Laufe der Wahlperiode aus dem Präsidium aus, ist für die restliche Dauer der Amtszeit des Präsidiums unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen, sofern er gleichzeitig aus der Landarbeiterkammer überhaupt ausscheidet, nach vorheriger Einberufung eines Ersatzmannes.

(5) Das Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums durch die nächste neugewählte Vollversammlung im Amte. Der bisherige Präsident eröffnet die Sitzung der neugewählten Vollversammlung und leitet hierauf die Präsidentenwahlen. Ein Stimmrecht steht dem bisherigen Präsidenten hiebei nur zu, wenn er Mitglied der neugewählten Vollversammlung ist.

(6) Für die Zeit zwischen der Auflösung der Vollversammlung und dem erstmaligen Zusammentritt der neugewählten Vollversammlung sowie für die Zeit einer von der Landesregierung festgestellten vorübergehenden Unmöglichkeit der Einberufung einer beschlußfähigen Vollversammlung kommen dem Präsidium auch die zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten erforderlichen Befugnisse der Vollversammlung und des Vorstandes zu. Das gleiche gilt im Falle der Aufhebung einer Landarbeiterkammerwahl für jenes Präsidium, das auf Grund der letzten gültigen Wahl im Amte war. Mit der Neuwahl des Präsidenten sind die Obliegenheiten des bisherigen Präsidiums erloschen.

(7) Scheidet in der Zeit zwischen der Auflösung oder einer Aufhebung der Vollversammlung und dem erstmaligen Zusammentritt der neugewählten Vollversammlung der Präsident oder einer der Vizepräsidenten aus dem Amte, so ist binnen 2 Wochen, vom Tage des Ausscheidens von jener Wählergruppe, der der Ausgeschiedene angehörte, dem Landeshauptmann ein Ersatzvorschlag zu erstatten, der die Bestellung und Angelobung für die Zeit vorzunehmen hat, während der die Vollversammlung aufgelöst ist. Wird ein Ersatzvorschlag binnen 2 Wochen nicht erstattet, erfolgt die Bestellung unmittelbar durch den Landeshauptmann.

§ 15.

Präsident.

(1) Der Präsident vertritt die Steiermärkische Landarbeiterkammer nach außen. Er führt ihre Geschäfte und vollzieht die gefaßten Beschlüsse, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Ihm obliegt die Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung und den Vorstand. Er muß einen Punkt auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organes dies verlangt. Er führt den Vorsitz in den Organen mit Ausnahme der Sektionsversammlungen.

(3) Er beurkundet und fertigt die Beschlüsse sowie alle Schriftstücke gemeinsam mit dem Kammeramtsdirektor.

(4) Der Präsident überwacht die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Geschäftsordnung.

(5) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung bestimmt der Präsident, welcher der beiden Vizepräsidenten ihn für diese Zeit zu vertreten hat. Im

Falle des Rücktrittes oder des Aufhörens der Funktion des Präsidenten wird dieser bis zur Neuwahl (§ 14 Abs. 1), Ersatzwahl (§ 14 Abs. 4) oder Bestellung (§ 14 Abs. 7) des neuen Präsidenten durch den Vizepräsidenten vertreten, den der Vorstand bestimmt.

§ 16.

Kammerräte.

(1) Die Mitglieder von Organen der Steiermärkischen Landarbeiterkammer (§ 6 Abs. 1) führen die Bezeichnung „Kammerräte“. Sie haben die Angewohnheit, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden, dem Präsidenten zu leisten.

(2) Die Kammerräte sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen, Wahlen in Ausschüsse anzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Tätigkeit der Kammerräte ist ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Wagenklasse) und auf Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) entsprechend den landesrechtlichen Reisegebührenvorschriften für die Dienstklasse VII der Allgemeinen Verwaltung.

(4) Ein Kammerrat scheidet aus einem Kammerorgan aus, wenn er dem Präsidium seinen Rücktritt mittels eingeschriebenen Briefes erklärt hat.

(5) Wird gegen einen Kammerrat wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründeten strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet, so ruht die Ausübung seiner Funktion bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens. Für die Dauer des Ruhens der Funktion finden die Bestimmungen des Abs. 9 Anwendung.

(6) Wenn nach der Wahl ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der die Wählbarkeit eines Kammerrates ausschließt, erlischt seine Funktion.

(7) Ein Kammerrat, der seine Pflicht beharrlich verletzt, der seine Aufgaben vernachlässigt oder trotz Mahnung seinen Verpflichtungen als Kammerrat nicht nachkommt, ist seiner Funktion für verlustig zu erklären.

(8) Über das Zutreffen der Voraussetzungen für das Eintreten des Ruhens oder den Verlust der Funktion als Kammerrat entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Vollversammlung durch schriftlichen Bescheid (§ 27).

(9) Scheidet ein Kammerrat während der Wahlperiode aus, oder ruht seine Funktion (Abs. 5), hat die Einberufung jenes Ersatzmitgliedes des betreffenden Wahlkörpers zu erfolgen, das der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der wahlwerbenden Gruppe namhaft macht.

III. Abschnitt.

Wahl der Kammerräte.

§ 17.

Ausschreibung der Wahl.

(1) Die Kammerräte sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes mit gebundenen Wählergruppenli-

sten von den Wahlberechtigten auf die Dauer von 5 Jahren gerechnet vom Wahltag zu wählen (Wahlperiode).

(2) Die Wahl ist vom Präsidium der Steiermärkischen Landarbeiterkammer auszuschreiben. Vor Ablauf der ordentlichen Wahlperiode ist die Wahl so rechtzeitig durchzuführen, daß die neue Vollversammlung frühestens 12 Wochen vor und spätestens 12 Wochen nach Ablauf der bisherigen Wahlperiode zusammentreten kann, in den anderen Fällen des § 11 so, daß zwischen Auflösung und Neuwahl kein längerer Zeitraum als vier Monate liegt.

§ 18.

Aktives und Passives Wahlrecht.

(1) Wahlberechtigt in ihrem Wahlkörper sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit alle Kammerzugehörigen (§ 2 Abs. 1), die am Tage der Wahlausschreibung das 18. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen vom aktiven Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

(2) Wählbar in die Steiermärkische Landarbeiterkammer sind die wahlberechtigten Kammerzugehörigen, die am 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten haben und österreichische Staatsbürger sind, sofern sie vom passiven Wahlrecht in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

§ 19.

Wahlkreise.

(1) Zur Durchführung der Wahl wird das Land Steiermark in 5 Wahlkreise eingeteilt:

1. Wahlkreis Graz und Mittelsteiermark mit dem Vorort Graz und den Gebieten der Landeshauptstadt Graz und der politischen Bezirke Graz-Umgebung und Voitsberg;
2. Wahlkreis West- und Untersteiermark mit dem Vorort Leibnitz und den Gebieten der politischen Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz und Radkersburg;
3. Wahlkreis Oststeiermark mit dem Vorort Feldbach und den Gebieten der politischen Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg und Weiz;
4. Wahlkreis Obersteiermark I mit dem Vorort Bruck an der Mur und den Gebieten der politischen Bezirke Bruck an der Mur, Leoben und Mürzzuschlag;
5. Wahlkreis Obersteiermark II mit dem Vorort Judenburg und den Gebieten der politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld, Liezen und Murau.

(2) Vor jeder Wahl hat die Landesregierung die nach § 6 Abs. 2 zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wahlkreise und innerhalb der Wahlkreise auf die einzelnen Wahlkörper auf Grund der endgültigen Anzahl der Wahlberechtigten der vorangehenden Wahl in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 der Nationalrats-Wahlordnung nach der Verhältniszahl aufzuteilen. Jene Wahlkörper, deren endgültige Anzahl der Wahlberechtigten geringer ist als die Verhältniszahl, erhalten je ein Mandat im betreffenden Wahlkreis. Die hernach im Wahlkreis noch zu vergebenden Mandate sind unter Zugrundelegung der Zahl der

Wahlberechtigten der übrigen Wahlkörper wiederum nach ihrer Verhältniszahl aufzuteilen. Die Mandatsaufteilung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 20.

Grundsätze für die Durchführung der Wahl.

(1) Die Durchführung der Wahl obliegt eigenen Wahlbehörden, die von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen der im Nationalrat vertretenen Wahlparteien unter Berücksichtigung des Stimmenergebnisses bei der letzten Nationalratswahl im Bereiche der Wahlbehörde zu bestellen sind. Für das Land Steiermark ist eine Landeswahlbehörde mit 12 Beisitzern und Ersatzmännern, für jeden Wahlkreis eine Kreiswahlbehörde mit 8 Beisitzern und Ersatzmännern und für jeden politischen Bezirk eine Bezirkswahlbehörde mit 6 Beisitzern und Ersatzmännern zu berufen.

(2) Wahlsprengel ist jede Gemeinde. Das Abstimmungsverfahren im Wahlsprengel hat die im Amt befindliche Gemeindevahlbehörde für die Gemeinderatswahlen durchzuführen.

(3) Wählergruppen, die in diesen Wahlbehörden (Abs. 1 und 2) durch Beisitzer nicht vertreten sind, sich jedoch an der Wahlwerbung beteiligen, sind berechtigt, in diese Wahlbehörden je eine Vertrauensperson zu entsenden.

(4) Für die Durchführung der Wahl gelten noch folgende Grundsätze:

- a) Die Ausschreibung der Wahl ist in der „Grazer Zeitung“, Amtsblatt für das Land Steiermark, und an den Amtstafeln der Gemeindeämter zu verlautbaren. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Verlautbarung in der „Grazer Zeitung“, Amtsblatt für das Land Steiermark.
- b) Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund von Wähleranlageblättern von den Gemeinden getrennt nach Wahlkörpern spätestens am 28. Tage nach der Wahlausschreibung in zweifacher Ausfertigung anzulegen. Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, das Wähleranlageblatt in der Gemeinde ihres ordentlichen Wohnsitzes auszufertigen. Wahlberechtigte, die in Steiermark keinen ordentlichen Wohnsitz haben, sind verpflichtet, das Wähleranlageblatt in der Gemeinde auszufüllen, in der sie beschäftigt sind.
- c) Die Wählerverzeichnisse sind am 32. Tage nach der Wahlausschreibung von den Gemeinden in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch 10 Tage zur öffentlichen Einsicht und Durchführung des Einspruchsverfahrens aufzulegen. Einsprüche sind innerhalb der Einspruchsfrist beim Gemeindeamt einzubringen. Über Einsprüche entscheidet die Bezirkswahlbehörde. Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde ist eine Berufung unzulässig. Eine Ausfertigung der abgeschlossenen Wählerverzeichnisse ist der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.
- d) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Kreiswahlvorschläge spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers unterschrieben sein. Die ordnungsgemäß eingebrachten Wahlvor-

schläge sind von der Kreiswahlbehörde zwischen dem 25. und 21. Tage vor dem Wahltag abzuschließen und in der „Grazer Zeitung“, Amtsblatt für das Land Steiermark, und an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeindeämter zu verlautbaren.

- e) Die Landeswahlvorschläge sind von den Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung in einem Wahlkreis beteiligen, spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag bei der Landeswahlbehörde einzubringen.
- f) Für das Abstimmungsverfahren sind für den Wahlkörper der Landarbeiter gelbe amtliche Stimmzettel und Wahlkuverts, für den Wahlkörper der Forstarbeiter grüne amtliche Stimmzettel und Wahlkuverts und für den Wahlkörper der Angestellten blaue amtliche Stimmzettel und Wahlkuverts zu verwenden. Die amtlichen Stimmzettel und Wahlkuverts haben den Wahlkörper zu bezeichnen, die amtlichen Stimmzettel auch die Wählergruppen anzuführen. Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur über Auftrag der Kreiswahlbehörde hergestellt werden.
- g) Jedem Wahlberechtigten sind von der Gemeindevahlbehörde (Abs. 2), in deren Bereich er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein amtliches Wahlkuvert und ein amtlicher Stimmzettel auszufolgen.
- h) Die Wahlberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich durch Abgabe des amtlichen Stimmzettels im verschlossenen Wahlkuvert am Wahltag vor der Gemeindevahlbehörde auszuüben. Nach Beendigung der Stimmenabgabe sind die Wählerverzeichnisse und die Abstimmungsverzeichnisse der drei Wahlkörper mit den verschlossenen Wahlkuverts und einer Niederschrift im verschlossenen Umschlag unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen. Der Bezirkswahlbehörde obliegt die Ermittlung des Stimmenergebnisses in ihrem Bereich.
- i) Die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis, getrennt nach den drei Wahlkörpern, und die Zuweisung der Mandate auf die Wählergruppen im ersten Ermittlungsverfahren nach dem Hagenbach-Bischoff'schen Verfahren obliegt der Kreiswahlbehörde. Die Zuweisung der Restmandate obliegt der Landeswahlbehörde nach dem D'Hondt'schen Verfahren.

§ 21.

Wahlkosten.

(1) Die Kosten der Wahl hat die Steiermärkische Landarbeiterkammer zu tragen. Die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Drucksorten und Wahlkuverts sind von ihr bereitzustellen. Über Antrag der Kammer stellt die Landesregierung entsprechende Vorschüsse zur Verfügung.

(2) Kostenersatzansprüche sind binnen 60 Tagen nach dem Wahltag bei der Steiermärkischen Landarbeiterkammer einzubringen. Hält die Kammer den geltendgemachten Anspruch auf Zuspruch von Kosten für ungerechtfertigt, so entscheidet auf Antrag der Landarbeiterkammer die Landesregierung, in welcher Höhe ein Kostenersatz gebührt.

(3) Behörden kommt der Anspruch auf Entschädigung für den Personalaufwand nicht zu.

§ 22.

Wahlordnung.

Die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Wahl der Kammerräte sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Nationalrats-Wahlordnung von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

IV. Abschnitt.

Verwaltung und Finanzgebarung.

§ 23.

Kammeramt.

(1) Die Kanzlei- und Kassengeschäfte der Steiermärkischen Landarbeiterkammer besorgt das Kammeramt. Die Angestellten beim Kammeramt müssen österreichische Staatsbürger sein.

(2) Das Kammeramt ist vom Kammeramtsdirektor nach den Weisungen des Präsidenten zu leiten. Der Kammeramtsdirektor wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollversammlung bestellt. Er ist vom Präsidenten anzugeloben.

(3) Die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für das Kammerpersonal sind in der von der Vollversammlung zu erlassenden Dienst- und Besoldungsordnung nach den Grundsätzen der für die öffentlich-rechtlichen Landesbediensteten geltenden Vorschriften zu regeln. Die Dienst- und Besoldungsordnung hat insbesondere zu enthalten: Bestimmungen über die Aufnahme und über die Beendigung des Dienstverhältnisses, über die Diensterteilung, Dienstpflichten, Arbeitszeit, über den Urlaub, über die Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung, über die Abfertigung sowie über das Bezugsschema, über den Anfall und die Einstellung der Monatsbezüge, über die Gehaltsvorschüsse, die Vorrückung, Vordienstzeitenanrechnung, Mehrleistungsentschädigung, Sozialzulage, Trennungsentschädigung und über die Reisegebühren.

(4) Die Dienst- und Besoldungsordnung unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Sie ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 gegeben sind. Den Wirksamkeitsbeginn bestimmt nach Anhören der Landarbeiterkammer die Landesregierung.

(5) Die von der Landesregierung genehmigte Dienst- und Besoldungsordnung ist durch Anschlag im Kammeramt durch 4 Wochen kundzumachen. Eine Ausfertigung ist jedem Kammerbediensteten nachweislich zuzustellen.

§ 24.

Geschäftsordnung.

(1) Die Geschäftsordnung der Landarbeiterkammer und ihrer Organe ist in der Vollversammlung zu beschließen. Sie hat nähere Bestimmungen zu den §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 zu enthalten.

(2) Die Geschäftsordnung unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Sie ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind. Ihren Wirksamkeitsbeginn bestimmt nach Anhören der Landarbeiterkammer die Landesregierung.

(3) Die von der Landesregierung genehmigte Geschäftsordnung ist durch Anschlag im Kammeramt durch 4 Wochen kundzumachen.

§ 25.

Gebahrung.

Der Aufwand der Steiermärkischen Landarbeiterkammer wird gedeckt durch

- a) Kammerbeiträge;
- b) Zuwendungen aller Art und
- c) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Einrichtungen.

§ 26.

Kammerbeiträge.

(1) Die Steiermärkische Landarbeiterkammer erhebt von den Kammerzugehörigen Beiträge, deren Höhe alljährlich für das folgende Finanzjahr von der Vollversammlung festgesetzt wird und höchstens 1 % der Beitragsgrundlage betragen darf. Die Beitragsgrundlage bildet das der Beitragsbemessung für die gesetzliche Krankenversicherung zugrunde liegende Einkommen.

(2) Von den Lohn- und Gehaltsempfängern haben die Dienstgeber die Beiträge einzubehalten. Bis zur Abfuhr an die einhebende Stelle ist der im Abzugsweg eingehobene Kammerbeitrag des Dienstnehmers ein dem Dienstgeber anvertrautes Gut. Der Kammerbeitrag gilt als im Abzugswege eingehoben, wenn dem Dienstnehmer der um seinen Kammerbeitrag verkürzte Lohn oder Gehalt ausbezahlt wurde.

(3) Die Kammerbeiträge werden im Sinne des § 82 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung für die bei ihnen versicherten Kammerzugehörigen von den Dienstgebern eingehoben und der Kammer abgeführt. Bis zu einer Entscheidung im Verfahren nach § 27 ist der Dienstgeber über Auftrag der Steiermärkischen Landarbeiterkammer verpflichtet, den eingehobenen Kammerbeitrag ihr direkt abzuführen.

(4) Über die Beitragspflicht (Abs. 1) entscheidet im Streitfalle das Präsidium (§ 6 Abs. 1 lit. c) durch schriftlichen Bescheid (§ 27).

§ 27.

Verfahren und Rechtsmittel.

(1) Auf das Verfahren über die Kammerzugehörigkeit (§ 2 Abs. 5), über das Eintreten des Ruhens oder den Verlust der Funktion als Kammerrat (§ 16 Abs. 8) und über die Beitragspflicht (§ 26 Abs. 4) finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 ist eine Berufung an die Landesregierung zulässig.

§ 28.

Jahresvoranschlag.

(1) Die Vollversammlung beschließt den Jahresvoranschlag auf Grund eines vom Präsidium unter Berücksichtigung der Kammeraufgaben (§ 3) und der

zu erwartenden Einnahmen (§ 25) erstellten Entwurfes.

(2) Der Jahresvoranschlag unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Er ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind.

§ 29.

Rechnungsabschluß und Tätigkeitsbericht.

Die Vollversammlung beschließt den vom Kammeramt verfaßten und von den Rechnungsprüfern geprüften Rechnungsabschluß, der mit dem Tätigkeitsbericht der Landesregierung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 30.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 45, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 196/1963, außer Kraft.

(2) Für die erste nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführende Wahl in die Steiermärkische Landarbeiterkammer finden die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 keine Anwendung. Für diese Wahl entfällt auf die im § 19 Abs. 1 angeführten Wahl-

kreise und auf die einzelnen Wahlkörper innerhalb der Wahlkreise folgende Zahl von Mandaten:

1. Wahlkreis „Graz und Mittelsteiermark“	6 Mandate
davon	
Wahlkörper der Landarbeiter . .	4 Mandate
Wahlkörper der Forstarbeiter . .	1 Mandat
Wahlkörper der Angestellten . .	1 Mandat
2. Wahlkreis „West- und Untersteiermark“	7 Mandate
davon	
Wahlkörper der Landarbeiter . .	5 Mandate
Wahlkörper der Forstarbeiter . .	1 Mandat
Wahlkörper der Angestellten . .	1 Mandat
3. Wahlkreis „Oststeiermark“	8 Mandate
davon	
Wahlkörper der Landarbeiter . .	6 Mandate
Wahlkörper der Forstarbeiter . .	1 Mandat
Wahlkörper der Angestellten . .	1 Mandat
4. Wahlkreis „Obersteiermark I“ . . .	6 Mandate
davon	
Wahlkörper der Landarbeiter . .	2 Mandate
Wahlkörper der Forstarbeiter . .	3 Mandate
Wahlkörper der Angestellten . .	1 Mandat
5. Wahlkreis „Obersteiermark II“ . . .	8 Mandate
davon	
Wahlkörper der Landarbeiter . .	5 Mandate
Wahlkörper der Forstarbeiter . .	2 Mandate
Wahlkörper der Angestellten . .	1 Mandat

Wahlen in Landtags-Ausschüsse.

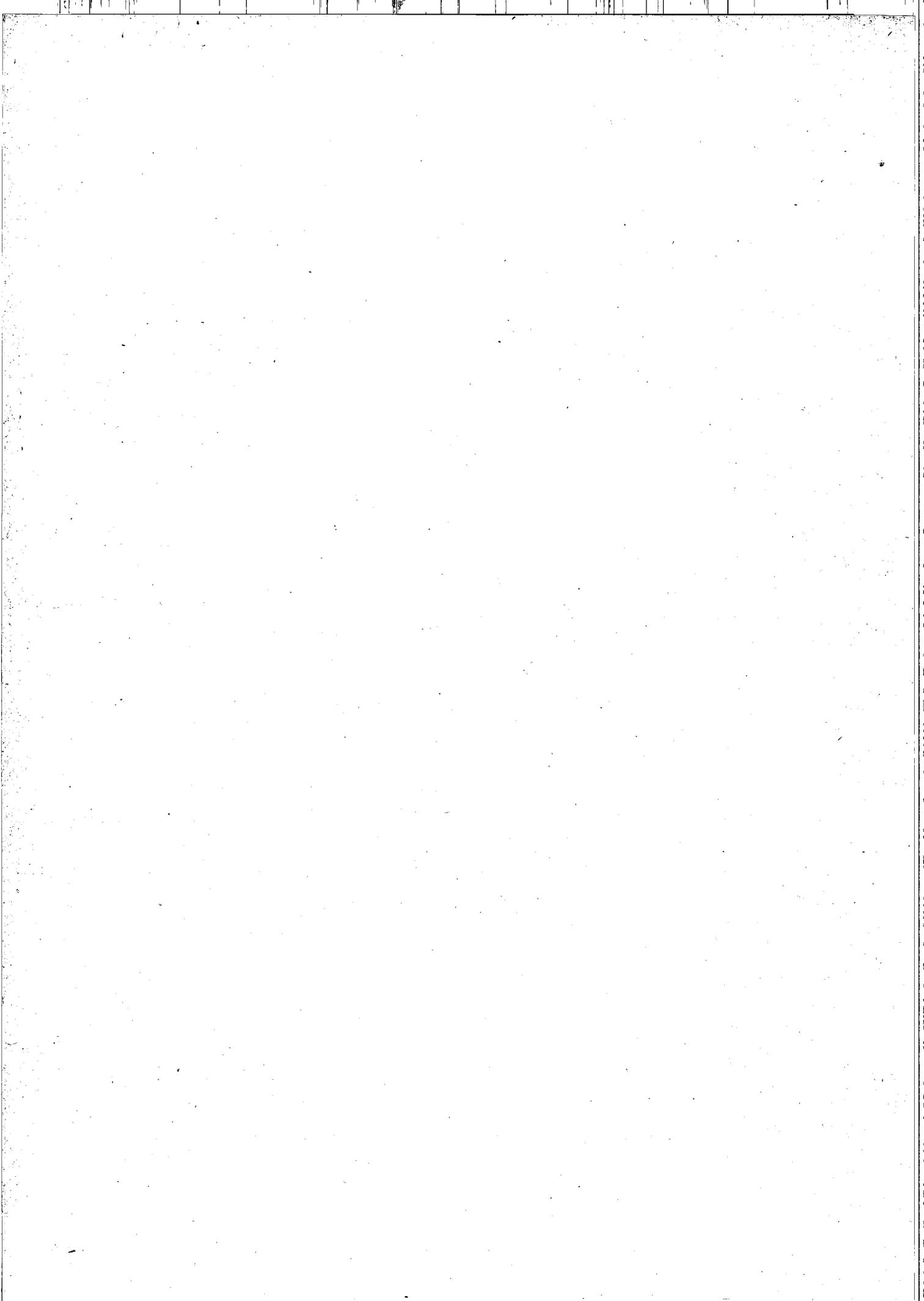
247.

Es werden gewählt:

Anstelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten
Dr. Alfred Rainer

Abg. Dr. Helmut Heidinger
als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Abg. Prof. Dr. Karl Eichinger
als Mitglied in den Volksbildungs-Ausschuß
als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß
als Ersatzmann in den Finanz-Ausschuß
als Ersatzmann in den Verkehrs- und volkswirtschaftl. Ausschluß.



21. Sitzung am 14. März 1967.

(Beschlüsse, Nr. 248 bis 272.)

Dienst- und Gehaltsordnung der
Beamten der Gemeinde Graz 1956,
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 28.)
(7-46 Ge 3/57-1967.)

248.

**Gesetz vom, mit dem die
Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der
Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, neuer-
lich abgeändert und ergänzt wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikell.

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1959, LGBl. Nr. 35/1959, LGBl. Nr. 26/1961, LGBl. Nr. 103/1961 und LGBl. Nr. 153/1962, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 16 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Dem Beamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein Studium an einer Akademie aufweist und in die Verwendungsgruppe A aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des Hochschulstudiums in dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, als sie 4 Jahre übersteigt.

(4) Dem Beamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Studium an einer höheren Lehranstalt mit einer fünfklassigen Oberstufe aufweist und in die Verwendungsgruppe B oder A aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der 5. Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Dies gilt sinngemäß für den Besuch von Klassen einer höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt, soweit die Zeit des Besuches deshalb nach der Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, weil vor der Aufnahme in die höhere Bundeslehranstalt eine Praxiszeit zurückgelegt werden muß.“

Die bisherigen Abs. 3 bis 14 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 bis 16. Die Hinweise im neuen Abs. 7 „Abs. 3 lit. a“ bzw. „Abs. 3 lit. c“ haben „Abs. 5 lit. a“ bzw. „Abs. 5 lit. c“ und der Hinweis im neuen Abs. 9 „Abs. 3 lit. a oder c“ hat „Abs. 5 lit. a oder c“ zu lauten.

2. Im § 16 Abs. 16 ist der Hinweis „Abs. 2“ durch den Hinweis „Abs. 2, 3 und 4“ zu ersetzen.

3. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu leisten

- a) wenn er auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat;
- b) für die Zeit eines Urlaubes ohne Bezüge (§ 41).“

4. § 39 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Gebührenurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit

bis zu	5 Jahren	18 Werktage,
von 5 bis	15 Jahren	24 Werktage,
von 15 bis	25 Jahren	30 Werktage,
mit mehr als	25 Jahren	32 Werktage.

(2) Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Zeitvorrückung angerechnete Dienstzeit zu verstehen, die der Beamte im laufenden Kalenderjahr vollendet. Ein Gebührenurlaub von 24 Werktagen gebührt unabhängig von der Mindestdienstzeit von 5 Jahren auch den Beamten, die das 35. Lebensjahr bereits vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr vollenden.“

5. § 52 Abs. 6 hat zu lauten:

- „(6) Eine Abfertigung gebührt außerdem
1. einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von 2 Jahren nach einer Eheschließung freiwillig dem Dienst entsagt;
 2. einem Beamten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig dem Dienst entsagt.

Die Abfertigung beträgt für jedes volle, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt:

a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von

1 Jahr	das Einfache,
3 Jahren	das Zweifache,
5 Jahren	das Dreifache,
10 Jahren	das Vierfache,
15 Jahren	das Sechsfache,
20 Jahren	das Neunfache,
25 Jahren	das Zwölfache

des Monatsbezuges;

b) der Teil des Überweisungsbetrages, der der Gemeinde Graz für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde;

c) der Teil des Pensionsbeitrages, der vom Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 v. H. höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen. Entspricht ein Beamter weiblichen Geschlechts, der sich im Ruhestand befunden hat und wieder angestellt (reaktiviert) wurde, nach Eintritt der unter Z. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen dem

Dienst, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegehälter und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung einzurechnen.

6. Im § 60 Abs. 3 hat an die Stelle des Ausdruckes „24. Lebensjahres“ der Ausdruck „25. Lebensjahres“ zu treten.

7. § 69 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	2274	2215	2061	1918	1853	1792
2	2329	2263	2099	1951	1881	1814
3	2384	2311	2138	1984	1909	1836
4	2439	2359	2178	2017	1937	1858
5	2494	2408	2219	2050	1965	1880
6	2621	2552	2354	2172	2054	1944
7	2681	2608	2396	2207	2082	1966
8	2740	2663	2439	2242	2110	1988
9	2799	2718	2485	2277	2139	2010
10	2859	2773	2530	2312	2169	2032
11	2918	2828	2576	2347	2198	2054
12	2978	2883	2621	2383	2228	2076
13	3037	2938	2667	2419	2258	2098
14	3096	2993	2713	2459	2287	2120
15	3156	3049	2758	2499	2317	2143
16	3215	3104	2804	2540	2347	2167
17	3274	3159	2849	2580	2378	2190
18	3334	3214	2895	2620	2408	2213

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1832	1975	2071	—	—
	2	1876	2040	2149	—	—
	3	1920	2105	2229	—	—
	4	1964	2173	2310	—	—
	5	2008	2242	2395	—	—
II	1	2096	2380	2576	2512	—
	2	2141	2455	2666	2637	—
	3	2188	2533	2756	2762	—
	4	2234	2612	2846	2894	—
	5	2281	2690	2943	—	—
	6	2328	2769	3039	—	—
III	1	2377	2847	3135	3157	3340
	2	2427	2926	3232	3288	3508
	3	2479	3008	3328	3420	3675
	4	2531	3091	3425	3551	—
	5	2583	3174	3521	3682	—
	6	2635	3256	—	—	—
	7	2687	3339	—	—	—
	8	2739	—	—	—	—
	9	2791	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	3422	4598	5898	7361	10.108	14.605
2	3618	4794	6125	7613	10.669	15.448
3	3814	4990	6352	7865	11.230	16.292
4	4010	5217	6604	8426	12.073	17.136
5	4206	5444	6856	8987	12.917	17.980
6	4402	5671	7108	9547	13.761	18.823
7	4598	5898	7361	10.108	14.605	—
8	4794	6125	7613	10.669	15.448	—
9	4990	6352	7865	11.230	—	—

8. § 71 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte der

Verwendungsgruppe E die Dienstklassen II und III

Verwendungsgruppe D die Dienstklassen II und III sowie — bis einschließlich Gehaltsstufe 2 — die Dienstklasse IV,

Verwendungsgruppe C die Dienstklassen II—IV,

Verwendungsgruppe B die Dienstklassen III—V,

Verwendungsgruppe A die Dienstklassen IV—VI.

(5) Die Zeitvorrückung eines Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C in die Dienstklasse III,

Verwendungsgruppen D, C und B in die Dienstklasse IV,

Verwendungsgruppen B und A in die Dienstklasse V,

Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VI, findet nur statt, wenn der Beamte mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.“

9. § 72 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die bezugsrechtliche Stellung, die sich aus Anlaß der Ernennung eines Beamten in die Dienstklasse III der Verwendungsgruppe C nach den Abs. 2 bis 5 ergibt, ist um 2 Jahre zu verbessern; das gleiche gilt für Ernennungen auf Dienstposten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C.“

10. § 72 Abs. 7 und 8 haben zu lauten:

„(7) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe D vor oder nach der Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV in diese Dienstklasse befördert, so ist die in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von 2 Jahren für die Vorrückung in der Dienstklasse IV anzurechnen. Wird ein Beamter nach der Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV in diese Dienstklasse befördert, so ist die in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von 4 Jahren für die Vorrückung in der Dienstklasse IV anzurechnen. Die Bestimmungen des § 71 sind sinngemäß anzuwenden.“

(8) Einem Beamten, der in eine höhere Dienstklasse befördert wird, gebühren für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses jedenfalls die Bezüge, die ihm als Beamter der niedrigeren Dienstklasse zugekommen wären, wenn er nicht in die höhere Dienstklasse befördert worden wäre."

11. § 73 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Wird ein Beamter des Schemas II der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem 2 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe B zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von 2 Jahren tritt ein solcher von 4 Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe B nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat. Bei Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C bleibt die gemäß § 72 Abs. 6 erster Satz vorgenommene Änderung der bezugsrechtlichen Stellung außer Betracht. Wird ein Beamter des Schemas II der Dienstklassen II oder III aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe B im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem 4 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von 4 Jahren tritt ein solcher von 6 Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.“

(4) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Bestimmungen des Abs. 3 über die Überstellung in die Verwendungsgruppe B und über die Überstellung in die Verwendungsgruppe A auf ihn angewendet worden wären.“

12. § 73 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

„(6) Durch eine Überstellung nach Abs. 2, Abs. 3 erster und dritter Satz und Abs. 4 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.“

(7) Wird ein Beamter der Dienstklassen IV, V, VI oder VII in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so an-

dern sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebühren jedoch mindestens die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, das sich bei sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 4 ergeben würde. Wurde der Beamte gemäß § 72 Abs. 2 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitraum, um den die Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, der anrechenbaren Gesamtdienstzeit zuzurechnen. Bei der Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C bleibt die gemäß § 72 Abs. 6 erster Satz vorgenommene Änderung der bezugsrechtlichen Stellung außer Betracht.“

13. Dem § 73 Abs. 10 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen bleibt die gemäß § 72 Abs. 6 erster Satz vorgenommene Änderung der bezugsrechtlichen Stellung außer Betracht.“

14. Dem § 74 Abs. 1 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

„Dem Beamten der Verwendungsgruppe D, der die Dienstklasse IV durch Zeitvorrückung erreicht hat, gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaße eines Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von 2½ Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse IV; hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mindestens 2 Jahre in der Gehaltsstufe 2 verbracht, so gebührt ihm die erhöhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt. Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe E oder D, der 2 Jahre in der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III zurückgelegt hat, in den Ruhestand versetzt, ohne daß in der Verwendungsgruppe E die Vorrückung in die Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III oder in der Verwendungsgruppe D die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV stattgefunden hat, so gebührt ihm eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage im Ausmaße eines halben Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse. Die Bestimmungen des § 71 sind sinngemäß anzuwenden.“

15. Im § 74 Abs. 2 ist der Betrag von 300 S durch den Betrag von 500 S zu ersetzen.

16. § 75 hat zu lauten:

„§ 75.“

Haushaltszulage.

(1) Eine Haushaltszulage gebührt

1. im Ausmaß von 40 S dem verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte bezieht, die die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, für die Gewährung

der Ausgleichszulage festgesetzte Höhe des Richtsatzes übersteigen;

2. im Ausmaße von 150 S zuzüglich je 130 S für jedes unversorgte Kind,
 - a) dem verheirateten Beamten, der nicht unter Z. 1 fällt,
 - b) dem nicht verheirateten Beamten, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört,
 - c) dem Beamten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;
3. im Ausmaß von je 130 S dem Beamten für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.

(2) Erfüllt der Beamte die Voraussetzungen mehrerer Punkte des Abs. 1, so gebührt ihm die höhere Haushaltszulage.

(3) Bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Haushaltszulage nach Abs. 1 ist ein Kind jeweils nur einmal zu berücksichtigen, und zwar bei dem Elternteil, dessen Haushalt das Kind angehört. Eine Haushaltszulage gebührt insoweit nicht, als der Ehegatte eines Beamten oder der andere Elternteil eine der Haushaltszulage gleichartige, denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechts erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechts, so gebührt dem Beamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.

(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, für die Gewährung der Ausgleichszulage festgesetzte Höhe des Richtsatzes übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 130 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.

(5) Ein uneheliches Kind eines Beamten männlichen Geschlechts oder ein Kind aus einer geschiedenen Ehe eines Beamten, das nicht dessen Haushalt angehört, ist nach Abs. 1 nur zu berücksichtigen, wenn der Beamte für dieses Kind eine monatliche Unterhaltsleistung mindestens in der Höhe des Betrages erbringt, der nach Abs. 1 auf ein Kind entfällt.

(6) Ein Kind im Sinne des Abs. 1 ist ein eigenes Kind des Beamten, das

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung einschließlich der Vorbereitung auf eine entsprechende Abschlußprüfung befindet, sofern dadurch seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht wird,
- c) das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist,
- d) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, für die Dauer des Präsenzdienstes.

(7) Einem Kind im Sinne des Abs. 6 kann auf Antrag des Beamten ein unversorgtes eigenes Kind gleichgestellt werden, das

- a) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich nach der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung während eines angemessenen Zeitraumes auf die Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet oder sich sonst einer erweiterten Berufsausbildung widmet,
- b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen,
- c) das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Schul- oder Berufsausbildung, die Erwerbung eines akademischen Grades oder der Abschluß einer sonstigen erweiterten Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wurde, für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(8) Auf Antrag des Beamten kann ein unversorgtes, dem Haushalt des Beamten angehörendes und von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Kind für die Gewährung der Haushaltszulage einem eigenen Kind gleichgestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(9) Die Gleichstellung nach den Abs. 7 und 8 kann für die voraussichtliche Dauer der für die Gleichstellung maßgebenden Umstände befristet verfügt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die berücksichtigungswürdigen Gründe weggefallen sind.

(10) Dem Haushalt eines Beamten gehört ein Kind an, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder sich mit dessen Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält.

(11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechts und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, für die Gewährung der Ausgleichszulage festgesetzte Höhe des Richtsatzes übersteigen.

(12) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt, wenn nicht Abs. 11 anzuwenden ist, als unversorgt; ein älteres Kind gilt als versorgt, wenn es

- a) Einkünfte bezieht, die die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, für die Gewährung der Ausgleichszulage festgesetzte Höhe des Richtsatzes übersteigen;
- b) einen Freiplatz in einer Bildungs-, Erziehungs- oder Versorgungsanstalt hat und die Anstalt für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt oder
- c) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt.

(13) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie bei der Anwendung der Abs. 1, Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a verhältnismäßig auf den längeren Zeitraum umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die

für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(14) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. des Mindestbetrages (Abs. 1, Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a) zu veranschlagen.

(15) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden.

(16) Dem Beamten, der Anspruch auf Ruhegehalt hat, gebührt die Haushaltszulage nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften.

(17) Der Witwe, die Anspruch auf Versorgungsgeld hat, gebührt eine Haushaltszulage im Ausmaß von 130 S für jedes unversorgte, ihrem Haushalt angehörende Kind des verstorbenen Beamten. Die Bestimmungen der Abs. 6 bis 15 sind sinngemäß anzuwenden.

(18) Einer elternlosen und dieser gleichgestellten Waise, die Anspruch auf Waisenpension hat, gebührt ein Zuschuß im Ausmaß von 130 S. Die Bestimmungen der Abs. 6, 7 und 9 sowie der Abs. 12 bis 15 sind sinngemäß anzuwenden.

(19) Einkünfte im Sinne der Abs. 1, 4, 11, 12 und 14 sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) Stipendien zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung,
- b) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- c) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, sowie nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften."

17. § 77 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Hat der Beamte oder der Ruhegehaltsempfänger die Meldung nach § 75 Abs. 15 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten. Hat der Beamte oder der Ruhegehaltsempfänger die Meldung nach § 75 Abs. 15 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an.“

18. In der Anlage I zu § 76 haben die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

in der Verwendungsgruppe

Die Gehaltsstufe	Schilling					
	1	2	3	4	5	6
19	3394	3269	2941	2660	2438	2236
20	3454	3324	2987	2700	2468	2259

b) Beamte des Schemas II:

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III Verwendungsgruppe E	Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse IV Verwendungsgruppe D	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
					10	9	7
Schilling							
10	2843	3	3814	IV	5217	—	—
11	2895	4	4010	V	6604	—	—
				VI	8426	—	—
				VII	12.073	—	—
				VIII	—	16.292	—
				IX	—	—	19.666"

19. In der Anlage I zu § 76 hat in Z. 8 an die Stelle des Ausdruckes „24. Lebensjahr“ der Ausdruck „25. Lebensjahr“ zu treten.

20. § 121 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Gemeinderat kann über Antrag des Beamten oder dessen Hinterbliebenen verhängte Disziplinarstrafen erlassen bzw. mildern, deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachsehen oder anordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten ist.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

21. In § 9 lit. f, § 37 Abs. 2, § 54 Abs. 7 und § 67 Abs. 2 ist jeweils das Wort „Familienzulagen“ durch das Wort „Haushaltszulage“ und das Wort „Kinderzulage“ durch die Worte „Kinderquote der Haushaltszulage“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 8, 10 und 14 sind mit Wirksamkeit ab 1. April 1963 auch auf Beamte anzuwenden, die die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse III ihrer Verwendungsgruppe vor dem 1. April 1963 erreicht haben.

(2) Die bezugsrechtliche Stellung der Beamten der Verwendungsgruppe C, Dienstklassen III, IV, V, die sich am 1. August 1964 im Dienststand befunden haben, ist mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Art. I Z. 9 zu verbessern. Dies gilt für Beamte der Dienstklasse V jedoch insoweit nicht, als die besoldungsrechtliche Stellung anlässlich der Beförderung in diese Dienstklasse nach § 72 Abs. 3, 4 und 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der

Gemeinde Graz 1956 in der ursprünglichen Fassung oder nach § 72 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Dezember 1960, LGBl. Nr. 26/1961, verbessert wurde. Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Art. I Z. 9 auf Beamte des Dienststandes, die vor Inkrafttreten des Gesetzes überstellt wurden, eine günstigere bezugsrechtliche Stellung, so ist ihnen diese Stellung ab 1. August 1964 zuzuerkennen.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I Z. 16 bestehenden Ansprüche auf Familienzulage bleiben insoweit gewahrt, als

- a) Kinder, für die der Beamte bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des Art. I Z. 16 eine Kinderzulage empfangen hat, bei der Bemessung der Haushaltszulage nach § 75 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz, in der Fassung des Art. I Z. 16 zu berücksichtigen sind, ohne daß es einer weiteren Verfügung bedarf;
- b) in dem Falle, daß mit dem Inkrafttreten des Art. I Z. 16 eine Person bei der Bemessung der Haushaltszulage außer Betracht zu lassen wäre, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen die entsprechende Familienzulage verblieben wäre, die Haushaltszulage bis zu dem Zeitpunkte unter Berücksichtigung dieser Personen zu bemessen ist, in dem die entsprechende Familienzulage nach den bisher geltenden Bestimmungen einzustellen wäre.

Meldungen über Tatsachen, die für die Gewährung oder Erhöhung einer Haushaltszulage nach Art. I Z. 16 von Bedeutung sind und die bis zum 30. Juni 1967 erstattet werden, gelten im Sinne des § 77 Abs. 4 als rechtzeitig erstattet.

(4) Ergibt sich bei Beamten des Dienststandes

- a) die vor dem 1. Juli 1965 aus einer niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe B oder A überstellt wurden,
- b) bei denen auf Vordienstzeiten die Bestimmungen über die Überstellung in die Verwendungsgruppe B oder A angewendet wurden oder anwendbar gewesen wären,
- c) auf die die Bestimmungen des § 73 in der Fassung des Art. I Z. 10 anzuwenden gewesen wären, wenn diese Bestimmungen im Zeitpunkt der Aufnahme gegolten hätten,

bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 73 in der Fassung des Art. I Z. 11 und 12 eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der Beamte am 1. Juli 1965 befand, so ist ihm diese Stellung über Antrag zuzuerkennen. Um das Ausmaß der Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung ist auch die sonstige dienstrechtliche Stellung des Beamten zu verbessern. Ob und in welchem Ausmaß sich eine günstigere dienstrechtliche Stellung ergibt, ist durch einen Vergleich der tatsächlichen Laufbahn und der Laufbahn der Beamten mit gleicher anrechenbarer Dienstzeit, dienstrechtlicher Beurteilung und dienstlicher Stellung festzustellen, die sich ergeben hätte, wenn die Bestimmungen über die Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe und die des § 16 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 1 im Zeitpunkt der seinerzeitigen Überstellung oder der seinerzeitigen Aufnahme gegolten hätten. Zumindest ist die bezugsrechtliche Stellung

so zu verbessern, wie sie sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde. Eine Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung ist jedoch so weit ausgeschlossen, als dem Beamten anlässlich der Anstellung, einer Beförderung oder einer sonstigen Maßnahme, die die bezugsrechtliche Stellung betraf und nicht auf einem Rechtsanspruch beruhte, eine günstigere Laufbahn zuerkannt wurde als den nicht unter diese Bestimmungen fallenden Beamten mit gleicher anrechenbarer Dienstzeit, dienstlicher Beurteilung und dienstlicher Stellung. Wird der Antrag auf Anwendung der vorstehenden Bestimmungen von Beamten bis 30. Juni 1967 gestellt, so ist die günstigere bezugsrechtliche Stellung mit 1. Juli 1965 zuzuerkennen. Stellt der Beamte den Antrag später, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen. Finden die Bestimmungen der ersten drei Sätze dieses Absatzes Anwendung und wird der Beamte hernach bis spätestens 1. Juli 1967 in die nächsthöhere Dienstklasse befördert, so kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit die bezugsrechtliche Stellung günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 72 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956 ergibt.

Artikel III.

(1) Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 8, 10, 14, 15 und des Art. II Abs. 1 mit 1. April 1963,
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 5, 6 und 19 mit 1. Mai 1963,
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 9 und 13 sowie des Art. II Abs. 2 mit 1. August 1964,
4. die Bestimmungen des Art. I Z. 4 mit 1. Jänner 1965,
5. die Bestimmungen des Art. I Z. 17 und 21 sowie der Art. II Abs. 3 mit 1. Juni 1965,
6. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2, 3, 11 und 12 sowie des Art. II Abs. 4 mit 1. Juli 1965,
7. die Bestimmungen des Art. I Z. 7 und 18 mit 1. Juni 1966,
8. die Bestimmungen des Art. I Z. 16 und 20 mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

(2) Für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1963 haben § 69 Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	1865	1810	1661	1518	1453	1392
2	1910	1855	1699	1551	1481	1414
3	1955	1900	1737	1584	1509	1436
4	2000	1945	1775	1617	1537	1458
5	2045	1990	1813	1650	1565	1480
6	2165	2105	1941	1769	1654	1544
7	2210	2150	1979	1802	1682	1566

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
8	2255	2195	2017	1835	1710	1588
9	2303	2240	2055	1868	1738	1610
10	2351	2285	2093	1901	1766	1632
11	2399	2333	2131	1934	1794	1654
12	2447	2381	2169	1967	1822	1676
13	2495	2429	2207	2000	1850	1698
14	2543	2477	2245	2033	1878	1720
15	2591	2525	2283	2066	1906	1742
16	2639	2573	2324	2099	1934	1764
17	2687	2621	2365	2132	1962	1786
18	2735	2669	2406	2165	1990	1808

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1432	1575	1671	—	—
	2	1476	1640	1747	—	—
	3	1520	1705	1823	—	—
	4	1564	1770	1899	—	—
	5	1608	1835	1975	—	—
II	1	1696	1965	2127	2076	—
	2	1740	2030	2203	2180	—
	3	1784	2095	2281	2285	—
	4	1828	2160	2362	2396	—
	5	1872	2225	2443	—	—
	6	1916	2290	2524	—	—
III	1	1960	2357	2605	2618	2776
	2	2004	2427	2686	2729	2916
	3	2048	2497	2767	2840	3056
	4	2092	2567	2848	2951	—
	5	2136	2637	2929	3062	—
	6	2180	2707	—	—	—
	7	2224	2777	—	—	—
	8	2268	—	—	—	—
	9	2312	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	2847	3825	4899	6113	8397	12.129
2	3010	3988	5086	6323	8863	12.829
3	3173	4151	5273	6533	9329	13.529
4	3336	4338	5483	6999	10.029	14.229
5	3499	4525	5693	7465	10.729	14.929
6	3662	4712	5903	7931	11.429	15.629
7	3825	4899	6113	8397	12.129	—
8	3988	5086	6323	8863	12.829	—
9	4151	5273	6533	9329	—	—

(3) Für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1963 haben in der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
19	2783	2717	2447	2198	2018	1830
20	2831	2765	2488	2231	2046	1852

b) Beamte des Schemas II:

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III Verwendungsgruppe E	Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse IV Verwendungsgruppe D	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
					10	9	7
	Schilling						
10	2359	3	3173	IV	4338	—	—
11	2406	4	3336	V	5483	—	—
				VI	6999	—	—
				VII	10.029	—	—
				VIII	—	13.529	—
				IX	—	—	16.329"

(4) Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1964 haben § 69 Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	1915	1860	1711	1568	1503	1442
2	1960	1905	1749	1601	1531	1464
3	2005	1950	1787	1634	1559	1486
4	2050	1995	1825	1667	1587	1508
5	2095	2040	1863	1700	1615	1530
6	2215	2155	1991	1819	1704	1594
7	2260	2200	2029	1852	1732	1616
8	2305	2245	2067	1885	1760	1638
9	2350	2290	2105	1918	1788	1660
10	2395	2335	2143	1951	1816	1682
11	2442	2380	2181	1984	1844	1704
12	2491	2426	2219	2017	1872	1726
13	2540	2475	2257	2050	1900	1748
14	2589	2524	2295	2083	1928	1770
15	2638	2573	2333	2116	1956	1792
16	2687	2622	2371	2149	1984	1814
17	2736	2671	2409	2182	2012	1836
18	2785	2720	2450	2215	2040	1858

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas II

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1482	1625	1721	—	—
	2	1526	1690	1797	—	—
	3	1570	1755	1873	—	—
	4	1614	1820	1949	—	—
	5	1658	1885	2025	—	—

II	1	1746	2015	2177	2126	—
	2	1790	2080	2253	2230	—
	3	1834	2145	2329	2334	—
	4	1878	2210	2405	2441	—
	5	1922	2275	2485	—	—
	6	1966	2340	2568	—	—

III	1	2010	2405	2651	2667	2826
	2	2054	2474	2734	2780	2969
	3	2098	2545	2817	2893	3112
	4	2142	2616	2900	3006	—
	5	2186	2687	2983	3119	—
	6	2230	2758	—	—	—
	7	2274	2829	—	—	—
	8	2318	—	—	—	—
	9	2362	—	—	—	—

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	2900	3896	4992	6226	8556	12.360
2	3066	4062	5183	6439	9032	13.073
3	3232	4228	5374	6652	9508	13.786
4	3398	4419	5587	7128	10.221	14.499
5	3564	4610	5800	7604	10.934	15.212
6	3730	4801	6013	8080	11.647	15.925
7	3896	4992	6226	8556	12.360	—
8	4062	5183	6439	9032	13.073	—
9	4228	5374	6652	9508	—	—

(5) Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1964 haben in der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

Die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
19	2834	2769	2491	2248	2068	1880
20	2883	2818	2532	2281	2096	1902

b) Beamte des Schemas II:

Die Gehalts- stufe	in der Dienst- klasse III Verwendungs- gruppe E	Die Ge- halts- stufe	in der Dienst- klasse IV Verwendungs- gruppe D	in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
					10	9	7
Schilling							
10	2406	3	3232	IV	4419	—	—
11	2450	4	3398	V	5587	—	—
				VI	7128	—	—
				VII	10.221	—	—
				VIII	—	13.786	—
				IX	—	—	16.638"

(6) Für die Zeit vom 1. August 1964 bis 31. Mai 1965 haben in § 69 Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I

Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
1	1995	1940	1791	1648	1583	1522
2	2040	1985	1829	1631	1611	1544
3	2087	2030	1867	1714	1639	1566
4	2134	2075	1905	1747	1667	1588
5	2181	2122	1943	1780	1695	1610
6	2305	2242	2071	1899	1784	1674
7	2352	2289	2110	1932	1812	1696
8	2399	2336	2150	1965	1840	1718
9	2446	2383	2190	1998	1868	1740
10	2493	2430	2230	2031	1896	1762
11	2540	2477	2270	2064	1924	1784
12	2591	2524	2310	2098	1952	1806
13	2642	2575	2350	2132	1980	1828
14	2693	2626	2390	2167	2008	1850
15	2744	2677	2430	2202	2036	1872
16	2795	2728	2470	2237	2064	1894
17	2846	2779	2510	2272	2093	1916
18	2897	2830	2550	2307	2122	1938

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas II

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1562	1705	1801	—	—
	2	1606	1770	1877	—	—
	3	1650	1835	1953	—	—
	4	1694	1900	2029	—	—
	5	1738	1965	2109	—	—

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
II	1	1826	2095	2269	2214	—
	2	1870	2164	2349	2324	—
	3	1914	2233	2429	2634	—
	4	1958	2302	2509	2550	—
	5	2002	2371	2594	—	—
	6	2046	2440	2679	—	—

III	1	2092	2509	2764	2782	2943
	2	2138	2578	2849	2898	3091
	3	2184	2651	2934	3014	3239
	4	2230	2724	3019	3130	—
	5	2276	2797	3104	3246	—
	6	2322	2870	—	—	—
	7	2368	2943	—	—	—
	8	2414	—	—	—	—
	9	2460	—	—	—	—

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	3016	4054	5200	6488	8908	12.872
2	3189	4227	5400	6710	9402	13.616
3	3362	4400	5600	6932	9896	14.360
4	3535	4600	5822	7426	10.640	15.104
5	3708	4800	6044	7920	11.384	15.848
6	3881	5000	6266	8414	12.128	16.592
7	4054	5200	6488	8908	12.872	—
8	4227	5400	6710	9402	13.610	—
9	4400	5600	6932	9896	—	— "

(7) Für die Zeit vom 1. August 1964 bis 31. Mai 1965 haben in der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

Die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
19	2948	2881	2590	2342	2151	1960
20	2999	2932	2630	2377	2180	1982

b) Beamte des Schemas II

Die Ge- halts- stufe	in der Dienst- klasse III Verwen- dungs- gruppe E	Die Ge- halts- stufe	in der Dienst- klasse IV Verwen- dungs- gruppe D	in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
					10	9	7
Schilling							
10	2504	3	3362	IV	4600	—	—
11	2550	4	3535	V	5822	—	—
				VI	7426	—	—
				VII	10.640	—	—
				VIII	—	14.360	—
				IX	—	—	17.336"

(8) Für die Zeit vom 1. Juni 1965 bis 31. Mai 1966 haben im § 69 Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I

Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
1	2145	2090	1941	1798	1733	1672
2	2197	2135	1979	1831	1761	1694
3	2249	2180	2017	1864	1789	1716
4	2301	2225	2055	1897	1817	1738
5	2353	2272	2093	1930	1845	1760
6	2473	2408	2221	2049	1934	1824
7	2529	2460	2260	2082	1962	1846
8	2585	2512	2301	2115	1990	1868
9	2641	2564	2344	2148	2018	1890
10	2697	2616	2387	2181	2046	1912
11	2753	2668	2430	2214	2074	1934
12	2809	2720	2473	2248	2102	1956
13	2865	2772	2516	2282	2130	1978
14	2921	2824	2559	2320	2158	2000
15	2977	2876	2602	2358	2186	2022
16	3033	2928	2645	2396	2214	2044
17	3089	2980	2688	2434	2243	2066
18	3145	3032	2731	2472	2272	2088

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas II

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1712	1855	1951	—	—
	2	1756	1920	2027	—	—
	3	1800	1985	2103	—	—
	4	1844	2050	2182	—	—
	5	1888	2115	2259	—	—
II	1	1976	2245	2430	2370	—
	2	2020	2316	2515	2488	—
	3	2064	2390	2600	2606	—
	4	2108	2464	2685	2730	—
	5	2152	2538	2776	—	—
	6	2196	2612	2867	—	—
III	1	2242	2686	2958	2978	3151
	2	2290	2760	3049	3102	3309
	3	2339	2838	3140	3226	3467
	4	2388	2916	3231	3350	—
	5	2437	2994	3322	3474	—
	6	2486	3072	—	—	—
	7	2535	3150	—	—	—
	8	2584	—	—	—	—
	9	2633	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	3228	4338	5564	6944	9536	13.778
2	3413	4523	5778	7181	10.065	14.574
3	3598	4708	5992	7420	10.594	15.370
4	3788	4922	6230	7949	11.390	16.166
5	3968	5136	6468	8478	12.186	16.962
6	4153	5350	6706	9007	12.982	17.758
7	4338	5564	6944	9536	13.778	—
8	4523	5778	7182	10.065	14.574	—
9	4708	5992	7420	10.594	—	—

(9) Für die Zeit vom 1. Juni 1965 bis 31. Mai 1966 haben in der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
19	3201	3084	2774	2510	2301	2110
20	3257	3136	2817	2548	2330	2132

b) Beamte des Schemas II:

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III Verwendungsgruppe E	Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse IV Verwendungsgruppe D	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
					10	9	7
	Schilling						
10	2682	3	3598	IV	4922	—	—
11	2731	4	3788	V	6230	—	—
				VI	7949	—	—
				VII	11.390	—	—
				VIII	—	15.370	—
				IX	—	—	18.554"

(10) Die in den Überleitungstabellen der Anlage II zu § 76 für die übergeleiteten Beamten der Verwendungsgruppe C, Dienstpostengruppe IV, vorgesehenen Zulagen werden für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1963 um 7 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1964 bis 31. Juli 1964 um weitere 2 v. H. auf der Basis 1. Jänner 1962, für die Zeit vom 1. August 1964 bis 31. Mai 1965 um weitere 4 v. H. und für die Zeit vom 1. Juni 1965 bis 31. Mai 1966 um weitere 7 v. H. erhöht. Die am 31. Mai 1966 bestehenden Zulagen werden für die Zeit ab 1. Juni 1966 um 6 v. H. erhöht.

(11) Für die Zeit vom 1. bis 30. April 1963 ist in § 69 Abs. 4 die Tabelle der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe E wie folgt zu ergänzen:

„in der Gehaltsstufe	Schilling
8	2118
9	2162"

(12) Für die Zeit vom 1. bis 30. April 1963 hat in der Anlage I zu § 76 in Z. 6 die Tabelle der Dienstklasse III der Verwendungsgruppen E und D zu lauten:

	„in der Verwendungsgruppe			
	E		D	
die Gehaltsstufe der Dienstklasse III	10	2206	die Gehaltsstufe der Dienstklasse IV	3 2966
	11	2250		4 3119"

(13) Für die Zeit vom 1. August 1964 bis 30. Juni 1965 ist im § 73 Abs. 3, 4 und 7 jeweils folgender Satz anzufügen: „Bei der Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe bleibt die gemäß § 72 Abs. 6 erster Satz vorgenommene Änderung der bezugsrechtlichen Stellung außer Betracht.“

(14) Für die Zeit vom 1. Mai 1963 bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 16 haben im § 75 Abs. 3 lit. b an die Stelle des Ausdruckes „24. Lebensjahres“ der Ausdruck „25. Lebensjahres“ und im § 75 Abs. 4 an die Stelle des Ausdruckes „21. Lebensjahr“ der Ausdruck „25. Lebensjahr“ zu treten.

(15) Für die Zeit vom 1. August 1964 bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 16 dieses Gesetzes hat § 75 Abs. 8 lit. b zu lauten:

„b) in allen übrigen Fällen 150 S“.

(16) Für die Zeit vom 1. Mai 1963 bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 16 ist dem § 75 Abs. 9 folgender Satz anzufügen:

„Die Kinderzulage gebührt jedoch für Kinder, zu deren Erhaltung der Ehegatte nicht gesetzlich verpflichtet ist.“

(17) Für die Zeit vom 1. Juni 1965 bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen des Art. I Z. 16 hat § 75 Abs. 6 zu lauten:

„(6) Die Kinderzulage beträgt 130 S.“

(18) Im § 75 Abs. 8 ist der Betrag von 550 S für die Zeit vom 1. bis 30. Juni 1965 durch den Betrag von 880 S, für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1965 durch den Betrag von 915 S und ab 1. Jänner 1966 durch den Betrag von 979 S — jeweils zuzüglich der Werbungskostenpauschale — zu ersetzen.

(19) Für die Zeit vom 1. Juni 1965 bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 16 sind im § 75 Abs. 14 erster Satz nach den Worten „wenn es“ die Worte „das 18. Lebensjahr vollendet hat und“ einzufügen.

(20) Für die Zeit vom 1. Juni 1965 bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 16 sind im § 75 Abs. 15 die Worte: „des Abs. 14 Z. 6 bis 12“ durch die Worte: „des Abs. 14 Z. 1, 2 und 6 bis 12“ zu ersetzen.

(21) Im § 75 Abs. 15 ist der Betrag von „500 S“ für die Zeit vom 1. bis 30. Juni 1965 durch den Betrag von „880 S“, für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1965 durch den Betrag von „915 S“ und ab 1. Jänner 1966 durch den Betrag von „979 S“ zuzüglich der Werbungskostenpauschale bei nicht selbständiger Arbeit zu ersetzen.

Anlage zu § 16 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957.

1. Für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1966 beträgt das Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 16 Abs. 3

a) zwei Jahre: Medizin, Chemie, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie;

b) eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen;

c) ein Jahr: Katholische Theologie, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Kulturtechnik, Tierheilkunde;

d) ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von 4 Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Gemeindebedienstetengesetznovelle 1967.
(Ldtg. Blge. Nr. 33.)
(7-46 Ge 38/38-1967.)

249.

Gesetz vom mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1967).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gemeindebedienstetengesetznovellen 1958, 1959, 1962, 1964, 1966, LGBl. Nr. 17/1959, LGBl. Nr. 17/1960, LGBl. Nr. 116/1962, LGBl. Nr. 155/1964 und LGBl. Nr. 204/1966 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 6 Abs. 1 treten an die Stelle des dritten Satzes folgende Bestimmungen:

„Der Gemeinderat kann mit Genehmigung der Landesregierung, wenn es zur ordnungsgemäßen Führung der Gemeindeverwaltung erforderlich ist, einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten bei der Anstellung unmittelbar in eine höhere für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse (Gehaltsstufe) einreihen. Hierbei ist auf das Alter, die bisherige Berufslaufbahn und künftige Verwendung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten Bedacht zu nehmen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind.“

2. § 8 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Für die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses finden die Bestimmungen der §§ 53 bis 64 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sinngemäß Anwendung.“

(4) Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung, ob und inwieweit dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten die vor der Anstellung in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienstverhältnis, in einem freien Beruf oder in Ausbildung für den Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres verbrachte Zeit, soweit sie für den Gemeindedienst von Bedeutung ist, für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden kann; hiebei kann auch bestimmt werden, daß Zeiträume einer Behinderung am Eintritt in den öffentlichen Dienst oder an der Vollendung der Studien angerechnet werden können, wenn die Behinderung auf die im § 4 Abs. 1

erster Satz des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, angeführten Gründe oder auf kriegsbedingte, nach dem 13. März 1938 eingetretene Gründe zurückzuführen ist.“

3. § 8 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der vor der Aufnahme ein fünfklassiges Studium an einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt abgeschlossen hat und in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe aufgenommen worden ist, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, ist so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, als sie deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war. Die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten ist für Bedienstete, für die die Reifepflicht für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben ist, dem Besuch einer fünften Klasse der Oberstufe einer höheren Lehranstalt gleichzuhalten.“

4. § 26 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. im Ausmaß von 40 S dem verheirateten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegattin Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten festgesetzten Mindestsatz übersteigen;“

5. § 26 Abs. 1 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. im Ausmaß von 150 S zuzüglich je 150 S für jedes unversorgte Kind,

a) dem verheirateten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der nicht unter Z. 1 fällt,

b) dem nicht verheirateten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört,

c) dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;

3. im Ausmaß von je 150 S dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat."

6. § 26 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ein verheirateter öffentlich-rechtlicher Bediensteter weiblichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten festgesetzten Mindestsatz übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 150 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.“

7. Im § 26 Abs. 6 lit. c ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen; in diesem Absatz ist als lit. d einzufügen:

„d) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.“

8. § 26 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechts und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten festgesetzten Mindestsatz übersteigen.“

9. § 26 Abs. 12 lit. a hat zu lauten:

„a) Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten festgesetzten Mindestsatz übersteigen,“.

10. § 27 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1961, sowie nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;“.

11. Nach § 27 Abs. 2 lit. c ist einzufügen:

„d) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, oder nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960; hiebei gilt die Verpflegung einschließlich der Abfindung für die Verpflegung als Verköstigung im Sinne des § 26 Abs. 14.“

12. § 30 Abs. 3 hat zu entfallen. Dadurch erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3.

13. Im § 30 Abs. 3 ist nach dem Wort „hat“ an Stelle des Strichpunktes ein Punkt zu setzen. Der folgende Satz hat zu entfallen.

14. Nach § 33 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„§ 33 a.

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen.

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Gemeinde zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung der Gemeinde durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

§ 33 b.

Verjährung.

(1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjährt in drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.“

15. Die Tabellen im § 45 Abs. 3 haben zu lauten:

In der Dienstklasse	In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1882	2025	2121	—	—
	2	1926	2090	2202	—	—
	3	1970	2157	2285	—	—
	4	2014	2227	2367	—	—
	5	2058	2298	2454	—	—

In der Dienst- klasse	In der Gehalts- stufe	In der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
II	1	2147	2439	2640	2575	—
	2	2195	2516	2733	2703	—
	3	2243	2597	2825	2831	—
	4	2290	2677	2917	2966	—
	5	2338	2758	3016	—	—
	6	2386	2838	3115	—	—
III	1	2436	2918	3214	3236	3424
	2	2488	2999	3313	3370	3595
	3	2541	3083	3412	3505	3767
	4	2595	3168	3510	3640	—
	5	2648	3253	3609	3775	—
	6	2701	3338	—	—	—
	7	2754	3422	—	—	—
	8	2808	—	—	—	—
	9	2861	—	—	—	—

In der Gehalts- stufe	In der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	3507	4713	6045	7545	10361	14970
2	3708	4914	6278	7803	10936	15835
3	3909	5115	6510	8062	11510	16700
4	4110	5348	6769	8637	12375	17564
5	4311	5580	7027	9211	13240	18429
6	4512	5813	7286	9786	14105	19294
7	4713	6045	7545	10361	14970	—
8	4914	6278	7803	10936	15835	—
9	5115	6510	8062	11510	—	—

16. Im § 47 Abs. 1 bis 3 hat jeweils der letzte Satz zu entfallen.

17. § 51 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der niedrigeren Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 3 und 4 auf ihn angewendet worden wären.“

18. Die Tabelle im § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Gehalts- stufe	In der Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
Schilling						
1	2331	2270	2113	1968	1903	1842
2	2387	2320	2151	2001	1931	1864
3	2444	2369	2191	2034	1959	1886
4	2500	2418	2232	2067	1987	1908
5	2556	2468	2274	2101	2015	1930
6	2687	2616	2413	2226	2105	1994
7	2748	2673	2456	2262	2134	2016
8	2809	2730	2500	2298	2163	2038
9	2869	2786	2547	2334	2192	2060
10	2930	2842	2593	2370	2223	2083
11	2991	2899	2640	2406	2253	2105
12	3052	2955	2687	2443	2284	2128
13	3113	3011	2734	2479	2314	2150
14	3173	3068	2781	2520	2344	2173
15	3235	3125	2827	2561	2375	2197
16	3295	3182	2874	2604	2406	2221
17	3356	3238	2920	2645	2437	2245
18	3417	3294	2967	2686	2468	2268

19. § 52 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Professionisten, Kraftwagenlenkern, Schaffnern, Autobus- und Obuslenkern sowie Kanalarbeitern kann über ihren Antrag eine für den Ruhegenuß anrechenbare Verwendungszulage im Höchstausmaß von 8 v. H. des Gehaltes durch Gemeinderatsbeschluß zuerkannt werden, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen oder wenn ihre Tätigkeit mit besonderer Verantwortung oder Gefährdung verbunden ist.“

20. Im § 65 haben der Abs. 4 und die Abs. 7 bis 9 zu entfallen. Die Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 und 5; die Abs. 10 und 11 erhalten die Bezeichnung Abs. 6 und 7.

21. An die Stelle der §§ 68 bis 79 tritt folgende Bestimmung:

„§ 68.

Pensionsansprüche der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

Für die Pensionsansprüche der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen finden die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sinngemäß Anwendung.“

22. Im § 83 Abs. 1 ist der Hinweis „§ 65 Abs. 10“ durch den Hinweis „§ 65 Abs. 7“ zu ersetzen.

23. Im § 91 Abs. 6 sind die Worte „die Landesregierung“ durch die Worte „den Gemeinderat“ zu ersetzen.

24. Im § 92 haben die Abs. 5 und 6 zu entfallen.

25. § 115 hat zu lauten:

„§ 115.

Eigener Wirkungsbereich der Ortsgemeinden.

(1) Die Bestellung der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten und die Ausübung der Diensthoheit, unbeschadet der Zuständigkeit der überörtlichen Disziplinar- und Prüfungskommissionen, fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Ortsgemeinden.

(2) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, entscheidet in allen, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallenden Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeinderat.“

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 wird das Gemeindebedienstetengesetz 1957 abgeändert wie folgt:

1. Die Tabellen im § 45 Abs. 3 haben zu lauten:

In der Dienstklasse	In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1832	1975	2071	—	—
	2	1876	2040	2149	—	—
	3	1920	2105	2229	—	—
	4	1964	2173	2310	—	—
	5	2008	2242	2395	—	—
II	1	2096	2380	2576	2512	—
	2	2141	2455	2666	2637	—
	3	2188	2533	2756	2762	—
	4	2234	2612	2846	2894	—
	5	2281	2690	2943	—	—
	6	2328	2769	3039	—	—
III	1	2377	2847	3135	3157	3340
	2	2427	2926	3232	3288	3508
	3	2479	3008	3328	3420	3675
	4	2531	3091	3425	3551	—
	5	2583	3174	3521	3682	—
	6	2635	3256	—	—	—
	7	2687	3339	—	—	—
	8	2739	—	—	—	—
	9	2791	—	—	—	—

In der Gehaltsstufe	In der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	3422	4598	5898	7361	10108	14605
2	3618	4794	6125	7613	10669	15448
3	3814	4990	6352	7865	11230	16292
4	4010	5217	6604	8426	12073	17136
5	4206	5444	6856	8987	12917	17980
6	4402	5671	7108	9547	13761	18823
7	4598	5898	7361	10108	14605	—
8	4794	6125	7613	10669	15448	—
9	4990	6352	7865	11230	—	—

2. Die Tabelle im § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
Schilling						
1	2274	2215	2061	1918	1853	1792
2	2329	2263	2099	1951	1881	1814
3	2384	2311	2138	1984	1909	1836
4	2439	2359	2178	2017	1937	1858
5	2494	2408	2219	2050	1965	1880
6	2621	2552	2354	2172	2054	1944
7	2681	2608	2396	2207	2082	1966
8	2740	2663	2439	2242	2110	1988
9	2799	2718	2485	2277	2139	2010
10	2859	2773	2530	2312	2169	2032
11	2918	2828	2576	2347	2198	2054
12	2978	2883	2621	2383	2228	2076
13	3037	2938	2667	2419	2258	2098
14	3096	2993	2713	2459	2287	2120
15	3156	3049	2758	2499	2317	2143
16	3215	3104	2804	2540	2347	2167
17	3274	3159	2849	2580	2378	2190
18	3334	3214	2895	2620	2408	2213

Artikel III.

Für die Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 31. Dezember 1966 hat § 26 Abs. 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 zu lauten:

„(4) Ein verheirateter öffentlich-rechtlicher Bediensteter weiblichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten festgesetzten Mindestsatz übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 130 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.“

Artikel IV.

(1) Im Art. IV der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1966, LGBl. Nr. 204, ist dem Abs. 7 anzufügen:

„Um das Ausmaß der günstigeren Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung kann auch die sonstige dienstrechtliche Stellung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten günstiger festgesetzt werden.“

(2) Im Art. IV Abs. 6 der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1966, LGBl. Nr. 204, ist das Datum „30. Juni 1966“ durch „30. Juni 1967“ zu ersetzen.

(3) Die Hilflosenzulage, die einem Gemeindebediensteten gemäß § 68 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, in der Fassung des Art. I Z. 21 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 27 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, gebührt, ist ab dem Tage der Erfüllung der Voraussetzungen für den gegenständlichen Anspruch, frühestens aber ab 1. Jänner 1966 zu gewähren, wenn der Antrag bis 30. Juni 1967 gestellt wird.

Artikel V.

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 7, 10 und 11 mit 1. Juni 1965;
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 3 und 17 und des Art. IV Abs. 1 und 2 mit 1. Juli 1965;
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 23 und 25 mit 31. Dezember 1965;
4. die Bestimmungen des Art. I Z. 2, 4, 8, 9, 12, 13, 16, 20, 21, 22 und 24 und des Art. III mit 1. Jänner 1966;
5. die Bestimmungen des Art. II mit 1. Juni 1966;

6. die Bestimmungen des Art. I Z. 5, 6, 15 und 18 mit 1. Jänner 1967;
7. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 14 und 19 und des Art. IV Abs. 3 mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

Artikel VI.

Die auf Grund des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes mit Wirksamkeit jedoch vom Tage des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an erlassen werden.

Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz-
novelle 1967.
(Ldtg. Blge. Nr. 34.)
(7-46 Ve 5/52-1967.)

250.

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1967).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160, in der Fassung der Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1966, LGBl. Nr. 74, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 24 ist in den Abs. 1 und 6 jeweils das Wort „Entgelt“ durch die Worte „Monatsentgelt und die Haushaltszulage“, im Abs. 4 das Wort „Entgeltes“ durch die Worte „Monatsentgeltes und der Haushaltszulage“ und im Abs. 5 das Wort „Entgelt“ durch die Worte „Monatsentgelt und die Haushaltszulage bzw. der Zuschuß“ zu ersetzen.
2. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Dauert die Dienstverhinderung über die im Abs. 1 bestimmten Zeiträume hinaus an, so erhält der Vertragsbedienstete für die gleichen Zeiträume einen Zuschuß in der Höhe von 49 v. H. des ihm bei Eintritt der Dienstverhinderung gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.“
3. § 26 Abs. 5 hat zu lauten:
„(5) Die für das Urlaubsausmaß maßgebliche Dienstzeit ist jeweils zum 1. Juli zu ermitteln.“
Die bisherigen Abs. 5 bis 10 erhalten die Bezeichnung Abs. 6 bis 11.
4. § 38 Abs. 5 ist als Abs. 6 zu bezeichnen. An die Stelle der Abs. 1 bis 4 treten folgende Bestimmungen:
„(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung.

- (2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,
 - a) wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 8 Abs. 4) und durch Zeitablauf geendet hat;
 - b) wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 35 Abs. 2 lit. a, c oder e oder wenn es vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
 - c) wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung (§ 37 Abs. 2) trifft;
 - d) wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 37 Abs. 5);
 - e) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt oder wenn der Dienstnehmer aus dem Vertragsdienstverhältnis unmittelbar in ein Vertragsdienstverhältnis zum Bund, zu einer vom Bund verwalteten Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt, zu einem Bundesland, zu einer anderen Gemeinde oder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird.

(3) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.

(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer

des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

- a) soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, sofern aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht,
- b) wenn das Dienstverhältnis in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch verwirkt wurde oder, falls Abs. 1 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, verwirkt worden wäre,
- c) wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung der Abfertigung ist die Dienstzeit nur im entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Kindergärtnerin, Werbung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 197.)
(13-367 We 1/3-1967.)

251.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Egger, Prof. Dr. Moser, Burger und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Werbung für den Beruf der Kindergärtnerin, wird zur Kenntnis genommen.

Musisch-pädagogisches Gymnasium
in Murau.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 237.)
(LAD-9 M 7/6-1967.)

252.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pabst, Karl Lackner und Burger, betreffend den raschen Bau eines Schulgebäudes zur Unterbringung für das musisch pädagogische Gymnasium in Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Naturwissenschaftliche Klassenzüge,
Einrichtung.
(Ldtg. Einl. Zl. 301.)
(13-367 Schu 5/3-1967.)

253.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1966, Nr. 217, betreffend die Einrichtung von naturwissenschaftlichen Klassenzügen an allgemeinbildenden höheren Schulen, wird zur Kenntnis genommen.

Grundauffangfonds, Aktivierung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 245.)
(8-273/G A 2/12-1966.)

254.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Brandl, Aichholzer, Meisl und Genossen, betreffend Aktivierung des Grundauffangfonds, wird zur Kenntnis genommen.

Cernic Anita,
Liegenschaftsankauf.
(Ldtg. Einl. Zl. 296.)
(9-119 I Pi 2/33-1967.)

255.

Der Ankauf der Realität EZ. 119, KG. Pichling-Kleinsöding, im Ausmaß von 1600 m² zum Kaufpreis von 170.000 S von Anita Cernic gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Leibnitz wird genehmigt.

Lobenwein Anna, a. o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg. Einl. Zl. 297.)
(1-Pers. Zl. 008507-Pens.-1967.)

256.

Der Witwe nach dem am 7. November 1966 verstorbenen Regierungsrat Max Lobenwein, Anna Lobenwein, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 ein a ußerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 500 S zuerkannt.

Landes-Hypothekenanstalt,
Gebarung 1965.
(Ldtg. Einl. Zl. 298.)
(10-29 R 1/116-1967.)

257.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1965 wird genehmigend zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der Dank ausgesprochen.

Schatz Anna, Liegenschaftsankauf.
(Ldtg. Einl. Zl. 302.)
(9-119 I Po 31/12-1967.)

258.

Der Ankauf der Realität EZ. 92, KG. Maßweg, Gerichtsbezirk Knittelfeld, im Ausmaß von 791 m² zu einem Kaufpreis von 180.000 S von Frau Katharina Schatz gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Knittelfeld wird genehmigt.

Bergführer-Ordnung, Novellierung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 76.)
(6-164 Be 8/46-1967.)

259.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bammer, Hleschitz, Brandl, Dipl.-Ing. Juvancic und Genossen über die Novellierung der Bergführer-Ordnung für Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsunfälle, Hintanhaltung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 196.)
(11-325 Va 17/9-1967.)

260.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Nigl, Egger, Dipl.-Ing. Fuchs und Koller, betreffend rigorose Maßnahmen zur Hintanhaltung von Verkehrsunfällen, wird zur Kenntnis genommen.

Unwetterschäden im Bezirk Murau,
Behebung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 212.)
(8-30 Ho 3/76-1966.)

261.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Ritzinger, Pölzl und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Behebung von Unwetterschäden, wird zur Kenntnis genommen.

Unwetterschäden im Bezirk Liezen,
Behebung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 216.)
(8-30 Ho 3/77-1966.)

262.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pichler, Meisl, Hofbauer, Zinkanell und Genossen, betreffend die Behebung von Unwetterschäden, wird zur Kenntnis genommen.

Hochwasserschäden in Stainz,
Behebung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 227.)
(8-30 De 1/58-1966.)

263.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Koch, Dr. Heidinger, Feldgrill und Trummer, betreffend die Behebung von Hochwasserschäden in Stainz, wird zur Kenntnis genommen.

Unwetterschäden im Bezirk Hartberg,
Behebung.
Zu Ldtg. Einl. Zl. 234.)
(LBD-450 L 8/4-1967.)

264.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lind, Dipl.-Ing. Schaller, Buchberger und Schrammel, betreffend Behebung von Unwetterschäden im Bezirk Hartberg, wird zur Kenntnis genommen.

Unwetterschäden in der Weststeiermark,
Behebung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 243.)
(8-30 De 1/59-1966.)

265.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Gross, Dr. Klausner, Aichholzer und Genossen, betreffend Unwetterschäden in der Weststeiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Autobuslenker, Arbeitszeitregelung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 260.)
(5-213 A 8/3-1967.)

266.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Buchberger Lind und Nigl über eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Autobuslenker wird zur Kenntnis genommen.

Zeltenschlagerstraße, Renovierung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 261.)
(3-328 Le 14/3-1967.)

267.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Maunz, Pabst und Schaffer, betreffend die Renovierung des 1 km langen Straßenstückes vom Bahnhof zum Landeskrankenhaus Leoben (Zeltenschlagerstraße), wird zur Kenntnis genommen.

Murlauf, Beseitigung von
Gefahrenzonen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 264.)
(LBD-450 L 12/3-1967.)

268.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Feldgrill, Ing. Koch und Trummer, betreffend die Beseitigung der Gefahrenzonen beiderseits des mittleren und unteren Murlaufes, wird zur Kenntnis genommen.

Zuschüsse der öffentlichen Hand,
Steuerfreistellung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 265.)
(WA Allg. St. 4/2-1967.)

269.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Burger, Dipl.-Ing. Fuchs, Ing. Koch, Koller, Lafer, Pölzl, Schrammel und Trummer, betreffend Steuerfreistellung von Zuschüssen der öffentlichen Hand zur Schaffung von Arbeitsplätzen, wird zur Kenntnis genommen.

Industrie Gründungen, Förderung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 268.)
(WA 4 I 1/2-1967.)

270.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Loidl, Gross, Zagler, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend Förderung von Industrie Gründungen durch das Land, wird zur Kenntnis genommen.

Preludin, Aufnahme in die
Suchtgiftverordnung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 287.)
(12-172 Pe 1/1-1966.)

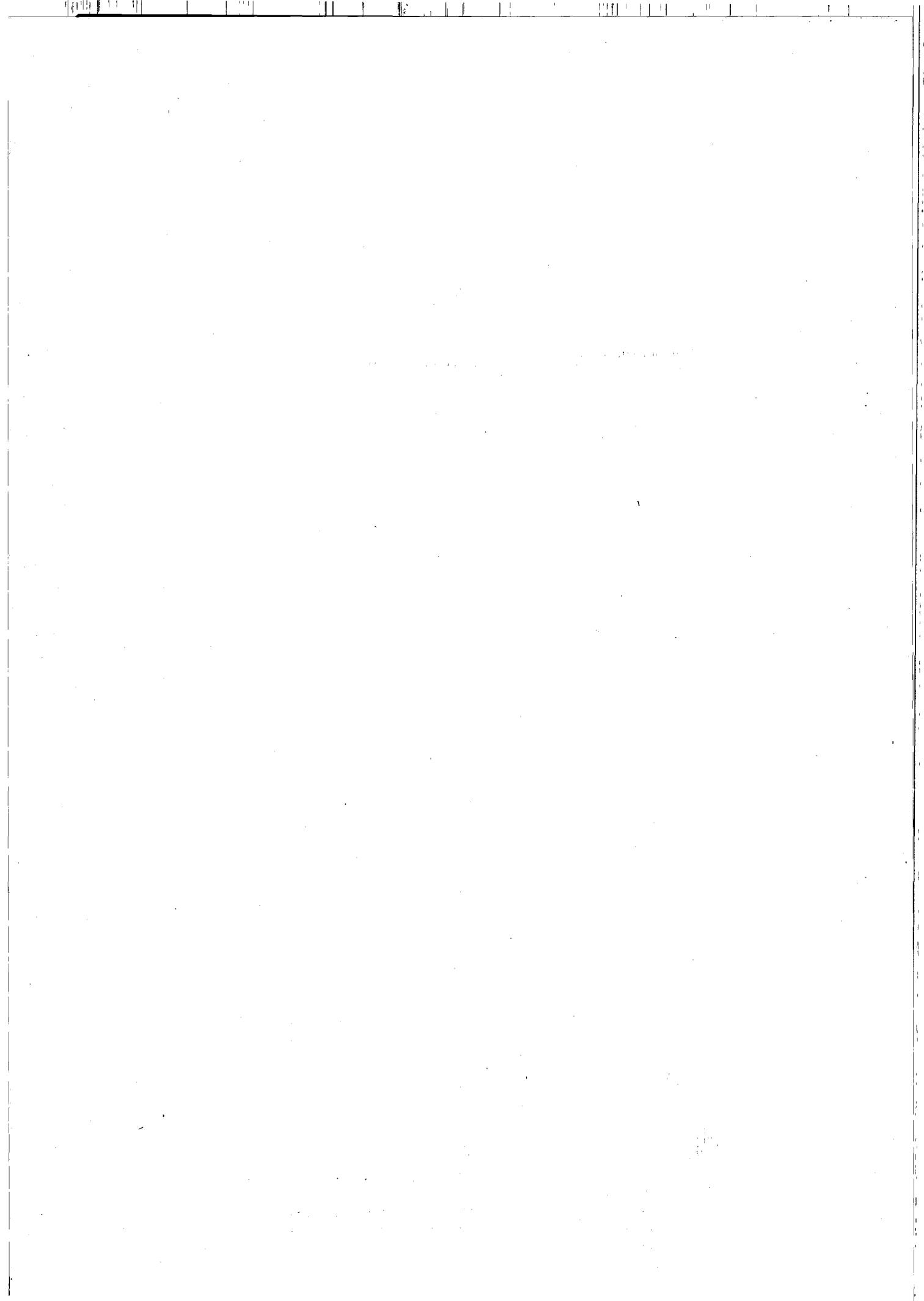
271.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Fellinger, Prof. Hartwig, Gross und Genossen, betreffend Aufnahme des Medikamentes „Preludin“ in die Suchtgiftverordnung, wird zur Kenntnis genommen.

Bauzeiten, Verkürzung.
(Ldtg. Einl. Zl. 299.)
(LBD-450 L 6/3-1967.)

272.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 90 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1965, betreffend eine Verkürzung der Bauzeiten, wird zur Kenntnis genommen.



In der 22. Sitzung am 18. April 1967 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

23. Sitzung am 6. Juni 1967.

(Beschlüsse Nr. 273 bis 300)

Überbrückungshilfen an ehemalige
Landes- und Gemeindebedienstete.
(Ldtg. Blge. Nr. 27)
(Mündl. Bericht Nr. 37)
(1-66 U 2/11-1967)

273.

Gesetz vom über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark und der steirischen Gemeinden

§ 1

(1) Scheidet ein Bediensteter des Dienststandes des Landes Steiermark oder einer steirischen Gemeinde, der von der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 2 lit. a oder b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, ausgenommen ist, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienstverhältnis aus, ohne daß ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe- oder Versorgungsbezug oder auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 besteht, so ist ihm auf Antrag für die Zeit, während der er das Arbeitslosengeld erhalten würde, wenn er während der Dauer des Dienstverhältnisses arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen wäre, eine Überbrückungshilfe zu gewähren.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Bedienstete, die durch Austritt aus dem Dienststand ausgeschieden sind.

(3) Dem in Abs. 1 angeführten ehemaligen Bediensteten ist für die Zeit, während der er Karenzurlaubsgeld erhalten würde, wenn er während der Dauer des Dienstverhältnisses arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen wäre, eine Karenzurlaubshilfe zu gewähren.

(4) Dem ehemaligen Bediensteten kann auf Antrag nach Ablauf des Zeitraumes, für den ihm die Überbrückungshilfe nach Abs. 1 zusteht, für die Zeit, während der er die Notstandshilfe erhalten würde, wenn er während der Dauer des Dienstverhältnisses arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen wäre, eine erweiterte Überbrückungshilfe gewährt werden.

§ 2

(1) Auf die Überbrückungshilfe, die Karenzurlaubshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe finden die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, mit Ausnahme der §§ 1 bis 6, 37 bis 43, 45, 60 bis 65, 71 Abs. 1 und 75 bis 78 sinngemäß Anwendung, wobei die Überbrückungs-

hilfe dem Arbeitslosengeld, die Karenzurlaubshilfe dem Karenzurlaubsgeld und die erweiterte Überbrückungshilfe der Notstandshilfe entspricht.

(2) Erfüllt der ehemalige Bedienstete des Landes oder einer Gemeinde, zufolge der zu geringen Dauer des letzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, die Anwartschaft im Sinne des § 14 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 nicht, so ist bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit für die Überbrückungshilfe sowie für die Karenzurlaubshilfe die Dauer von vorangegangenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen der öffentlich-rechtlichen Dienstzeit zuzurechnen.

(3) Bei der Ermittlung der Bezugsdauer der Überbrückungshilfe sind im Sinne des § 18 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen, die dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind, diesem Dienstverhältnis zuzurechnen.

(4) Soweit den Beziehern von Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld oder von Notstandshilfen Zulagen zu diesen Leistungen gewährt werden, haben auch die Bezieher entsprechender Leistungen nach diesem Gesetz Anspruch auf gleichartige Zulagen.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, 3 und 4 finden auf ehemalige Bedienstete des Landes oder einer Gemeinde nur bis zu dem Zeitpunkt Anwendung, in dem diese Anspruch auf die entsprechenden Leistungen nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erwerben.

§ 4

Ehemalige Bedienstete des Landes oder einer Gemeinde, die im Genuß einer Überbrückungshilfe, einer Karenzurlaubshilfe oder einer erweiterten Überbrückungshilfe stehen, sind gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, nach den Bestimmungen der §§ 32 Abs. 1, 33, 34 Abs. 1 und 2, 35 und 36 Abs. 1 erster Halbsatz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 krankensichert und bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig.

§ 5

(1) Für den Anspruch auf Kinderbeihilfe und Wohnungsbeihilfe sind die Überbrückungshilfe, die Karenzurlaubshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe gemäß § 5 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, den Einkünften aus der Arbeitslosenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, oder des § 3 lit. e des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung des BGBl. Nr. 305/1960, gleichzuhalten.

(2) Bundesgesetzliche Bestimmungen, nach denen das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe als steuerfrei erklärt sind, gelten gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, sinngemäß auch für die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe nach diesem Gesetz.

Gesetz über die Landesabgabenordnung; Änderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 31)
(Mündl. Bericht Nr. 38)
(10-26 La 2/171-1967)

Gesetz vom mit dem die Steiermärkische Landesabgabenordnung neuerlich abgeändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. März 1963, LGBl. Nr. 158, über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (Steiermärkische Landesabgabenordnung-LAO.), in der Fassung des Gesetzes vom 27. Jänner 1965, LGBl. Nr. 63, wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn eine oder mehrere dieser Personen bei getrennter Veranlagung abgabefrei wären.“

Weinhandl Ewald, Dipl.-Ing.; Erlassung einer Disziplinarstrafe.
(Ldtg. Einl. Zl. 320)
(1-Pers. Zl. 001146-Pens.-1967)

274.

2. § 48 hat zu lauten:

„(1) Enthalten die im § 47 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in den Angelegenheiten der Landesabgaben in erster Instanz das Amt der Landesregierung, in zweiter Instanz die Landesregierung sachlich zuständig.“

(2) Die Verwaltung der Gemeindeabgaben obliegt den Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungsbereich. Instanzenzug und Aufsichtsrecht bestimmen sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.“

3. § 220 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Oberbehörde im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auf dem Gebiet der Landesabgaben die Landesregierung, auf dem Gebiet der Gemeindeabgaben der Gemeinderat.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

275.

Die mit Erkenntnis der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Februar 1952 über den Regierungsoberbaurat i. R. Dipl.-Ing. Ewald Weinhandl verhängte Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand mit um 5 % gemindertem Ruhegenuß wird insoweit gemildert, als die 50%ige Minderung des Ruhegenusses mit Wirkung ab 1. Jänner 1967 erlassen wird.

§ 6

Der Aufwand für die Leistungen nach diesem Gesetz, einschließlich der Krankenversicherungsbeiträge, wird gemäß § 8 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, vom Bund vorschußweise bestritten. Dieser vorschußweise bestrittene Aufwand ist dem Bund vom Land bzw. von der in Betracht kommenden Gemeinde zu ersetzen.

§ 7

Die Bestimmungen des § 98 Abs. 1 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, und des § 92 Abs. 5 erster Satz des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, LGBl. Nr. 34, sind auf Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des § 1 Abs. 1 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, nicht anzuwenden.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Habertheuer Klement; Erlassung einer
Disziplinarstrafe.
(Ldtg. Einl. Zl. 321)
(1-Pers. Zl. 000294-Pens.-1967)

276.

Die mit Erkenntnis der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Jänner 1953 über den Oberstraßenwärter i. R. Klement Habertheuer verhängte Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand mit um 5 %o gemindertem Ruhegenuß wird insoweit gemildert, als die 5%oige Minderung des Ruhegenusses mit Wirkung ab 1. Jänner 1967 erlassen wird.

Schneider Hans, Dr.; Erlassung einer
Disziplinarstrafe.
(Ldtg. Einl. Zl. 322)
(1-Pers. Zl. 000955-Pens.-1967)

277.

Die mit Erkenntnis der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Jänner 1951 über den Landesregierungsrat Dr. Hans Schneider verhängte Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand mit um 2 %o gemindertem Ruhegenuß wird insoweit gemildert, als die 2%oige Minderung des Ruhegenusses mit Wirkung ab 1. Jänner 1967 erlassen wird.

Brzezina-Birkenthall Zoe; Erhöhung
des a. o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg. Einl. Zl. 304)
(1-Pers. Zl. 002345-Pens.-1967)

278.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der Frau Zoe Brzezina-Birkenthall wird mit Wirkung ab 1. Jänner 1966 von monatlich 600 S auf monatlich 1500 S erhöht.

Rosanelli Maria, Prof.; Zuerkennung
eines a. o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg. Einl. Zl. 306)
(6-372/IV Ro 4/13-1967)

279.

Der Frau Prof. Maria Rosanelli wird ab 1. Jänner 1967 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 900 S zuzüglich der gemäß Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 sich in Zukunft ergebenden Erhöhungen bewilligt.

Schrötter Gertrude; Zuerkennung eines
a. o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg. Einl. Zl. 307)
(6-372/IV Scho 7/28-1967)

280.

Der Witwe nach dem akademischen Maler Hans Schrötter, Frau Gertrude Schrötter, wird im Hinblick auf ihre völlig unzureichende Altersversorgung ab 1. Jänner 1967 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich 850 S zuzüglich Wohnungsbeihilfe und Krankenversicherung und der sich gemäß Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 in Zukunft ergebenden Erhöhungen bewilligt.

Brehm Bruno, Dr.; Zuerkennung einer
Ehrenpension.
(Ldtg. Einl. Zl. 312)
(6-370/I Be 10/19-1967)

281.

Dem Schriftsteller Dr. Bruno Brehm wird im Hinblick auf sein schriftstellerisches Lebenswerk und unter Berücksichtigung seiner unzulänglichen Altersversorgung ab 1. Jänner 1967 eine Ehrenpension in Höhe von monatlich 1500 S zuzüglich der gemäß Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 sich in Zukunft ergebenden Erhöhungen bewilligt.

Matzak Kurt Hildebrand; Zuerkennung
eines a. o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg. Einl. Zl. 313)
(6-372/IV Ma 22/11-1967)

282.

Dem Schriftsteller Kurt Hildebrand Matzak wird unter Würdigung seines schriftstellerischen Gesamt-schaffens und im Hinblick auf seine wirtschaftliche Notlage ab 1. Jänner 1967 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 950 S zuzüglich Wohnungsbeihilfe und Krankenversicherung sowie der sich gemäß Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 in Zukunft ergebenden Erhöhungen bewilligt.

Druschkowitsch & Co. OHG. Gratkorn;
Ausfallsbürgschaft des Landes.
(Ldtg. Einl. Zl. 314)
(10-23 Du 1/15-1967)

283.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegenüber der Raiffeisenkasse Gratkorn für ein von der Firma Druschkowitsch & Co. OHG. Gratkorn aufzunehmendes Darlehen von 2 Millionen Schilling die Ausfallsbürgschaft nach Maßgabe folgender Bedingungen zu übernehmen:

1. Das Darlehen hat eine Laufzeit von höchstens 15 Jahren und ist mit 7,5 % p. a. zu verzinsen.

2. Zur Besicherung des Darlehens ist ein Pfandrecht in der Höhe der Darlehensvaluta auf den der Firma gehörigen Liegenschaften EZ. 826 und 886, KG. Kirchenviertel Gratkorn, einzuräumen. In EZ. 826 erfolgt die Eintragung des Pfandrechtes auf den 3. Satz und in EZ. 886 auf den 1. Satz.

3. Zur Sicherstellung der Zinsen und des Tilgungsdienstes sowie aller Mahngebühren sind Forderungen in der Höhe von 50 % des jeweils aushaftenden Darlehens zu zedieren.

4. Die Darlehensvaluta ist zur Bezahlung von Verbindlichkeiten zu verwenden, die aus der notwendigen Umgliederung des Betriebes entstehen.

5. Die Landesregierung wird ermächtigt, Geschäfts- und Büchereinsicht vorzunehmen sowie die erforderlichen Maßnahmen für die Überwachung des Betriebes zu treffen, insbesondere die Einschaltung von Kontrollorganen vorzusehen.

Landes-Kurabgabegesetz; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 39)
(Mündl. Bericht Nr. 39)
(10-26 Kn 2/25-1967)

284.

**Gesetz vom mit dem das
Gesetz vom 19. Juli 1954, LGBl. Nr. 42, über
die Einführung einer Landes-Kurabgabe, abge-
ändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 19. Juli 1954, LGBl. Nr. 42, über die Einführung einer Landes-Kurabgabe, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„Art und Zweck der Abgabe

In den Gebieten, die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen als Kurort (Kurbezirk) gelten, ist eine Landes-Kurabgabe zu entrichten. Diese Abgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe im Sinne des § 6 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45. Der Ertrag dieser Abgabe ist in der Höhe seines Aufkommens im Kurort (Kurbezirk) den in den einzelnen Kurorten (Kurbezirken) bestehenden Kurfonds als Förderungsbeitrag des Landes zuzuführen und dient ausschließlich zur Deckung der Ausgaben der Kurkommissionen.“

2. § 2 hat zu lauten:

„Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind die Kurgäste, das sind jene Personen, die sich während der Kursaison durch einen in der Kurordnung festgesetzten Mindestzeitraum im Kurort (Kurbezirk) aufhalten und nicht nach Abs. 2 von der Entrichtung der Abgabe ausgenommen sind. Die Kurabgabe ist neben der Fremdenverkehrsabgabe nach dem Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963, LGBl. Nr. 260/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 28/1967, zu entrichten.

(2) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Personen, die im Kurort (Kurbezirk) ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und deren unterhaltsberechtigten Familienangehörige,
- b) Kinder unter 14 Jahren,
- c) Personen, die nachweisen, daß sie die Einrichtungen und Anlagen des Kurortes (Kurbezirkes) nicht benutzen,

d) Angehörige des ärztlichen Berufsstandes sowie im Inland akkreditierte Diplomaten, einschließlich der von ihnen erhaltenen Familienangehörigen,

e) Personen, die zum erforderlichen Pflegepersonal eines Kurgastes gehören oder im Kurort (Kurbezirk) beruflich beschäftigt sind, und Personen, die, ohne im Kurort (Kurbezirk) ständig zu wohnen, Eigentümer oder Pächter einer im Kurort (Kurbezirk) befindlichen Liegenschaft oder eines Betriebes sind, sofern sie die Einrichtungen und Anlagen des Kurortes (Kurbezirkes) nicht benutzen.

(3) In den Kurorten (Kurbezirken) Bad Aussee, Bad Gleichenberg, Laßnitzhöhe und Sankt Radegund bei Graz erhalten die Kurgäste, für deren Aufenthalt ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung die gesamten Kosten des Kuraufenthaltes übernimmt, eine 20%ige Ermäßigung der Kurabgabe, sofern sie heimmäßig untergebracht sind.

(4) Personen, die auf eine Ausnahme von der Abgabepflicht Anspruch erheben, haben sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Büro der Kurkommission unter Vorlage jener Dokumente, aus denen das Vorhandensein des Ausnahmegrundes eindeutig hervorgeht, zu melden. Bei Erkrankung können sie sich durch eine andere Person vertreten lassen. Findet die Kurkommission, daß ein Ausnahmegrund vorliegt, stellt sie dem Unterkunftnehmer darüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 3 hat zu lauten:

„Höhe der Abgabe

(1) Die Kurabgabe darf den Höchstbetrag von 5 S für die Übernachtung nicht überschreiten. Innerhalb dieser Höchstgrenze ist sie durch die Landesregierung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und des Bedarfes für jeden Kurort (Kurbezirk) im Verordnungswege gesondert festzusetzen.

(2) Die Höhe der Abgabe kann auch für die Frühjahrs-, Haupt- und Herbstsaison verschieden festgesetzt werden.“

4. § 6 entfällt; die bisherigen §§ 7 und 8 erhalten die Bezeichnung §§ 6 und 7.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

Wagula Friederike; Zuerkennung
einer Ehrenpension.
(Ldtg. Einl. Zl. 318)
(6-372/IV Wa 4/21-1967)

285.

Der Witwe nach dem akademischen Maler Prof. Hans Wagula, Frau Friederike Wagula, Graz, wird im Hinblick auf ihre unzureichende Altersversorgung ab 1. Jänner 1967 eine Ehrenpension von monatlich 850 S zuzüglich Wohnungsbeihilfe und der gemäß Landtagsbeschuß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 sich in Zukunft ergebenden sonstigen Erhöhungen bewilligt.

Finanzausgleichsgesetz 1959; Aufhebung
des § 5 Abs. 4.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 242)
(10-28 F 9/3-1967)

286.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bammer, Heidinger, Fellingner, Dr. Klauser, Pichler und Genossen, betreffend Aufhebung des § 5 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz 1959, wird zur Kenntnis genommen.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben
im Jahre 1966; Bedeckung.
(Ldtg. Einl. Zl. 336)
(10-21 L 1/465-1967)

287.

Der 3. und abschließende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1966 im Gesamtbetrag von 31,564.135 S wird zur Kenntnis genommen.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben
im Jahre 1967; Bedeckung.
(Ldtg. Einl. Zl. 337)
(10-23 Ru 4/186-1967)

288.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend über- und außerplanmäßige Ausgaben in der Höhe von 29,046.100 S zur Bedeckung von Ausgabenverpflichtungen aus dem Jahre 1966 und die Bedeckung des hiedurch entstehenden Mehraufwandes durch Entnahme eines gleich hohen Betrages aus der Betriebs- und Ausgleichsrücklage, wird zur Kenntnis genommen.

Dachstein Fremdenverkehrs AG.;
Erhöhung des Aktienkapitals.
(Ldtg. Einl. Zl. 341)
(10-23 Da 3/19-1967)

289.

Der Ankauf von Nominale 2,414.600 S Inhaberkonten von der Dachstein Fremdenverkehrs AG. wird genehmigt.

Die für die 1. Rate erforderlichen Mittel sind außerplanmäßig bei Voranschlagsstelle 799,88 „Ankauf von Aktien der Dachstein Fremdenverkehrs AG.“ zu verrechnen, wobei die Bedeckung durch eine Entnahme aus der Betriebs- und Ausgleichsrücklage in Höhe von 1,207.300 S zu erfolgen hat, sofern nicht allgemeine Ausgabensparungen bzw. Mehreinnahmen gegenüber dem Vorschlag 1967 zur Bedeckung herangezogen werden können.

Bettenaktion in der Gemeinde
St. Kathrein am Hauenstein.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 43)
(WA-14/I K 54/25-1967)

290.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Klobasa, Wuganigg, Ileschitz und Genossen, betreffend die Durchführung einer Bettenaktion im Gebiet der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein, wird zur Kenntnis genommen.

Bettenaktion in den Gemeinden
Rettenegg und Gasen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 154)
(WA-14/I G 85/9-1967)

291.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wuganigg, Heidinger, Klobasa, Zinkanell und Genossen, betreffend die Durchführung einer Bettenaktion im Gebiet der Gemeinden Rettenegg und Gasen, wird zur Kenntnis genommen.

Unwetter; Beseitigung der Schäden.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 283)
(8-30 Ho 3/97-1967)

292.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pichler, Vinzenz Lackner, Schön, Brandl und Genossen, betreffend eheste Beseitigung der durch die Unwetter im November 1966 entstandenen Schäden, wird zur Kenntnis genommen.

Kohlenbergbaugebiete; Verbesserung
der Struktur.
(Ldtg. Einl. Zl. 335)
(WA-4 E 1/15-1967)

293.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 191 vom 31. Oktober 1966, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur in den steirischen Kohlenbergbaugebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Gosdorferstraße; Auflassung als
Landesstraße.
(Ldtg. Einl. Zl. 340)
(3-328 Go 14/5-1967)

294.

Das Teilstück der Landesstraße Nr. 129 (Gosdorferstraße) von km 0,000 bis km 0,163 wird als Landesstraße aufgelassen und entschädigungslos als Gemeindestraße der Gemeinde Gosdorf überlassen.

Pflichtschulorganisations-Ausführungs-
gesetz 1954; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 40)
(13-367 Schu 6/3-1967)

295.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Aus-
führungsgesetz, LGBl. Nr. 195/1964, neuerlich
abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), in der Fassung des Artikels I des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, und der Bundesgesetze vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 243, und vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 173, beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 14. April 1964, LGBl. Nr. 195, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 205/1966,

über die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerzahlen) der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der öffentlichen Polytechnischen Lehrgänge (Steiermärkisches Pflichtschulorganisations - Ausführungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

§ 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung in Klassen zusammenzufassen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1966 in Kraft.

Werbebroschüre für den Lehrberuf.

(Ldtg. Einl. Zl. 339)
(13-368 We 1/9-1967)

296.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 157 des Steiermärkischen Landtages vom 28. April 1966, betreffend die Herausgabe einer Werbebroschüre für den Lehrberuf, wird zur Kenntnis genommen.

Brennzeiten für Obstbranntwein.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 241)
(LAD-9 O 3/6-1967)

297.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Maunz, Karl Lackner, Lafer und Pabst, betreffend die Brennzeiten für die Herstellung von Obstbranntwein, wird zur Kenntnis genommen.

Verschmutzung der steirischen Gewässer.

(Ldtg. Einl. Zl. 319)
(LBD-450 L 29/1-1967)

298.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Verschmutzung der steirischen Gewässer wird zur Kenntnis genommen.

Meisl Josef, LAbg.; Auslieferungsbegehren.

(Ldtg. Einl. Zl. 316)
(Mündl. Bericht Nr. 40)
(Präs. Nr. Ldtg. M 5/3-1967)

299.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Linz vom 3. und 23. März 1967, Zl. 16 U 1445/66, um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Josef Meisl zwecks Strafverfolgung wegen Übertretung nach § 431 StG. wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Gesetz über die Aufnahme einer Anleihe durch die Stadtgemeinde Graz.
(Ldtg. Blge. Nr. 44)
(7-49 Ga 69/3-1967)

300.

Gesetz vom über die Aufnahme einer Anleihe im Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, im Jahre 1967 zu dem im § 3 genannten Zweck eine Anleihe bis zur Höhe von 100 Millionen Schilling gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

(1) Die Anleihe ist längstens binnen 15 Jahren von dem auf die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen folgenden Jahr an gerechnet tilgungsplanmäßig zurückzuzahlen.

(2) Die Zinsen der Anleihe betragen 6 % bei einer Emission von 96.

(3) Zur Rückzahlung der Anleihe werden die nach dem Tilgungsplan zur Einlösung gelangenden Teilschuldverschreibungen durch jährliche Auslosung bestimmt.

§ 3

Der Erlös der Anleihe ist ausschließlich zur Finanzierung folgender Vorhaben bestimmt:

Schaffung einer Großkläranlage
Neubau und Ausbau von Schulen
Ankauf von Grundstücken
Bereitstellung von Mitteln für Wohnbauten
Ausbau des Flughafens Graz-Thalerhof
Bau des Autobahnzubringers Graz-Ost
Sozialbauten.

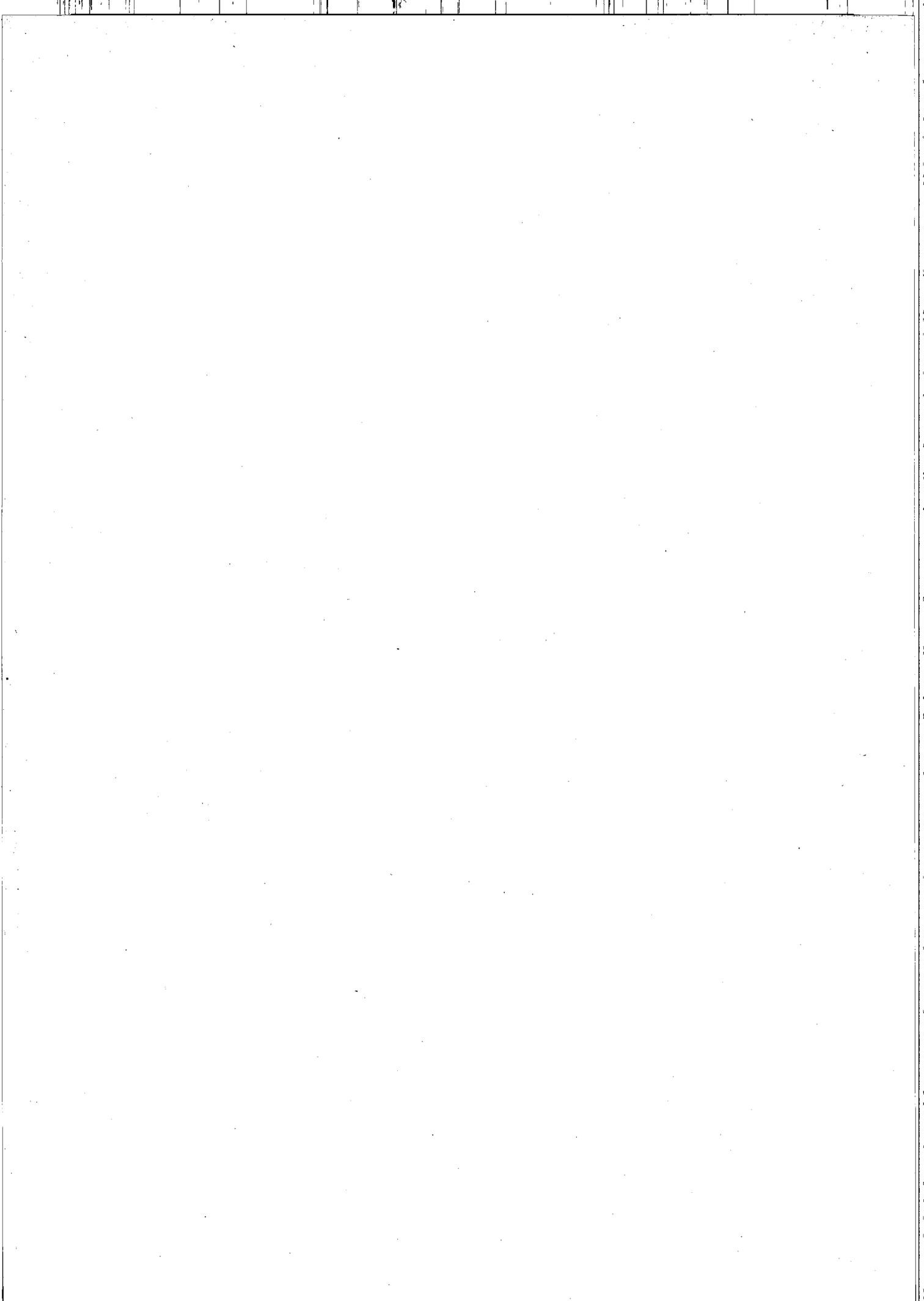
§ 4

(1) Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Das Land Steiermark übernimmt für die Anleihe einschließlich der anfallenden Zinsen, Kosten und Nebengebühren den Inhabern dieser Teilschuldverschreibungen gegenüber gemäß § 1357 ABGB. die Haftung als Bürge und Zahler.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.



24. Sitzung am 14. Juni 1967

Beschlüsse Nr. 301 bis 311)

Sonderschule für Körperbehinderte in
Wr. Neustadt; Erweiterung des
Bauvorhabens.
(Ldtg. Einl. Zl. 343)
(9-126 Wi 1/16-1967)

301.

Der Erhöhung der Baukosten des von der Niederösterreichischen Landesregierung geplanten Baues einer Sonderschule für Körperbehinderte in Wiener Neustadt sowie der Erweiterung dieses Bauprogrammes auf einen Gesamtbaukostenaufwand von 120.500.000 S und der Leistung der restlichen anteilmäßigen auf das Land Steiermark entfallenden Beiträge von je 2.131.800 S in den Jahren 1968 und 1969 wird zugestimmt.

Kundegraber Franz und Gertrude;
Liegenschaftsankauf.
(Ldtg. Einl. Zl. 344)
(Mündl. Bericht Nr. 41)
(9-119/I Ho 22/14-1967)

302.

Der Ankauf der Realität EZ. 13, KG. Ilz, im Ausmaß von 662 m² zum Kaufpreis von 145.000 S von Franz und Gertrude Kundegraber durch das Land Steiermark gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Hartberg im Verhältnis 3/4 : 1/4 (108.750 S : 36.250 S) wird genehmigt.

Spanholzwerk Wies Ges. m. b. H.;
Verkauf des Landesanteiles.
(Ldtg. Einl. Zl. 356)
(Mündl. Bericht Nr. 42)
(10-23 Sa 1/645-1967)

303.

1. Die als Forderungen des Landes Steiermark ausgewiesenen Zuwendungen zur Verlustabdeckung werden gegenüber der Spanholzwerk Wies Ges. m. b. H. abgeschrieben und sodann wird

2. der Verkauf der 93,55%igen Anteile des Landes an der Spanholzwerk Wies Ges. m. b. H. zum Kaufpreis von 300.000 S gegen Übernahme der auf den Anteil des Landes entfallenden Aktiven und Passiven zum Bilanzstichtag 30. Juni 1967 und gegen die Verpflichtung zur Abdeckung des bei der Raiffeisenkasse Wies bestehenden Zessionskredites von 800.000 S bis zum 31. Dezember 1969 genehmigt.

3. Weiters wird der Verkauf der im Betrieb befindlichen landeseigenen Maschinen und Einrichtungen zum Preis von 80.000 S genehmigt.

Deutschlandsberg; Errichtung eines
Krankenhauses.
(Ldtg. Einl. Zl. 359)
(12-182 De 1/2-1967)

304.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zur Petition der Abgeordneten Dipl.-Ing. DDr. Götze und Scheer, betreffend die Errichtung eines Krankenhauses im Bezirk Deutschlandsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Landeshaushalt 1967; Gesetz.
(Ldtg. Blge. Nr. 45)
(10-21 V 39/46-1967)

305.

Gesetz vom über den Landeshaushalt für das Jahr 1967

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Der Landesvoranschlag für das Jahr 1967 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	2.656,796.500 S
Einnahmen	2.656,796.500 S

Außerordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	421,226.000 S
Einnahmen	309,622.000 S

Zusammen:

Ausgaben	3.078,022.500 S
Einnahmen	2.966,418.500 S
Abgang	111,604.000 S

(2) Der Landesvoranschlag, die dazugehörigen Systemisierungen der Dienstposten (Dienstpostenplan) und der Kraftfahrzeuge (Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan) werden durch gesonderten Beschluß des Steiermärkischen Landtages festgesetzt.

§ 2

(1) Die Kredite des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendig ist. Die Gebote der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und äußersten Sparsamkeit sind hiebei zu beachten.

(2) Kredite des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Nicht in Anspruch genommene Teile zweckgebundener Einnahmen sind zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung in den folgenden Finanzjahren einer Rücklage zuzuführen.

§ 3

(1) Die Kredite des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben tatsächlich gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Beschlüssen durch

die Steiermärkische Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können Entnahmen aus der für das jeweilige Vorhaben angesammelten Rücklage und soweit darüber hinaus erforderlich aus der Investitionsrücklage und schließlich aus der Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage herangezogen werden.

(3) Wenn für unaufschiebbare außerordentliche Vorhaben keine Bedeckungsmöglichkeit gemäß Abs. 2 besteht, können auch Erlöse aus Darlehensaufnahmen herangezogen werden. Zu Darlehensaufnahmen bis höchstens 132,790.000 S wird die Landesregierung hiemit ermächtigt. Derartige Darlehen dürfen bei inländischen Gläubigern in Schilling-Währung mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren aufgenommen und mit einer Verzinsung von höchstens 7 1/2 % p. a. ausgestattet werden. Die effektive prozentuelle Gesamtbelastung für das Land darf unter Berücksichtigung aller Geldbeschaffungskosten nicht mehr als 9 % betragen.

(4) Die ersparten Mittel abgeschlossener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 1966 sowie Mehreinnahmen des ordentlichen Haushaltes 1966, soweit sie nicht zur Abdeckung von Mehrausgaben verwendet wurden, sind der Investitionsrücklage zuzuführen.

(5) Sofern die Bedeckung veranschlagt oder gemäß Abs. 2 und 3 sichergestellt ist, sind nicht in Anspruch genommene Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages zur Sicherung der Finanzierung der Vorhaben in den folgenden Finanzjahren einer Rücklage zuzuführen.

§ 4

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes für 1967 erfolgen.

§ 5

Anzahl und Kategorien der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 1967 fest.

§ 6

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 40 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1968 wieder zurückzuzahlen sind.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben
im Jahre 1966. Nachtrag zum
3. Bericht.
(Ldtg. Einl. Zl. 363)
(10-21 L 1/468-1967)

306.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1966 bei den von der Rechtsabteilung 8 verwalteten Anstalten und Betrieben im Gesamtbetrag von 119.844,13 S wird zur Kenntnis genommen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben
im Jahre 1967; 1. Bericht.
(Ldtg. Einl. Zl. 364)
(10-21 L 1/469-1967)

307.

Der 1. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1967 im Gesamtbetrage von 6,877.269 S wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderung; gesetzliche Erleichterungen für den landwirtschaftlichen Wohnungsbau.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 259)
(14-506 L 11/20-1967)

308.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Koller, Buchberger, Prenner und Lafer, betreffend die Berücksichtigung erleichternder Bestimmungen bezüglich Höchstwohnraumfläche für den landwirtschaftlichen Wohnungsbau beim neuen Gesetz über die Wohnbauförderung, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindeordnung 1967.
(Ldtg. Blge. Nr. 43)
(Mündl. Bericht Nr. 43)
(7-45 Ge 17/51-1967)

309.

**Gesetz vom mit dem für die
Gemeinden des Landes Steiermark mit Aus-
nahme der Städte mit eigenem Statut eine
Gemeindeordnung erlassen wird (Gemeindeord-
nung 1967)**

§ 2

Namen der Gemeinden und Ortschaften

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Erstes Hauptstück

Die Gemeinde

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff und rechtliche Stellung

(1) Das Land Steiermark gliedert sich in Gemein-
den (Ortsgemeinden). Die Gemeinde ist Gebietskör-
perschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und
unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 zugleich
Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muß zu
einer Gemeinde gehören. Zusammenhängende Sied-
lungen innerhalb einer Gemeinde können als Ort-
schaften bezeichnet werden, ohne daß ihnen Rechts-
persönlichkeit zukommt.

(2) Die Grenzen der Gemeinden dürfen sich mit
den Grenzen der politischen Bezirke und der Ge-
richtsbezirke nicht schneiden.

(3) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

(4) Der Gemeinderat kann den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsverwaltungsteil), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist und der Erleichterung der Verwaltung dient. Bei der Bildung solcher Ortsverwaltungsteile ist auf die Grenzen der Katastralgemeinden Rücksicht zu nehmen.

(1) Die Änderung des Namens einer Gemeinde oder einer Ortschaft bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der neue Name mit dem Namen einer anderen Gemeinde oder Ortschaft im Bundesgebiet gleichlautend oder diesem verwechselbar ähnlich ist.

(2) Bei Vereinigung, Teilung oder Neubildung von Gemeinden bestimmt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden den Namen der neuen Gemeinde. Die Namen neugebildeter Ortschaften bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der neue Name mit dem Namen einer anderen Gemeinde oder Ortschaft im Bundesgebiet gleichlautend oder diesem verwechselbar ähnlich ist.

(3) Dem Bund oder dem Land aus der Durchführung der Namensänderung erwachsene Kosten sind von den Gemeinden zu tragen.

(4) Die Namensänderung oder die Bestimmung eines neuen Namens ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

§ 3

Stadt- und Marktgemeinden

(1) Gemeinden, denen eine überragende Bedeutung zukommt, kann auf ihren Antrag durch Verordnung der Landesregierung das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ verliehen werden.

(2) Gemeinden, denen eine besondere Bedeutung zukommt, insbesondere solchen, die das Marktrecht bereits besitzen, kann auf ihren Antrag durch Verordnung der Landesregierung das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen werden.

(3) Mit dem Recht zur Führung der Bezeichnungen „Stadtgemeinde“ oder „Marktgemeinde“ sind keine weiteren Rechte verbunden.

(4) Über die Verleihung gemäß Abs. 1 und 2 ist von der Landesregierung eine Urkunde auszufertigen.

§ 4

Gemeindewappen

(1) Das Recht zur Führung von Gemeindewappen verleiht die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde. Das Recht ist zu verleihen, wenn das Wappen mit dem Namen der Gemeinde oder den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde in Beziehung steht, den heraldischen Grundsätzen entspricht und mit einem Wappen einer anderen Gebietskörperschaft nicht verwechselbar ähnlich ist.

(2) Über die Verleihung der Berechtigung zur Führung eines Gemeindewappens ist eine Urkunde auszufertigen, welche die Beschreibung und Abbildung des Gemeindewappens zu enthalten hat.

(3) Die Verleihung des Gemeindewappens ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(4) Der Gemeinderat kann die Führung und die Verwendung des Gemeindewappens in der Gemeinde ansässigen physischen oder juristischen Personen sowie offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gegen jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn dies im Interesse der Gemeinde gelegen ist.

§ 5

Gemeindesiegel

(1) Die Gemeinden führen im Gemeindesiegel die Bezeichnung (Stadtgemeinde, Marktgemeinde, Gemeinde), den Namen der Gemeinde und des politischen Bezirkes.

(2) Die Anführung des politischen Bezirkes kann bei Gemeinden am Sitze einer Bezirksverwaltungsbehörde unterbleiben.

(3) Die Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, führen außerdem noch dieses Wappen im Gemeindesiegel.

II. Abschnitt

Gemeindegebiet

§ 6

Gebietsänderungen

(1) Gebietsänderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Grenzänderungen (§ 7), die Vereinigung von Gemeinden (§ 8), die Teilung einer Gemeinde (§ 9), die Neubildung und Aufteilung einer Gemeinde (§ 10).

(2) Gebietsänderungen nach Abs. 1 dürfen nur aus Gründen der durch dieses Gesetz geregelten öffentlichen Interessen, insbesondere aus wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen, und unter Bedachtnahme auf die geographische Lage der Gemeinde erfolgen, wobei jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Gemeinden fähig sind, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Fallen dem Land Steiermark durch eine Änderung der Landesgrenze Gebietsteile zu, so hat, wenn nicht eine neue Gemeinde gebildet wird, die Landesregierung durch Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 diese Gebietsteile einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zuzuweisen.

§ 7

Grenzänderungen

(1) Zu Änderungen der Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, sind übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und die Genehmigung der Landesregierung erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 vorliegen.

(3) Zu Grenzänderungen gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist ein Gesetz erforderlich.

(4) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nur auf Verlangen einer der betroffenen Gemeinden statt. Wenn keine Einigung der beteiligten Gemeinden erzielt wird, entscheidet hierüber die Landesregierung nach Maßgabe der hiebei auszugleichenden Interessen und Belastungsverschiebungen.

§ 8

Vereinigung

(1) Zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden können sich auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse mit Genehmigung der Landesregierung zu einer neuen Gemeinde vereinigen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 vorliegen.

(3) Zur Vereinigung von zwei oder mehreren angrenzenden Gemeinden gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist ein Gesetz erforderlich.

(4) Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der betroffenen Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge.

§ 9

Teilung

Zur Teilung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden ist nach Anhörung der Gemeinde ein Gesetz erforderlich. Wird zwischen den neugebildeten Gemeinden keine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung erzielt, so entscheidet hierüber die Landesregierung nach Maßgabe der hiebei auszugleichenden Interessen und Belastungsverschiebungen.

§ 10

Neubildung und Aufteilung

(1) Zur Neubildung einer Gemeinde aus Gebietsteilen angrenzender Gemeinden ist nach Anhörung derselben ein Gesetz erforderlich.

(2) Zur Aufteilung einer Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden ist nach Anhörung der Gemeinde ein Gesetz erforderlich.

(3) Wird zwischen den beteiligten Gemeinden keine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung erzielt, so entscheidet hierüber die Landesregierung nach Maßgabe der hiebei auszugleichenden Interessen und Belastungsverschiebungen.

§ 11

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Für die neugeschaffenen Gemeinden sind von der Landesregierung binnen 6 Monaten Neuwahlen des Gemeinderates nach den Bestimmungen der Ge-

meindewahlordnung auszuschreiben. Bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters führt ein nach § 103 zu bestellender Regierungskommissär die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte. Bei den übrigen Gebietsänderungen kann die Landesregierung den Gemeinderat auflösen und binnen 6 Monaten Neuwahlen ausschreiben, wenn die Gebietsänderung eine Änderung der Einwohnerzahl zur Folge hat, durch die eine Änderung der Anzahl der Gemeinderäte (§ 15 Abs. 1) bewirkt wird, oder wenn der durch die Änderung verursachte Zu- oder Abgang an Einwohnern die bisher auf ein Gemeinderatsmandat entfallende Anzahl von Einwohnern erreicht. Bis zur Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder und des neugewählten Bürgermeisters führen die bisherigen Gemeindeorgane die Geschäfte der Gemeinde weiter.

(2) Die mit der Gebietsänderung verbundenen Kosten tragen die beteiligten Gemeinden. Kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die den beteiligten Gemeinden durch die Gebietsänderung erwachsenden Vor- und Nachteile.

(3) Gebietsänderungen, ausgenommen solche nach § 6 Abs. 3, dürfen nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden. Sie sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Alle durch die Gebietsänderung verursachten Amtshandlungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

III. Abschnitt

Gemeindemitglieder; Ehrungen durch die Gemeinde

§ 12

Gemeindemitglieder

Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 13

Ehrungen durch die Gemeinde

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, durch Ehrungen, wie Ehrenringe, Ehrenurkunden u. a., auszeichnen.

(2) Insbesondere kann der Gemeinderat Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

(3) Die Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Sie können vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden, wenn sich der Ausgezeichnete dieser Ehre durch sein Verhalten unwürdig erwiesen hat. Die Ernennung zum Ehrenbürger ist zu widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeindewahlordnung einen Wahlschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt wurde.

IV. Abschnitt

Gemeindeorgane

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

(1) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und im Falle der Übertragung von besonderen Aufgaben nach § 42 Abs. 3 auch dessen Mitglieder, der Bürgermeister, der Gemeindekassier und nach Maßgabe des Abs. 2 die Verwaltungsausschüsse. In Stadtgemeinden führt der Gemeindevorstand die Bezeichnung Stadtrat, der Gemeindekassier die Bezeichnung Finanzreferent.

(2) Für die Verwaltung von Anstalten und Unternehmungen kann der Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht Verwaltungsausschüsse bestellen, wenn dies wegen ihres Umfanges oder ihrer Bedeutung zweckmäßig ist.

(3) Zur Vorberatung und Antragstellung über einzelne ihm zustehende Angelegenheiten kann der Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht Fachausschüsse bestellen.

(4) Der Gemeinderat hat einen Prüfungsausschuß nach § 86 Abs. 1 zu bestellen.

§ 15

Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern, in Gemeinden mit über 1.000 Einwohnern aus 15, in Gemeinden mit über 3.000 Einwohnern aus 21, in Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern aus 25 und in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern aus 31 Mitgliedern.

(2) Die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder ist nach den letzten, dem Tag der Wahlausschreibung vorausgegangenen Volkszählungsergebnis zu ermitteln. Sind seit der letzten Volkszählung nach dem Ergebnis einer amtlichen Ermittlung der Einwohnerzahl solche Änderungen eingetreten, daß sich hieraus eine andere Zusammensetzung des Gemeinderates nach Abs. 1 ergeben würde, so kann der Gemeinderat die Anzahl der Gemeinderäte nach diesem Ergebnis festsetzen.

§ 16

Wahl des Gemeinderates und Mandatsausübung

(1) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (§ 12) statt.

(2) Die Wahlen in den Gemeinderat sind von der Landesregierung im Landesgesetzblatt für alle Gemeinden des Landes einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag so rechtzeitig auszuschreiben, daß der neugewählte Gemeinderat frühestens 12 Wochen vor Ablauf der Wahlperiode oder spätestens 12 Wochen nach Ablauf derselben zusammentreten kann.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlbehörden und das Wahlverfahren enthält die Gemeindewahlordnung.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates sind in Ausübung ihres Mandates frei und an keinen Auftrag gebunden.

§ 17

Wahlperiode und Funktionsdauer

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem Ablauf des Wahltages. Die Funktionsdauer des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Gemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder jederzeit seine Auflösung beschließen. Abs. 1 zweiter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(3) Wenn in einer Gemeinde die Hälfte der Mandate durch Abgang der gewählten Gemeinderatsmitglieder und deren Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle übrigen Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmänner ihr Mandat. Bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters besorgt ein nach § 103 zu bestellender Regierungskommissär die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat die Landesregierung binnen 6 Wochen Neuwahlen in den Gemeinderat für die laufende Wahlperiode auszusprechen.

(5) Wenn jedoch innerhalb von 6 Monaten vor den allgemeinen Gemeinderatswahlen in einzelnen Gemeinden Neuwahlen stattgefunden haben, so gelten diese Neuwahlen auch für die folgende Wahlperiode.

§ 18

Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und dem Gemeindegassier, in Gemeinden mit über 3000 Einwohnern aus dem Bürgermeister, zwei Vizebürgermeistern und dem Gemeindegassier, in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern aus dem Bürgermeister, zwei Vizebürgermeistern, dem Gemeindegassier und einem weiteren Vorstandsmitglied und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern aus dem Bürgermeister, zwei Vizebürgermeistern, dem Gemeindegassier und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Für die Ermittlung der Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder gilt § 15 Abs. 2.

(3) Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.

(4) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderat für seine Funktionsdauer (§§ 17 und 24) gewählt; sie müssen, ausgenommen der Bürgermeister (§ 19), Mitglieder des Gemeinderates sein.

§ 19

Bürgermeister

Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt; er muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 23, nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch in

den Gemeinderat wählbar sein. Seine Funktionsdauer beginnt mit der Angelobung (§ 26) und endet mit der Angelobung des neugewählten Bürgermeisters.

§ 20

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

(1) Die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates sind zur konstituierenden Sitzung durch den im Amt befindlichen Bürgermeister binnen einer Woche nach Rechtskraft der Wahl mit dem Hinweis darauf einzuberufen, daß das unentschuldigte Nichterscheinen oder das unentschuldigte Entfernen vor Beendigung der Gemeindevorstandswahl den Mandatsverlust zur Folge hat. Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von 2 Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

(2) Erfolgt die Einberufung zur konstituierenden Sitzung durch den Bürgermeister nicht innerhalb der im Abs. 1 angeführten Frist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Einberufung unverzüglich vorzunehmen.

(3) Sofern nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung erschienen sind (ein sich hierbei ergebender Bruchteil ist nach oben aufzurunden), ist binnen einer Woche neuerlich die konstituierende Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist und in der ohne weiteren Verzug die Wahl des Gemeindevorstandes vorzunehmen ist. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) In der konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder des Gemeinderates die Angelobung (§ 21) zu leisten. Sodann sind nach der Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien (§ 22) die Wahlen des Bürgermeisters (§ 23) und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 24) durchzuführen.

(5) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes sind durch das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates (Altersvorsitzender), das 2 Vertrauensmänner aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse beizuziehen hat, zu leiten.

(6) Die Wahlen der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind mittels Stimmzettel vorzunehmen.

(7) Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ist eine Person, die mit dem Bürgermeister oder bereits gewählten Gemeindevorstandsmitgliedern bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt, verschwägert oder mit einer dieser Personen verheiratet ist oder im Verhältnis eines Wahlelternteiles oder Wahlkindes steht.

(8) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist öffentlich; die Ausschließung der Öffentlichkeit hat die Ungültigkeit der Wahlen zur Folge.

§ 21

Angelobung der Gemeinderatsmitglieder

(1) Die Mitglieder des neugewählten Gemeinderates haben in der konstituierenden Sitzung folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüch-

liche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern." Dieses Gelöbnis ist durch die Worte „Ich gelobe“ abzulegen.

(2) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(3) Später eintretende Gemeinderatsmitglieder haben die Angelobung in der ersten Gemeinderatsitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten.

§ 22

Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien

(1) Die Gesamtanzahl der Gemeindevorstandsmitglieder ist auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien mittels der Wahlzahl aufzuteilen.

(2) Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Parteisummen, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben werden; unter jede dieser Summen wird die Hälfte, unter diese das Drittel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen geschrieben; hiebei sind auch Bruchteile zu berechnen. Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteisumme begonnen wird und gleich große Zahlen so oft anzusetzen sind, als sie in den angeschriebenen Zahlenreihen vorkommen. Als Wahlzahl gilt bei 3 zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die drittgrößte, bei 4 zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die viertgrößte, bei 5 zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die fünftgrößte Zahl und bei 7 zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die siebentgrößte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(3) Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei erhält so viele Gemeindevorstandssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(4) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Wahlparteien auf einen Gemeindevorstandssitz den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(5) Das Los ist von dem an Jahren jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehen.

(6) Wenn alle Gemeinderatssitze einer Wahlpartei zugefallen sind, so fallen auch die zu vergebenden Gemeindevorstandssitze der betreffenden Wahlpartei zu.

§ 23

Wahl des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist vom Gemeinderat auf Grund von Wahlvorschlägen mit absoluter Mehrheit zu wählen. Wahlvorschläge können nur von jenen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien eingereicht werden, die gemäß § 22 Anspruch auf einen Gemeindevorstandssitz haben.

(2) Wahlparteien, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat besitzen, haben den in der Parteiliste

ihres Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahl an erster Stelle stehenden Wahlwerber, sofern dieser nicht von mehr als der Hälfte der Wähler gestrichen oder zurückgereiht wurde, für die Wahl des Bürgermeisters vorzuschlagen.

(3) Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen.

(4) Falls sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei dieser haben sich die Wählenden auf jene 2 Bewerber zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Kommen bei Stimmengleichheit für die engere Wahl mehr als 2 Personen in Betracht, so entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der engeren Wahl ist jener der beiden Bewerber zum Bürgermeister gewählt, der mehr Stimmen erhält. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet wieder das Los.

(5) Das Los ist jeweils von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten, an Jahren jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehen.

(6) Der Bürgermeister ist auf den Anteil der Gemeindevorstandssitze jener Wahlpartei anzurechnen, von der er vorgeschlagen wurde.

§ 24

Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder

(1) Haben im Gemeindevorstand zwei oder mehrere Wahlparteien Anspruch auf Vorstandssitze, so fällt der stärksten Wahlpartei der erste und der zweitstärksten Wahlpartei der zweite Vizebürgermeister zu, sofern diese Wahlparteien nach der Wahl des Bürgermeisters noch Anspruch auf einen Gemeindevorstandssitz haben.

(2) Die einzelnen Wahlparteien haben dem Vorsitzenden die Wahlvorschläge für die von ihnen zu besetzenden Vorstandssitze zu überreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlparteien unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat hierauf dem Gemeinderat die gültigen Wahlvorschläge bekanntzugeben, nach welchen die Wahlen der Vorstandsmitglieder vorzunehmen sind. Die Wahl jedes Gemeindevorstandsmitgliedes hat in einem gesonderten Wahllakt durch den Gemeinderat zu erfolgen. Stimmen, die den Wahlvorschlägen der Wahlparteien nicht entsprechen, sind ungültig.

(3) Erstattet eine anspruchsberechtigte Wahlpartei keinen oder keinen gültigen Wahlvorschlag, so hat der Gemeinderat die Wahl aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder der anspruchsberechtigten Wahlpartei vorzunehmen. Als gewählt gilt jenes Mitglied der anspruchsberechtigten Wahlpartei, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Wenn die Gemeinderatsmitglieder einer anspruchsberechtigten Wahlpartei ihre Wahl nicht annehmen, so kann der Gemeinderat die Wahl aus seiner Mitte frei vornehmen.

§ 25

**Niederschrift über die konstituierende Sitzung,
Kundmachung des Wahlergebnisses**

(1) Über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates (§§ 20 bis 24) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen ist. Die Niederschrift ist mit den Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

(2) Der Bürgermeister hat die Wahlergebnisse binnen 24 Stunden an der Amtstafel der Gemeinde 2 Wochen hindurch kundzumachen und unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich bekanntzugeben, die hierüber der Landesregierung zu berichten hat.

§ 26

**Angelobung des Bürgermeisters
und der Vizebürgermeister**

Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister haben vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis nach § 21 in die Hand des Bezirkshauptmannes oder dessen Vertreters zu leisten.

§ 27

**Anfechtung der Wahlen der Gemeindevorstands-
mitglieder**

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, die Wahlen der Gemeindevorstandsmitglieder wegen unrichtiger ziffernmäßiger Ermittlungen binnen 3 Tagen und wegen jeder anderen behaupteten Rechtswidrigkeit binnen 2 Wochen — vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet — anzufechten, sofern sie das Wahlergebnis beeinflussen. Die Anfechtung ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen. Über die Anfechtung entscheidet die Landesregierung. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die behauptete unrichtige ziffernmäßige Ermittlung oder die behauptete Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis ohne Einfluß, so ist die Anfechtung zurückzuweisen.

§ 28

Verwaltungs- und Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der vom Gemeinderat zu stellenden Verwaltungs- und Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 und 3) sind aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Jedem Ausschuß müssen mindestens 3 Mitglieder angehören. Für die Ausschußmitglieder sind für den Fall der Verhinderung Ersatzmänner zu wählen.

(2) Für die Aufteilung der Mitglieder jedes Ausschusses auf die einzelnen Wahlparteien, für die mittels Stimmzettel vorzunehmenden Wahlen und für die Niederschrift gelten die Bestimmungen der §§ 22, 24 und 25 Abs. 1 sinngemäß. Für die Anfechtung der Wahlen gelten die Bestimmungen des § 27 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Rechtsmittelfrist mit dem auf die Wahl folgenden Tag beginnt.

(3) Jeder Ausschuß wählt in der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer.

§ 29

Mandatsverlust

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Mandates verlustig, wenn:

- a) es sein Mandat durch schriftliche Erklärung zurücklegt;
- b) es laut amtsärztlicher Bescheinigung die gesundheitliche Eignung zur Ausübung desselben verliert;
- c) ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte;
- d) es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
- e) es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Vorstandswahl entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung zu rechtfertigen;
- f) es die Angelobung nicht in der vorgeschriebenen Weise leistet;
- g) es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert, sein Mandat auszuüben oder sein angenommenes Amt fortzuführen. Als Weigerung, das Mandat auszuüben, gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben (vorzeitiges Entfernen) von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates.

(2) Der Mandatsverlust nach Abs. 1 lit. a wird frühestens mit dem Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Verzichtserklärung beim Gemeindeamt wirksam. In den Fällen des Abs. 1 lit. b bis g wird der Mandatsverlust durch einen Bescheid der Landesregierung verfügt.

(3) Ist der Bürgermeister nicht Mitglied des Gemeinderates, so gelten für den Verlust seines Amtes die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a bis d, lit. f und g und Abs. 2 sinngemäß.

§ 30

Hemmung der Mandatsausübung

(1) Stellt der Gemeinderat an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder (Art. 141 B.-VG.), so kann er gleichzeitig die vorläufige Amtsenthebung des Gemeinderatsmitgliedes, welche auch die vorläufige Enthebung von einem Amt im Gemeindevorstand und in den Ausschüssen zur Folge hat, bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes verfügen.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates wegen einer die ursprüngliche Wählbarkeit hindernden strafbaren Handlung in strafgerichtliche Untersuchung gezogen oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so darf es für die Dauer des Strafverfahrens, des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens sein Mandat und Amt nicht ausüben. Dies gilt auch für den Bürgermeister, der nicht dem Gemeinderat angehört.

(3) Während der Hemmung der Mandatsausübung ruht die Aufwandsentschädigung.

§ 31

Besetzung erledigter oder vorübergehend freier Stellen im Gemeinderat und im Gemeindevorstand

(1) Ist das Mandat eines Gemeinderatsmitgliedes erledigt, so ist der nächste Ersatzmann vom Bürgermeister auf den freien Gemeinderatssitz einzuberufen. Der Name des berufenen Ersatzmannes ist unverzüglich an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Berufung ist wirksam, wenn sie nicht innerhalb von 3 Tagen nach der Kundmachung abgelehnt wird.

(2) Lehnt ein Ersatzmann, der auf einen freien Gemeinderatssitz berufen wird, seine Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner. Ein Ersatzmann kann jederzeit von der Gemeindevahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist an der Amtstafel kundzumachen.

(3) Erledigte Stellen im Gemeindevorstand sind durch Wahl nach den Bestimmungen der §§ 23 und 24 zu besetzen, wobei vorübergehend einberufene Ersatzmänner nicht wählbar sind. Bei der Wahl besteht, ausgenommen die Wahl des Bürgermeisters, Gebundenheit an die Wahlpartei des Ausgeschiedenen. Entspricht die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes nach der Wahl des Bürgermeisters nicht mehr den Bestimmungen des § 22, so verlieren die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes ihr Mandat im Gemeindevorstand. Die so erledigten Stellen sind unverzüglich nach den Bestimmungen des § 24 durch Wahl zu besetzen.

(4) Wenn ein Gemeinderatsmitglied seines Amtes vorläufig enthoben (§ 30 Abs. 1) oder gehindert ist, sein Amt auszuüben (§ 30 Abs. 2) oder über 3 Monate beurlaubt wird, so ist der nächste Ersatzmann vom Bürgermeister zur vorübergehenden Ausübung des Gemeinderatsmandates einzuberufen. Auf die gleiche Art vorübergehend frei gewordene Stellen des Gemeindevorstandes sind für die Dauer der Abwesenheit durch Wahl nach den Bestimmungen der §§ 23 und 24 zu besetzen.

(5) Bezüglich der Niederschrift über die Wahlhandlung, die Kundmachung des Wahlergebnisses und die Anfechtung der Wahl gelten die Bestimmungen der §§ 25 und 27 sinngemäß.

(6) Jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes ist unverzüglich schriftlich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben, die hierüber sofort der Landesregierung zu berichten hat.

§ 32

Verhinderung und Abgang des Bürgermeisters

(1) Bei Verhinderung wird der Bürgermeister durch die Vizebürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten. Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Abgang frei, so obliegt dem jeweils nächsten Vizebürgermeister die Führung der Geschäfte des Bürgermeisters bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters.

(2) Sind der Bürgermeister und die Vizebürgermeister in der Ausübung ihres Amtes verhindert und ist die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur

Abwendung eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens notwendig, so übt das älteste Gemeinderatsmitglied der Fraktion des ersten Vizebürgermeisters die Funktion des Bürgermeisters aus.

(3) Wird die Stelle des Bürgermeisters und auch der Vizebürgermeister durch Abgang frei, so hat das in Abs. 2 bezeichnete älteste Gemeinderatsmitglied unverzüglich die erforderlichen Ersatzmänner sowie eine Gemeinderatssitzung zur Wahl des Bürgermeisters (§ 23 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6) und der Vizebürgermeister (§ 24) einzuberufen und bei der Wahlhandlung den Vorsitz zu führen.

(4) Können der Bürgermeister und auch die Vizebürgermeister ihr Amt aus den Gründen des § 31 Abs. 4 erster Satz nicht ausüben, so hat das in Abs. 2 bezeichnete älteste Gemeinderatsmitglied unverzüglich die erforderlichen Ersatzmänner zur vorübergehenden Mandatsausübung sowie eine Gemeinderatssitzung zur Wahl des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister (§ 31 Abs. 4 zweiter Satz) einzuberufen und bei der Wahlhandlung den Vorsitz zu führen.

§ 33

Pflichten des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder

(1) Die allgemeinen Pflichten des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem Gelöbnis.

(2) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates sind im besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderates sowie des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluß teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies dem Bürgermeister bzw. dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes bekanntzugeben.

(3) Der Bürgermeister hat ein Mitglied des Gemeinderates, das seine besonderen Pflichten (Abs. 2) verletzt, schriftlich auf die Rechtsfolgen (§ 29 Abs. 1 lit. g) hinzuweisen.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderates erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, die im Interesse der Gemeinde oder einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien die Geheimhaltung erfordern, im besonderen auf Verhandlungsgegenstände, die in vertraulichen Sitzungen behandelt werden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Ende des Mandates weiter.

(5) Der Bürgermeister kann die Mitglieder des Gemeinderates von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn es das Interesse der Gemeinde erfordert. Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat den Bürgermeister in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden. In Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches obliegt die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht der Landesregierung.

§ 34

Rechte des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben im Gemeinderat, die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses, in denselben das Stimmrecht; weiters das Recht, Anträge zu stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen. Sie haben ferner das Recht, während der Sitzungen in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen. Sie können auch an den Sitzungen der Fachausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Zuhörer teilnehmen. Der Bürgermeister kann, auch wenn er nicht Mitglied ist, im Gemeinderat und in den Ausschüssen Anträge stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort ergreifen.

(2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, während seiner Sitzungen Anfragen an den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes zu richten. Diese Anfragen sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten.

§ 35

Aufwandsentschädigung

(1) Das Amt eines Mitgliedes eines Organes der Gemeinde ist ein Ehrenamt.

(2) Dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier gebührt eine vom Gemeinderat festzusetzende Aufwandsentschädigung. Die jährliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt mindestens 5 v. H. und höchstens das Zweifache der jeweiligen Jahresaufwandsentschädigung eines Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag. Innerhalb dieser Mindest- und Höchstgrenze hat die Landesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Einwohnerzahl Richtlinien über das Höchstmaß der Aufwandsentschädigung für die einzelnen Größengruppen der Gemeinden zu erlassen. Die Aufwandsentschädigung des Gemeindegassiers darf 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht überschreiten. Sie darf nur 30 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters erreichen, wenn ein Gemeindebediensteter zur Führung der Kassengeschäfte zur Verfügung steht. In Gemeinden mit über 3.000 Einwohnern gebührt den Vizebürgermeistern eine Aufwandsentschädigung, die 25 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht überschreiten darf.

(3) Den übrigen Gemeindevorstandsmitgliedern, den Obmännern der Ausschüsse, den Ortsvorstehern und solchen Gemeinderatsmitgliedern, die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden, kann nach Maßgabe ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bis höchstens 20 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zuerkannt werden.

(4) Allen Mitgliedern der Organe der Gemeinde gebührt die Vergütung der tatsächlichen mit der Geschäftsführung verbundenen Barauslagen.

(5) Über Ansprüche nach Abs. 2 bis 4 ist über Antrag im Verwaltungsweg zu entscheiden.

§ 36

Mißtrauensvotum

(1) Der Bürgermeister, die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse (§ 14) bedürfen für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben des Vertrauens des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit das Mißtrauen aussprechen. Während der Beratung und Abstimmung hierüber führt der Vizebürgermeister (§ 32 Abs. 1) den Vorsitz im Gemeinderat. Wird der Mißtrauensantrag angenommen, so hat der Vizebürgermeister unverzüglich die Geschäfte des Bürgermeisters zu übernehmen und hierüber auf kürzestem Wege der Bezirksverwaltungsbehörde zu berichten. Die Neuwahl des Bürgermeisters ist innerhalb von 4 Wochen, vom Tage des Mißtrauensbeschlusses gerechnet, vorzunehmen. Die allfällige Mitgliedschaft des bisherigen Bürgermeisters zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt und seine Wiederwahl nicht ausgeschlossen.

(3) Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes können unbeschadet der Bestimmung des § 18 Abs. 4 nach den Bestimmungen des § 24 jederzeit durch andere Gemeinderatsmitglieder ersetzt werden.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß auch für die Mitglieder der Ausschüsse.

V. Abschnitt

Verwaltungsgemeinschaft

§ 37

Allgemeine Bestimmungen

(1) Zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich aus Gründen einer sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung gleichartiger Geschäfte durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung (Verwaltungsgemeinschaft) zusammenschließen. Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft ist der Landesregierung zwecks Kundmachung anzuzeigen.

(2) Die Selbständigkeit der Gemeinden sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch den Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat keine Rechtspersönlichkeit. Das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Personal führt die Verwaltungsgeschäfte über Auftrag und im Namen dieser Gemeinden.

(3) Derjenigen Gemeinde, in welcher die Verwaltungsgemeinschaft ihren Sitz hat (Sitzgemeinde), obliegt — nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und unbeschadet der Beitragspflicht — die Beistellung des für die Verwaltungsgemeinschaft erforderlichen Amts- und Sachbedarfes.

(4) Die Kosten für den gemeinsamen Personal- und Sachaufwand sind von den beteiligten Gemeinden anteilmäßig nach den Bestimmungen der Satzung (§ 38) zu tragen. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsweg eingebracht.

(5) Die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgt durch übereinstimmende Gemeinderatsbe-

schlüsse der beteiligten Gemeinden und ist der Landesregierung zwecks Kundmachung anzuzeigen.

(6) Die Errichtung und die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 38

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft

Bei Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft ist durch den Gemeinderat der beteiligten Gemeinden die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen. Diese Satzung hat zu enthalten:

1. die Namen der beteiligten Gemeinden;
2. Name, Sitz und Leitung der Verwaltungsgemeinschaft;
3. die Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte;
4. den Beitrag der beteiligten Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung;
5. das Verfahren bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und
6. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens von Gemeinden.

Zweites Hauptstück

Wirkungsbereich der Gemeinde, Wirkungskreis und Geschäftsführung der Gemeindeorgane

I. Abschnitt

Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 39

Einteilung des Wirkungsbereiches

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund und vom Land übertragener.

§ 40

Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im § 1 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten zugewiesen:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden;
2. Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
3. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
4. Bemessung und Einhebung der von der Gemeinde zu verwaltenden Gemeindeabgaben;
5. örtliche Sicherheitspolizei einschließlich örtliche Katastrophopolizei;
6. örtliche Veranstaltungspolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;

8. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;

9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, zum Gegenstand hat;

10. örtliche Feuerpolizei einschließlich örtliche Kehrpolizei;

11. örtliche Raumplanung;

12. örtlicher Landschafts- und Naturschutz;

13. örtliche Marktpolizei;

14. Flurschutzpolizei;

15. öffentliche Wasserversorgung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Wasserrechtes handelt;

16. öffentliche Abwässerbeseitigung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Wasserrechtes handelt;

17. öffentliche Müllabfuhr und -beseitigung;

18. öffentliche Fürsorge, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Fürsorgebehörden;

19. Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Kindergärten und Horte, Mitwirkung bei der Errichtung und Auflassung und die Erhaltung aller Schulen, für die die Gemeinden auf Grund der Gesetze Schulerhalter sind, sowie die durch Gesetze geregelte sonstige Einflußnahme auf das Pflichtschulwesen;

20. Sittlichkeitspolizei;

21. örtliche Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs;

22. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

23. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) Zum eigenen Wirkungsbereich gehören auch die übrigen der Gemeinde durch dieses Gesetz überlassenen sowie jedenfalls auch alle in anderen Gesetzen ausdrücklich als solche bezeichneten Angelegenheiten.

(4) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgt die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und — vorbehaltlich der Vorstellung (§ 94) — unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde.

(5) Auf Antrag des Gemeinderates kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit sie zum Bereich der Landesvollziehung gehören, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen und die staatliche Behörde nach ihrem Aufgabenbereich und ihrer Organisation zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist. Die Übertragung auf eine Bundesbehörde darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung erfolgen.

(6) Eine Übertragung nach Abs. 5 bewirkt, daß die davon betroffenen Angelegenheiten als solche der staatlichen Verwaltung zu behandeln sind; die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach § 41.

(7) Eine Verordnung nach Abs. 5 ist aufzuheben, wenn die für ihre Erlassung maßgebenden Gründe weggefallen sind. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 41

Selbständiges Verordnungsrecht

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(2) Das Recht der Gemeinde zur Erlassung selbständiger Verordnungen zur Ausschreibung von Gemeindeabgaben regelt sich nach der Finanzverfassung auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung.

§ 42

Übertragener Wirkungsbereich

(1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(4) Die Landesregierung kann den Bürgermeister und die von ihm nach Abs. 3 mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches betrauten Organe der Gemeinde ihres Amtes für verlustig erklären, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung vorsätzlich oder grobfahrlässig Gesetze verletzt oder Verordnungen oder Weisungen nicht befolgt haben. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

II. Abschnitt

Wirkungskreis der Gemeindeorgane; Aufgaben des Ortsvorstehers und der Fachausschüsse

§ 43

Wirkungskreis des Gemeinderates

(1) Dem Gemeinderat obliegt die Beschlußfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, das ihm zustehende Beschlußrecht in nachstehenden Angelegenheiten durch Verordnung dem Gemeindevorstand übertragen:

- a) der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen in einem die Grenzen des § 44 Abs. 1 lit. b überschreitenden Ausmaße;
- b) die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur in einem die Grenzen des § 44 Abs. 1 lit. c überschreitenden Ausmaße;
- c) die Errichtung von Neu-, Auf-, Um- und Zubauten sowie die Vergebung von Lieferungen und Leistungen in einem die Grenzen des § 44 Abs. 1 lit. d überschreitenden Ausmaße;
- d) der Abschluß und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
- e) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

§ 44

Wirkungskreis des Gemeindevorstandes

(1) Dem Gemeindevorstand obliegt:

- a) die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern hiefür nicht besondere Ausschüsse (§ 14 Abs. 2 bis 4 und § 49) zuständig sind;
- b) der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen der Gemeinde, deren Wert 10 v. H. des hiefür vorgesehenen Voranschlagsansatzes, jedoch 0,5 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;
- c) die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur und die Nachsicht von Gemeindeabgaben, wenn die Höhe des abzuschreibenden Betrages 0,5 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt, sowie die Gewährung von Zahlungserleichterungen bei Gemeindeabgaben;
- d) die Errichtung von Neu-, Auf-, Um- und Zubauten sowie die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten auf Kosten der Gemeinde, wenn deren Betrag in der Gesamtfaktura, bei regelmäßig wiederkehrenden Vergabungen der Jahresbetrag, 10 v. H. des hiefür vorgesehenen Voranschlagsansatzes, jedoch 0,5 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;
- e) die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, ausgenommen die laufende Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c);
- f) die Aufnahme nichtständiger Bediensteter der Gemeinde für länger als einen Monat, ihre Kündigung sowie Entlassung.

(2) Dem Gemeindevorstand obliegt ferner die Beschlußfassung in allen übrigen, ihm gesetzlich ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.

(3) Dem Gemeindegassier obliegt die Kassengebarung und Rechnungsführung.

(4) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich (§ 36).

§ 45

Wirkungskreis des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen Gemeindeorgane leitet und beaufsichtigt er die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Dem Bürgermeister obliegen:

- a) die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse;
- b) die Entscheidung und Verfügung in allen gemeindebehördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, sofern hierfür gesetzlich nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;
- c) die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindeeigentums;
- d) die Handhabung der Ortpolizei;
- e) die Ausübung von Zwangsbefugnissen, sofern sie nach diesem oder anderen Gesetzen dem Bürgermeister vorbehalten sind;
- f) die Dienstenthebung der Gemeindebediensteten sowie der Abschluß und die Auflösung von Dienstverhältnissen auf die Dauer von nicht mehr als einem Monat;
- g) die Stundung von Abgaben bis zu 4 Wochen;
- h) die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 42.

(3) Der Bürgermeister ist für die Erfüllung der dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich (§ 36).

§ 46

Hemmung des Vollzuges durch den Bürgermeister

(1) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Verwaltungsausschusses ein Gesetz verletzt, insbesondere den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und binnen 2 Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch dasselbe Kollegialorgan zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluß nicht behoben, so hat er innerhalb derselben Frist von der Aufsichtsbehörde die Entscheidung einzuholen, ob der Beschluß zu vollziehen ist.

(2) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Verwaltungsausschusses einen nicht genügend beachteten Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und in der Angelegenheit unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Beden-

ken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der nächsten Sitzung desselben Kollegialorganes zu veranlassen; wird der Beschluß wiederholt oder bestätigt, so ist dieser vom Bürgermeister zu vollziehen.

§ 47

Befugnisse des Bürgermeisters bei Gefahr im Verzug und Notstand

(1) Bei Gefahr im Verzug, insbesondere zum Schutz der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, ist der Bürgermeister berechtigt, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen. Er hat hievon unverzüglich dem zuständigen Kollegialorgan zu berichten.

(2) In Fällen, in welchen zum Schutz des öffentlichen Wohles die ortspolizeilichen Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen oder zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Bürgermeister der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(3) In Katastrophenfällen sowie bei außerordentlicher Gefahr (§ 40 Abs. 2 Z. 5) ist der Bürgermeister, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen bestehen, verpflichtet, jeden tauglichen Gemeindegewohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung aufzubieten und, soweit nötig, Privateigentum gegen Schadloshaltung im Sinne des § 1323 ABGB. in Anspruch zu nehmen. Solche Verfügungen sind unmittelbar vollstreckbar.

(4) Der Schadenersatzantrag ist vom Eigentümer binnen 4 Wochen vom Zeitpunkt des Eintrittes des Schadens beim Bürgermeister zu stellen, der nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen entscheidet. Wenn sich der Eigentümer durch den Spruch über die Art oder Höhe der Ersatzleistung benachteiligt erachtet, kann er binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Festsetzung der Ersatzleistung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel der Schaden erfolgte. Im Falle der Anrufung des Bezirksgerichtes treten die Bestimmungen des Bescheides über die Ersatzleistung außer Kraft. Sie werden wieder vollwirksam, wenn das Begehren bei Gericht zurückgezogen wird. Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Ersatzleistung ist das Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß anzuwenden.

§ 48

Ortsvorsteher (Bürgerrat)

(1) Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 4) ist ein Ortsvorsteher (Bürgerrat) zu bestellen.

(2) Der Ortsvorsteher hat dem Bürgermeister über die Erfordernisse der örtlichen Gemeinschaft, über den Zustand des Gemeindeeigentums, insbesondere der Straßen, Wege, Brücken und Plätze in seinem Tätigkeitsbereich laufend zu berichten und die ihm geeignet erscheinenden Vorschläge zu erstatten. Er hat weiters bei statistischen Erhebungen mitzuwirken. Der Ortsvorsteher ist an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Es steht dem Gemeinderat frei, Ortsvorsteher zur Teilnahme an Gemeinderatssitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Die Bestellung des Ortsvorstehers nimmt der Gemeinderat für seine Funktionsdauer auf Vorschlag des Bürgermeisters vor. Es können nur Gemeindemitglieder hiezu bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und ihren Wohnsitz in dem Teil des Gemeindegebietes haben, für den sie bestellt werden. Der Ortsvorsteher kann vom Gemeinderat über Vorschlag des Bürgermeisters jederzeit abberufen werden.

(4) Die Einteilung in Ortsverwaltungsteile (§ 1 Abs. 4), die dem Ortsvorsteher gemäß Abs. 2 obliegenden Aufgaben und der Name des Ortsvorstehers sind ortsüblich kundzumachen.

§ 49

Wirkungskreis der Verwaltungsausschüsse und Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Den Verwaltungsausschüssen (§ 14 Abs. 2) obliegen für die Verwaltung der Gemeindeanstalten und -unternehmungen die dem Gemeindevorstand nach § 44 Abs. 1 zustehenden Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(3) Den Fachausschüssen (§ 14 Abs. 3) obliegen in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten die Vorbereitung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Sie haben alle Anträge und sonstigen Verhandlungsgegenstände, die ihnen durch den Gemeinderat zugewiesen werden, zu beraten. Sie haben das Recht, im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Sie sind hiebei an keine Aufträge gebunden. Die Mitglieder der Fachausschüsse bedürfen jedoch des Vertrauens des Gemeinderates.

III. Abschnitt

Geschäftsführung

§ 50

Allgemeines

(1) Die Kollegialorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen.

(2) Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand treten zu diesen Sitzungen nach Bedarf, ersterer mindestens einmal in jedem Vierteljahr, letzterer mindestens einmal monatlich zusammen.

(3) Die folgenden Bestimmungen für die Geschäftsführung des Gemeinderates gelten sinngemäß auch für die übrigen Kollegialorgane, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 51

Einberufung

(1) Der Gemeinderat wird zu einer Sitzung durch den Bürgermeister, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter (§ 32) einberufen.

(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat einzuberufen, wenn es wenigstens von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Diese Sitzung hat binnen 3 Wochen stattzufinden.

(3) Die Einberufung hat an die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich gegen Zustellnachweis derart zu ergehen, daß sie mindestens 24 Stunden vor der Gemeinderatssitzung jedem Mitglied zukommt.

(4) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Gemeinderates kann die Zustellung der Einberufung auch an volljährige Familienmitglieder oder Bedienstete erfolgen.

(5) In der Einberufung sind die Gegenstände der Beratung (Tagesordnung) bekanntzugeben.

(6) Jede Sitzung, die nicht vom Bürgermeister oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede Sitzung, zu welcher nicht alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, ist ungesetzlich. Die in einer solchen Sitzung gefaßten Beschlüsse sind ungültig, die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide können für nichtig erklärt werden (§ 101).

§ 52

Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat und im Gemeindevorstand führt der Bürgermeister, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter (§ 32). In einem Ausschuß führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz. Wird dagegen verstoßen, so sind die gefaßten Beschlüsse ungültig, die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide können für nichtig erklärt werden (§ 101).

(2) Der Vorsitzende eröffnet, schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung.

§ 53

Schriftführer

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte Schriftführer; jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei kommt mindestens ein Schriftführer zu.

§ 54

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt nach Anhörung des Gemeindevorstandes die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, ausgenommen den Fall nach Abs. 2, zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Vorsitzende.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nicht anderes beschließt, erst am Schluß der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

(4) Die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates ist gleichzeitig mit der Zustellung der Einberufung an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundzumachen.

§ 55

Anwesenheitspflicht, Urlaub

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben zu den Sitzungen pünktlich zu erscheinen und an deren Verlauf teilzunehmen (§ 33 Abs. 2). Urlaub bewilligt bis zu 3 Monaten der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Bei der Bewilligung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates nicht gefährdet wird.

(2) Urlaub des Bürgermeisters über einen Monat bewilligt der Gemeinderat.

§ 56

Beschlußfähigkeit

(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel derselben zur Zeit der Beschlußfassung anwesend sind.

(2) Waren im Zeitpunkt der Beschlußfassung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so kann unter Berufung hierauf für denselben Verhandlungsgegenstand eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Diese Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch Gemeinderatsbeschluß nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Bei Berechnung der Beschlußfähigkeit ist jede sich ergebende Teilzahl nach oben aufzurunden.

§ 57

Abstimmung.

(1) Zu einem gültigen Beschluß ist, soweit dieses Gesetz oder andere Gesetze nicht eine erhöhte Stimmenmehrheit vorsehen, die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Über Beschluß des Gemeinderates kann auch eine namentliche Abstimmung oder eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten, ausgenommen bei Wahlen, ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

(2) Ist zu einem gültigen Gemeinderatsbeschluß eine erhöhte Mehrheit gesetzlich erforderlich, so kann ein solcher Beschluß nur mit dieser erhöhten Mehrheit abgeändert oder behoben werden.

(3) Der Bürgermeister stimmt nur dann mit, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist (§ 19).

(4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung. Stimmenenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 58

Befangenheit

(1) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Kollegialorgane sind von der Beratung und der Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen; hierüber entscheidet im Zweifelsfalle der Gemeinderat.

(2) Auf ausdrücklichen Beschluß des Kollegialorganes können sie jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden, auch in diesem Fall ist in ihrer Abwesenheit Beschluß zu fassen.

(3) Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn die im Abs. 1 genannten Organe an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen sie vertreten sie berufen sind.

(4) Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlußunfähigkeit eines Ausschusses, so geht die Zuständigkeit auf den Gemeindevorstand über. Verursacht die Befangenheit die Beschlußunfähigkeit des Gemeindevorstandes, so geht die Zuständigkeit auf den Gemeinderat über. Verursacht die Befangenheit die Beschlußunfähigkeit des Gemeinderates, so geht die Zuständigkeit auf den Bürgermeister, im Falle seiner Befangenheit auf die Vizebürgermeister in ihrer Reihenfolge und in weiterer Folge auf das an Jahren älteste nicht befangene Gemeinderatsmitglied der Fraktion des Bürgermeisters über.

(5) Beschlüsse, die unter Außerachtlassung der Vorschriften des Abs. 1 gefaßt wurden, sind ungültig.

§ 59

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit darf durch Beschluß des Gemeinderates nur ausgeschlossen werden, wenn Gegenstände zur Behandlung gelangen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Rechnungsabschluß behandelt wird und bei der Wahl von Gemeindeorganen darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände, mit Ausnahme der vorerwähnten, in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sit-

zung kann jedoch der Gemeinderat die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit und Rückverweisung zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Der Gemeinderat kann bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen. Dieses Recht steht auch dem Gemeindevorstand und den Ausschüssen zu.

(3) Wer diese Vertraulichkeit verletzt, kann vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit von der Teilnahme an den weiteren Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse bis zu 3 Monaten ausgeschlossen werden.

§ 60

Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder;
2. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Gemeinderates;
4. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Verhandlung;
5. die Feststellung der Beschlußfähigkeit und die Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;
6. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis; bei Abstimmung durch Erheben der Hand oder von den Sitzen (§ 57 Abs. 1) die Anführung jener Gemeinderatsmitglieder, die für den Antrag gestimmt haben; über Begehren des Antragstellers ist auch eine kurze Begründung seines Antrages in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(2) Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterfertigen.

(3) Die Verhandlungsschrift ist mindestens 8 Tage vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aufzulegen.

(4) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung, Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist.

(5) Das Ablegen der Verhandlungsschriften hat entweder in gebundener Form oder solcher Art zu erfolgen, daß die Entnahme von Verhandlungsschriften oder Teilen und Anlagen derselben unmöglich ist.

(6) Die Einsichtnahme in die vom Gemeinderat genehmigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften ist während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt.

(7) Die Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert zu führen. Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 61

Ordnungsgewalt des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß jeder Redner zur Sache spricht, den Anstand nicht verletzt und im Vortrag nicht unterbrochen wird. Ein dreimaliger Ruf zur Sache oder zur Ordnung hat die sofortige Entziehung des Wortes durch den Vorsitzenden zur Folge. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluß des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort zugelassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Verhandlung.

(2) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung für bestimmte Zeit, höchstens jedoch für 24 Stunden, unterbrechen oder gänzlich aufheben.

(3) Bei Störungen der Sitzungen des Gemeinderates durch Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die Ruhestörer entfernen lassen.

§ 62

Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane kann nur der Gemeinderat beschließen. Anträge auf Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung müssen bei der Einberufung der Sitzung als Gegenstand der Tagesordnung angegeben sein. Der Gemeinderat kann solche Anträge nur beraten und beschließen, wenn in der Sitzung des Gemeinderates wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Geschäftsordnung hat jedenfalls nähere Bestimmungen über die Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung, über Wortmeldungen und über Anträge zur Geschäftsordnung zu treffen.

§ 63

Urkunden

(1) Urkunden über Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber Dritten sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen und mit dem Gemeindegel zu versehen.

(2) Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluß des Gemeinderates oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, so ist in der Urkunde überdies diese Genehmigung ersichtlich zu machen, und zwar im ersten Fall durch Mitfertigung zweier Mitglieder des Gemeinderates, im zweiten Fall auch durch amtliche Fertigung der Aufsichtsbehörde.

§ 64

Gemeindeamt

(1) Die Geschäfte der Gemeinde werden durch das Gemeindeamt besorgt; sein Vorstand ist der Bürgermeister. In Städten führt das Gemeindeamt die Bezeichnung „Stadtamt“:

(2) Der Bürgermeister kann sich, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, bei bestimmten Gruppen von Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen der Vollziehung durch Bedienstete der Gemeinde vertreten lassen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Vereinfachung der Verwaltung gelegen ist. Die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse (§ 45 Abs. 2 lit. a) darf nicht übertragen werden.

(3) Bedienstete, die Aufgaben der Gemeinde als Wirtschaftskörper zu besorgen haben, kann der Bürgermeister im Rahmen ihres Wirkungskreises und der Befugnisse, die ihnen nach ihrer dienstrechtlichen Stellung zukommen, bevollmächtigen, für die Gemeinde rechtsverbindlich zu handeln. Dies gilt jedoch nicht für Aufgaben, die dem Gemeinderat, dem Gemeindevorstand oder den Verwaltungsausschüssen obliegen.

(4) Für die Bevollmächtigung der mit der Leitung der wirtschaftlichen Unternehmungen betrauten Bediensteten gelten die Bestimmungen des § 71 Abs. 7.

Drittes Hauptstück

Volksbefragung und Volksbegehren

§ 65

Voraussetzung für eine Volksbefragung

(1) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, können Gegenstand einer Befragung der wahlberechtigten Gemeindeglieder sein (Volksbefragung).

(2) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn dies der Gemeinderat auf Grund eines Antrages von mindestens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Der Gemeinderatsbeschluß hat den Wortlaut der Frage, für deren Entscheidung die Volksbefragung durchgeführt werden soll, zu enthalten. Die Frage ist so eindeutig zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann oder dem Wahlberechtigten die Wahl zwischen höchstens drei Alternativen überläßt. Der Wortlaut der Frage darf ein Gesetz nicht verletzen.

(3) Die Wahlen der Organe der Gemeinde, Gemeindeabgaben, Entgelte (Tarife), Personalangelegenheiten sowie Verordnungen und Bescheide können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

§ 66

Ausschreibung einer Volksbefragung

(1) Die vom Gemeinderat beschlossene Volksbefragung ist vom Bürgermeister binnen 4 Wochen auszuschreiben.

(2) Die Volksbefragung ist am 6. Sonntag nach der Ausschreibung durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage sind ortsüblich kundzumachen.

§ 67

Abstimmungsbehörden und Verfahren

(1) Die Durchführung der Volksbefragung obliegt den anlässlich der jeweils zuletzt durchgeführten Wahl des Gemeinderates gebildeten Wahlbehörden. Für das Verfahren bei Durchführung der Volksbefragung gilt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß die Gemeindegewahlordnung.

(2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist auf Grund der Wählervidenz (§ 1 des Wählervidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960) anzulegen.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur auf „ja“ oder „nein“ lauten oder den Wahlberechtigten die Wahl zwischen höchstens drei Alternativen überlassen.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, finden sinngemäß auch für die nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführenden Volksbefragungen Anwendung.

§ 68

Abstimmungsergebnis und Durchführung

(1) Das Abstimmungsergebnis ist spätestens am 3. Tage nach dem Abstimmungstag kundzumachen.

(2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „ja“ lauten. Eine Alternative gilt als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für sie entscheidet.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem Gemeinderat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung in der nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 69

Volksbegehren

(1) Das Recht des Volksbegehrens umfaßt das Verlangen auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Das Volksbegehren kann in Form der einfachen Anregung oder als ausgearbeiteter Beschlußantrag gestellt werden und hat eine Begründung zu enthalten. Ist mit dem Volksbegehren eine Belastung des Haushaltes oder eine Minderung der Einnahmen der Gemeinde verbunden, so hat es auch einen Vorschlag für die Bedeckung des Aufwandes oder für den Ersatz des Einnahmefalles zu enthalten.

(3) Die Wahlen der Organe der Gemeinde, Gemeindeabgaben, Entgelte (Tarife), Personalangelegenheiten sowie Verordnungen und Bescheide können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

(4) Volksbegehren, die von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Gemeindeglieder mit Vor- und Zunahme unter Angabe der Anschrift eigenhändig und gut lesbar unterschrieben sind und den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechen, hat der Bürgermeister binnen 4 Wochen dem zuständigen Kollegialorgan der Gemeinde zur ge-

schäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuleiten. Andernfalls hat der Bürgermeister das Volksbegehren binnen 4 Wochen mit Bescheid an den Zustellungsbevollmächtigten als unzulässig zurückzuweisen.

Viertes Hauptstück

Vermögenswirtschaft und Gemeindehaushalt

I. Abschnitt

Vermögenswirtschaft

§ 70

Gemeindeeigentum

(1) Alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte bilden das Gemeindeeigentum; es umfaßt das Gemeindevermögen, das öffentliche Gut und das Gemeindegut. Das Gemeindeeigentum ist in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, daß ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

(2) Das Gemeindeeigentum ist aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages zu erhalten. Für Vermögen, das der Wertminderung unterliegt, sind aus dem laufenden Ertrag Erneuerungs- und Instandhaltungsrücklagen, und für Vermögen, das wegen wachsenden Bedarfes erweitert werden muß, auch Erweiterungsrücklagen anzusammeln.

(3) Die jährlichen Zuführungen zu den Erneuerungsrücklagen sind für die einzelnen Vermögensgruppen so zu bemessen, daß die voraussichtlichen Ersatzkosten auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung und Nutzung der vorhandenen Vermögensgegenstände in gleichmäßigen jährlichen Hundertsätzen verteilt werden.

(4) Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses.

(5) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerordentlichen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden.

§ 71

Gemeindeanstalten, öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen

(1) Gemeindeanstalten, öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinden sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

(2) Für die Benützung der Anstalten und öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde können auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Gebühren erhoben werden, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind. Für die Festsetzung eines Anschluß- und Benützungszwanges ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

(3) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten oder übernehmen, in ihrem Umfang wesentlich vergrößern oder auf neue Leistungs-, Waren- oder Produktionszweigen ausdehnen, wenn

a) dies vom Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses erforderlich ist und

b) die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht verletzt werden und

c) der Zweck der Unternehmung nicht in gleicher Weise durch eine andere erfüllt wird und

d) die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

(4) Die Errichtung, Übernahme, die wesentliche Vergrößerung des Umfangs oder die Ausdehnung auf neue Leistungs-, Waren- oder Produktionszweige einer wirtschaftlichen Unternehmung der Gemeinde bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

(5) Die Gemeinde darf sich an einer wirtschaftlichen Unternehmung nur unter Beachtung der in den Abs. 3 und 4 aufgestellten Grundsätze beteiligen. Für die Beteiligung darf nur eine Form gewählt werden, welche die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

(6) Wenn über den Antrag einer Gemeinde innerhalb von 6 Monaten keine Entscheidung getroffen wird, ist der Landesregierung zu berichten. Wenn diese innerhalb von weiteren 3 Monaten keine Entscheidung trifft, gilt die aufsichtsbehördliche Genehmigung als erteilt. Eine Erstreckung dieser Frist ist im Einvernehmen mit der antragstellenden Gemeinde zulässig.

(7) Die wirtschaftlichen Unternehmen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Den mit der Leitung betrauten Bediensteten kann vom Gemeinderat zur Erleichterung der Geschäftsführung größere Selbständigkeit eingeräumt und zu diesem Zweck die Vollmacht zum Abschluß bestimmter, in den Rahmen des laufenden Betriebes fallenden Verträge (An- und Verkauf von Rohstoffen und Fertigkeiten) erteilt werden.

§ 72

Öffentliches Gut

Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindeeigentums bilden das öffentliche Gut der Gemeinde. Die Benützung steht allen in gleicher Weise zu. Die Gemeinde kann als Eigentümerin des öffentlichen Gutes jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung untersagen oder von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig machen.

§ 73

Gemeindegut

(1) Sachen, die dem Gebrauch der Gemeindeglieder dienen, bilden das Gemeindegut. Insbesondere gehören zum Gemeindegut Grundstücke, die von allen oder nur von bestimmten Gemeindegliedern einer Gemeinde oder einer Ortschaft (Nutzungsberechtigte) zur Deckung ihres Guts- und Hausbedarfes gemeinschaftlich oder wechselweise benützt werden.

(2) Nutzungen, die über die nach der bisherigen unangefochtenen, althergebrachten Übung oder auf Grund von Urkunden oder bürgerlichen Eintragun-

gen bestehenden, zur Deckung des Guts- und Hausbedarfes notwendigen Nutzungen hinausgehen, stehen der Gemeinde zu.

(3) Nach den auf Grund des Artikels 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. erlassenen Gesetzen unterliegt das im Abs. 1 bezeichnete Gemeindegut den Bestimmungen dieser Gesetze.

(4) Die Gemeinde hat darauf zu achten, daß die Nutzungen durch die Gemeindemitglieder nicht über den notwendigen Guts- und Hausbedarf hinaus in Anspruch genommen werden und diese Nutzungen der nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundstückes, insbesondere bei Waldungen, entsprechen; nötigenfalls ist die Entscheidung der Agrarbehörde einzuholen.

§ 74

Vermögensverzeichnis

Das gesamte Gemeindeeigentum ist in einem Verzeichnis zu erfassen, in dem der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen (Zu- und Abgänge) während des Haushaltsjahres und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen sind.

II. Abschnitt

Haushaltsführung

§ 75

Voranschlag

(1) Die Führung des Gemeindehaushaltes hat nach dem Voranschlag zu erfolgen. Dieser ist für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen, daß er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann.

(2) Das Haushaltsjahr der Gemeinde fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(3) In den Voranschlag sind sämtliche im Laufe des Haushaltsjahres zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen in voller Höhe aufzunehmen.

(4) Der Voranschlag gliedert sich in einen ordentlichen und in einen außerordentlichen Voranschlag.

(5) In den ordentlichen Voranschlag sind alle Ausgaben und Einnahmen mit Ausnahme jener nach Abs. 6 sowie der Überschuß oder der Fehlbetrag aus dem Vorjahr aufzunehmen. Er ist so zu erstellen, daß alle Aufgaben, welche der Gemeinde gesetzlich obliegen, und die privatrechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden können. Die Ausgaben des ordentlichen Voranschlages sind mit den Einnahmen auszugleichen.

(6) Der außerordentliche Voranschlag enthält die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen. Außerordentliche Ausgaben sind jene, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Wirtschaftsrahmen der Gemeinde erheblich überschreiten. Es dürfen nur Ausgaben vorgeesehen werden, die durch außerordentliche Einnahmen oder durch Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Voranschlag bedeckt sind. Außerordentliche Einnahmen sind insbesondere:

- a) Erlöse aus der Aufnahme von Darlehen;
- b) Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen;

- c) Entnahmen aus dem Kapitalvermögen;
- d) Entnahmen aus den Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt wurden, und
- e) sonstige Einnahmen, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen.

(7) Zuführungen zu Rücklagen dürfen nur veranschlagt werden, wenn hiedurch der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird. Dies gilt nicht für die Erneuerungs-, Instandhaltungs-, Erweiterungs- und Tilgungsrücklagen (§ 70 Abs. 2 und § 80 Abs. 2).

(8) Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, die nur mit ihrem abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust im Voranschlag aufscheinen, sind Wirtschaftspläne zu verfassen, die einen Bestandteil des Gemeindevoranschlages bilden.

§ 76

Beschlußfassung über den Voranschlag

(1) Vor der Vorlage an den Gemeinderat ist der vom Bürgermeister zu erstellende Voranschlagsentwurf 2 Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und gleichzeitig eine Ausfertigung desselben jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zu übermitteln. Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Gemeindemitglied freisteht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat zu beschließen:

- a) die Hebesätze beziehungsweise die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlußfassung bedürfen;
- b) die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes erforderlichen Kassenkredite (§ 82);
- c) den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind (§ 80) und
- d) den Dienstpostenplan.

(3) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und die nach Abs. 2 gefaßten Beschlüsse sind 2 Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel kundzumachen.

(4) Eine Ausfertigung des rechtswirksamen Voranschlages ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 77

Voranschlagsprovisorium

(1) Kann der Voranschlag ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen werden, so hat der Gemeinderat für die Höchstdauer des ersten Viertels des kommenden Haushaltsjahres ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen.

(2) Solange ein solcher Beschluß des Gemeinderates nicht vorliegt, ist der Bürgermeister im ersten

Viertel des kommenden Haushaltsjahres ermächtigt:

- a) die gesetzlichen Aufgaben und privatrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die laufenden Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind;
- b) soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres und die sonstigen Einnahmen der Gemeinde einzuziehen und
- c) zur Leistung der Ausgaben nach lit. a einen Kassenkredit in Anspruch zu nehmen.

(3) Ist auch nach Ablauf des ersten Viertels des Haushaltsjahres vom Gemeinderat der Voranschlag noch nicht beschlossen, so findet für ein weiteres Vierteljahr Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Der Bürgermeister hat der Aufsichtsbehörde von der Nichtbeschlußfassung durch den Gemeinderat unverzüglich zu berichten.

§ 78

Nachtragsvoranschlag

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, daß der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei größter Sparsamkeit nur durch eine Änderung des Voranschlages, insbesondere der Abgabensätze, eingehalten werden kann.

(2) Auf den Nachtragsvoranschlag finden die Bestimmungen der §§ 75 und 76 sinngemäß Anwendung.

§ 79

Durchführung des Voranschlages

(1) Der Voranschlag bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) gebunden. Die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Ansätze sind nur insoweit und nicht früher zu vollziehen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Das Anordnungsrecht übt der Bürgermeister aus. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Vizebürgermeister oder einem Bediensteten ein bestimmtes Anordnungsrecht übertragen. Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, hat der erste Vizebürgermeister anzuordnen.

(3) Bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), hat der Bürgermeister vor ihrer Leistung einen Beschluß des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muß jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachträglich einholen bzw. einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

§ 80

Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehen dürfen nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlages zur Bestreitung eines

außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden, wenn eine anderweitige Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet. Das gleiche gilt für Konvertierungsdarlehen. Das Fehlen einer der vorstehenden Voraussetzungen berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 90 die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

(2) Wenn Darlehen aufgenommen werden, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, sind die Mittel zur Tilgung in einer Tilgungsrücklage anzusammeln.

§ 81

Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahmen

Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, daß die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Das Fehlen des besonderen Interesses der Gemeinde berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 90 die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

§ 82

Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht überschreiten.

§ 83

Dienstleistungen

(1) Für die teilweise Bedeckung der Kosten zur Errichtung, Instandsetzung und Erhaltung von Straßen und Brücken der Gemeinde sowie zur Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen können durch Beschluß des Gemeinderates von allen im Gemeindegebiet befindlichen land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen und sonstigen, auf Gewinn gerichteten Betrieben bzw. Unternehmungen sowie von allen juristischen und physischen Personen, die in der Gemeinde ihren Sitz oder ihren ordentlichen Wohnsitz haben und aus anderen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten einen steuerpflichtigen Gewinn bzw. ein steuerpflichtiges Einkommen erzielen, Dienstleistungen nach einheitlichen Grundsätzen gefordert werden. Teile von Betrieben (Überlandgrundstücke, Zweigniederlassungen usw.) sind nur in der Gemeinde zu Dienstleistungen heranzuziehen, in der sie sich befinden. Physische Personen, die mehrere ordentliche Wohnsitze haben, dürfen nur in jener Wohnsitzgemeinde zu Dienstleistungen herangezogen werden, in der sie sich selbst oder mit ihrer Familie während des überwiegenden Teiles des Jahres tatsächlich aufhalten.

(2) Die Leistung ist für jeden Leistungspflichtigen in Tagesschichten festzusetzen und bescheidmäßig vorzuschreiben.

(3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hat sich das Ausmaß der Leistungen nach dem Einheitswert, bei den übrigen Betrieben bzw. Unternehmungen und juristischen Personen nach dem steuerpflichtigen Jahresgewinn zu richten. Das jährliche Höchstausmaß dieser Leistungen beträgt:

- a) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einem Einheitswert von 5000 S bis 8000 S nach dem letzten Einheitswertbescheid eine Tagesschicht, für je weitere begonnene 8000 S Einheitswert eine weitere Tagesschicht;
- b) bei den übrigen Betrieben bzw. Unternehmungen und juristischen Personen mit einem steuerpflichtigen Jahresgewinn von 20.000 S bis 30.000 S nach dem letzten Steuerbescheid eine Tagesschicht und für je weitere begonnene 8000 S steuerpflichtigen Jahresgewinnes eine weitere Tagesschicht.

(4) Bei den physischen Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz (Abs. 1) haben und die aus einer nicht unter Abs. 3 fallenden selbständigen Tätigkeit oder aus einer unselbständigen Tätigkeit ein steuerpflichtiges Einkommen erzielen, hat sich das Ausmaß der Leistungen nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen zu richten, soweit ihre Einkommensquellen nicht schon nach Abs. 3 erfaßt sind. Das jährliche Höchstausmaß dieser Leistungen beträgt bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 20.000 S bis 30.000 S eine Tagesschicht, für je weitere begonnene 8000 S steuerpflichtigen Jahreseinkommens eine weitere Tagesschicht.

(5) Von der Leistungspflicht nach Abs. 4 sind ausgenommen:

- a) Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Männer nach dem vollendeten 65. Lebensjahr, Frauen nach dem vollendeten 60. Lebensjahr;
- b) Personen, die den ordentlichen Präsenzdienst ableisten und
- c) Personen, die dauernd arbeitsunfähig sind.

(6) Die Zahl der Tagesschichten darf bei der Leistungspflicht nach Abs. 3 lit. a und b und nach Abs. 4 je 50 nicht überschreiten.

(7) Bei Leistungspflichtigen nach Abs. 4, die drei oder mehr unversorgte Kinder haben, ermäßigt sich die Dienstleistung ab dem dritten und für jedes weitere Kind um je eine halbe Tagesschicht. Dasselbe gilt für Leistungspflichtige nach Abs. 3, wenn der Inhaber des Betriebes bzw. der Unternehmung drei oder mehr unversorgte Kinder hat.

(8) Das Höchstausmaß von 50 Tagesschichten kann auch dann vorgeschrieben werden, wenn der Leistungspflichtige über Aufforderung seinen steuerpflichtigen Jahresgewinn bzw. sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen nicht glaubwürdig nachweist.

(9) Leistungspflichtige nach Abs. 4 können die Dienstleistungen auch durch geeignete Stellvertreter erbringen. Dienstleistungen nach Abs. 3 und 4 können auch in Geld abgelöst werden.

(10) Die Ersatzgeldleistung wird von der Landesregierung nach dem Wert der Tagesschichten auf der Grundlage des durchschnittlichen Tariflohnes eines Bauhilfsarbeiters durch Verordnung festgesetzt.

III. Abschnitt

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 84

Kassenführung

(1) Die Anweisung von Zahlungen obliegt dem Bürgermeister, die Kassen- und Rechnungsführung dem Gemeindegassier.

(2) Die für den Kassen- und Rechnungsdienst bestellten Bediensteten sind Hilfsorgane des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers; sie können nur über deren Auftrag und unter deren Verantwortung tätig werden.

(3) Der Bürgermeister und die von ihm zur Anweisung von Zahlungen ermächtigten Bediensteten (§ 64 Abs. 2) dürfen weder die Gemeindegasse führen noch Zahlungen leisten oder entgegennehmen.

§ 85

Buchführung

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sind in der zeitlichen Reihenfolge im Zeitbuch und außerdem in der dem Voranschlag entsprechenden Ordnung im Sachbuch festzuhalten. Die Buchführung ist so einzurichten, daß sie als Grundlage für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses dient.

§ 86

Prüfungsausschuß

(1) Zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuß zu bestellen. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt der Gemeinderat. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei steht mindestens ein Mitglied zu. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen nicht dem Prüfungsausschuß angehören. Der Gemeinderat kann dem Prüfungsausschuß auch eine ihm nicht angehörende Person als Sachverständigen fallweise mit beratender Stimme beiziehen.

(2) Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird und ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht.

(3) Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich und wenigstens einmal im Jahr unvermutet, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers vorzunehmen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

§ 87

Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Der Aufsichtsbehörde steht jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Sparsam-

keit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und zu diesem Zweck Amtorgane in die Gemeinde zu entsenden. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungüberprüfung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die Buch- und Kassenführung, die Führung der Vermögensgebarung sowie die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat über die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von 3 Monaten der Aufsichtsbehörde zu berichten.

IV. Abschnitt

Rechnungsabschluß

§ 88

Erstellung des Rechnungsabschlusses

(1) Nach dem Auslaufmonat ist auf Grund der abgeschlossenen Sachbücher der Rechnungsabschluß des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der durchlaufenden Gebarung zu erstellen. Der Rechnungsabschluß umfaßt den Kassenabschluß, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Der Kassenabschluß hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes in der Gliederung des Voranschlages zu enthalten; sie muß im besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt. In der Haushaltsrechnung der außerordentlichen Gebarung ist jedes Vorhaben für sich abzuschließen. Der Abschluß der durchlaufenden Gebarung hat die am Ende des Haushaltsjahres unabgewickelt gebliebenen Verwahrgelder und offengebliebenen Vorschüsse nachzuweisen. In der Vermögensrechnung sind der Stand des Vermögens und der Schulden am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, anzugeben. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen) zu erstellen und dem Rechnungsabschluß beizufügen.

(2) Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluß samt Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Rechnungsabschluß 2 Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Gemeindeglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

(3) Gleichzeitig mit der Auflage des Rechnungsabschlusses ist eine Ausfertigung jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zu übermitteln.

§ 89

Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß

(1) Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung den Rechnungsabschluß.

(2) Die Grundlage für die Beschlußfassung des Gemeinderates bildet der nach § 88 erstellte Rechnungsabschluß und der nach § 86 Abs. 4 erstellte Bericht des Prüfungsausschusses.

(3) Ergibt die Überprüfung keine Anstände, so ist den Rechnungslegern mit Gemeinderatsbeschuß die Entlastung zu erteilen.

(4) Ergeben sich Anstände, so beschließt der Gemeinderat die zu ihrer Behebung notwendigen Anordnungen. Nach Behebung der Anstände hat der Bürgermeister den Rechnungsabschluß neuerlich dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(5) Der Beschluß des Gemeinderates über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist vom Bürgermeister 2 Wochen hindurch an der Amtstafel kundzumachen.

(6) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluß so zeitgerecht zu erledigen, daß dieser spätestens 4 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

V. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 90

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen, die Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten, und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen durch die Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens eintreten würde oder der Schuldendienst nach Erfüllung der Pflichtaufgaben aus den laufenden Einnahmen nicht mehr geleistet werden könnte.

(3) Die Aufnahme von Darlehen, die vom Bund, Land oder von den von ihnen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden, bedarf keiner Genehmigung. Die Aufnahme anderer Darlehen bedarf dann keiner Genehmigung, wenn die Annuität 2 v. H., der gesamte von der Gemeinde zu leistende jährliche Schuldendienst jedoch 10 v. H. der Einnahmen aus Abgaben und Ertragsanteilen des Vorjahres nicht übersteigt und durch die Annuitätenleistungen der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

§ 91

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Die Landesregierung kann die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, über die Kassen- und Rechnungsführung sowie über die Verwaltung des Gemeindeigentums insoweit durch Verordnung näher ausführen als nicht das Bundesministerium

für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, eine Regelung über die Form und die Gliederung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses trifft.

Fünftes Hauptstück

Verwaltungsakte und Verwaltungsverfahren

§ 92

Verordnungen der Gemeinde

(1) Verordnungen der Gemeinde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlußfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit solcher Verordnungen beginnt, soweit nicht anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage. Bei Gefahr im Verzug kann in der Verordnung bestimmt werden, daß sie mit der Kundmachung rechtswirksam wird.

(2) Verordnungen, deren Umfang oder Art den Anschlag an der Amtstafel nicht zuläßt, sind im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufzulegen. Die Auflegung ist nach Abs. 1 kundzumachen.

(3) Geltende Verordnungen sind im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 93

Instanzenzug

(1) Der Instanzenzug gegen Bescheide in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht an den Gemeinderat. Dieser übt auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) In Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches steht der Partei, falls die Verwaltungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, das Recht der Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in weiterer Folge an die Landesregierung zu.

§ 94

Vorstellung

(1) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches im Bereiche der Landesvollziehung in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von 2 Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung erheben.

(2) Die Vorstellung ist schriftlich oder telegraphisch bei der Gemeinde einzubringen; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Gemeinde hat die Vorstellung unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Einlangen unter Anschluß der Verwaltungsakten der Aufsichts-

behörde vorzulegen. Es steht der Gemeinde frei, eine Äußerung zur Begründung des Vorstellungsantrages anzuschließen.

(3) Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese vom Bürgermeister zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.

(4) Durch die Einbringung einer Vorstellung wird die Gemeinde nicht gehindert, von den ihr gesetzlich eingeräumten Befugnissen zur Aufhebung oder Abänderung des Bescheides Gebrauch zu machen. Trifft die Gemeinde eine solche Verfügung, so hat sie hievon die Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Verfahren über die Vorstellung ist in diesem Fall einzustellen.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen; die Aufhebung wird jedoch erst 6 Wochen nach Zustellung des aufsichtsbehördlichen Bescheides an die Gemeinde wirksam.

(6) Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden. Wird diese Entscheidung vor Ablauf der im Abs. 5 bezeichneten Frist getroffen, bewirkt sie das Außerkrafttreten des von der Aufsichtsbehörde als rechtswidrig erkannten Bescheides.

§ 95

Vollstreckung

(1) Fällige Gemeindeabgaben und die ihnen gesetzlich gleichgehaltenen Geldleistungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen.

(2) Die Verpflichtung zu anderen Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes selbst zu vollstrecken oder die Bezirksverwaltungsbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

Sechstes Hauptstück

Aufsicht des Landes und Schutz der Selbstverwaltung

I. Abschnitt

Aufsicht des Landes

§ 96

Umfang der Aufsicht

(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wir-

kungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht im Falle des § 94 allen Parteien und im Falle des § 99 nur der Gemeinde ein Rechtsanspruch zu.

§ 97

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Sie kann sich zur Überprüfung der Gemeinden (§§ 87 und 98) sowie für Erhebungen und Ermittlungen der Bezirksverwaltungsbehörden bedienen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter vorzugehen. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

(3) Soweit eine aufsichtsbehördliche Maßnahme die Klärung einer Rechtsfrage voraussetzt, durch die der sachliche Wirkungsbereich einer anderen Behörde berührt wird, hat die Aufsichtsbehörde die andere Behörde zu hören.

§ 98

Auskunftspflicht und Prüfungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und außer der Gebarungsprüfung nach § 87 auch sonstige Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen (Amtskontrolle).

§ 99

Genehmigungsvorbehalte

(1) Inwieweit einzelne Maßnahmen der Gemeinde der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen und aus welchen Gründen eine solche Genehmigung versagt werden darf, wird in diesem Gesetz und in den diese Maßnahmen regelnden Landesgesetzen bestimmt.

(2) Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung rechtswirksam.

§ 100

Verordnungsprüfung

(1) Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen (Abs. 1) aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde spätestens mit der Kundmachung der Aufhebung verfügenden Verordnung im

Landesgesetzblatt mitzuteilen. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Aufhebungsverordnung der Aufsichtsbehörde ist überdies vom Bürgermeister unverzüglich in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung an der Amtstafel kundzumachen.

§ 101

Sonstige Behebung von Bescheiden

(1) Außer im Fall des § 94 kann ein rechtskräftiger Bescheid eines Gemeindeorgans von der Aufsichtsbehörde nur aus den Gründen des § 68 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes behoben werden.

(2) Nach Ablauf von 3 Jahren nach Erlassung eines Bescheides ist dessen Behebung aus den Gründen des § 68 Abs. 4 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht mehr zulässig.

§ 102

Amtsverlust des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes

Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung können der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes verlustig erklärt werden. Ihre allfällige Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hierdurch nicht berührt.

§ 103

Auflösung des Gemeinderates

(1) Wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Gemeinde aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, zur ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben außerstande ist, insbesondere, wenn durch andere gegen sie ergriffene Aufsichtsmaßnahmen ein nachhaltiger Erfolg nicht erzielt werden konnte, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Auflösung des Gemeinderates zu verfügen. Mit der Auflösung des Gemeinderates erlöschen alle Mandate einschließlich des Mandates des Bürgermeisters. Die Auflösung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat zur Fortführung der Verwaltung der Gemeinde bis zur Angelobung des vom Gemeinderat gewählten Bürgermeisters einen Regierungskommissär einzusetzen. Zu seiner Beratung ist von der Aufsichtsbehörde über Vorschlag der im Gemeindevorstand vertreten gewesenen Wahlparteien ein der parteienmäßigen Zusammensetzung des Gemeindevorstandes entsprechender Beirat zu bestellen.

(3) Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte zu beschränken.

(4) Nach der Auflösung ist innerhalb von 6 Monaten die Neuwahl des Gemeinderates auszuschreiben. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates hat der Regierungskommissär einzuberufen.

(5) Dem Regierungskommissär gebührt eine unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 35 Abs. 2

von der Landesregierung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

(6) Die mit der Tätigkeit des Regierungskommissärs verbundenen Kosten belasten die Gemeinde.

§ 104

Verfahren vor der Aufsichtsbehörde

Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, ausgenommen jenes nach § 100, finden ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

II. Abschnitt

Schutz der Selbstverwaltung

§ 105

Parteistellung der Gemeinden

(1) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren, ausgenommen in jenem nach § 100, kommt jedenfalls der Gemeinde, im Verfahren nach den §§ 94 und 101 auch jenen Personen Parteistellung zu, die als Parteien an dem von der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132 B.-VG.) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B.-VG.) Beschwerde zu führen

sowie nach § 100 Abs. 2 erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 139 Abs. 1 B.-VG.) anzufechten.

Siebentes Hauptstück

Schlußbestimmungen

§ 106

Übergangsbestimmungen

Die Gemeindeorgane, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt wurden, bleiben in der derzeitigen Zusammensetzung bis zum Ablauf ihrer Funktionsdauer im Amt. Scheiden während der laufenden Funktionsdauer der Bürgermeister oder Mitglieder der Kollegialorgane aus dem Amt, so sind die erledigten Stellen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu besetzen.

§ 107

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 88/1962, LGBl. Nr. 30/1965, LGBl. Nr. 83/1965 und LGBl. Nr. 169/1965, mit Ausnahme des § 1 Abs. 4, und das II. Hauptstück der Gemeindewahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 31/1965 und LGBl. Nr. 169/1965, außer Kraft.

Gemeindewahlordnung 1960; Abänderung
(Ldtg. Blge. Nr. 46)
(7-5/I Ge 1/25-1967)

310.

Gesetz vom mit dem die Gemeindewahlordnung 1960 neuerlich er- gänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Gemeindewahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, in der Fassung der Gesetze vom 27. November 1964, LGBl. Nr. 31/1965, und vom 14. Dezember 1965, LGBl. Nr. 169, wird ergänzt wie folgt:

Nach § 78 ist folgender neuer § 78a einzufügen:
„Feststellung der Streichungen und Reihungen des
Listenföhrers der Mehrheitspartei

§ 78a

Nach Feststellung der Ersatzmänner hat die Gemeindewahlbehörde für jene wahlwerbende Partei, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat erreicht hat, zu ermitteln, ob der an erster Stelle stehende Wahlwerber von mehr als der Hälfte der Wähler gestrichen oder zurückgereiht wurde. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in der Niederschrift nach § 74 zu beurkunden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.